LOKALE ENTWICKLUNGS-
STRATEGIE LEADER 2023-27

Südtiroler Grenzland

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale	Autonome Provinz Bozen - Südtirol Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige	Republik Italien Repubblica Italiana
Verordnung (EU) Nr. 2021/2115	LEADER	Regolamento (UE) n. 2021/2115

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Euro-päischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
Nationaler Strategieplan 2023-2027
Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung 2023-27 der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol

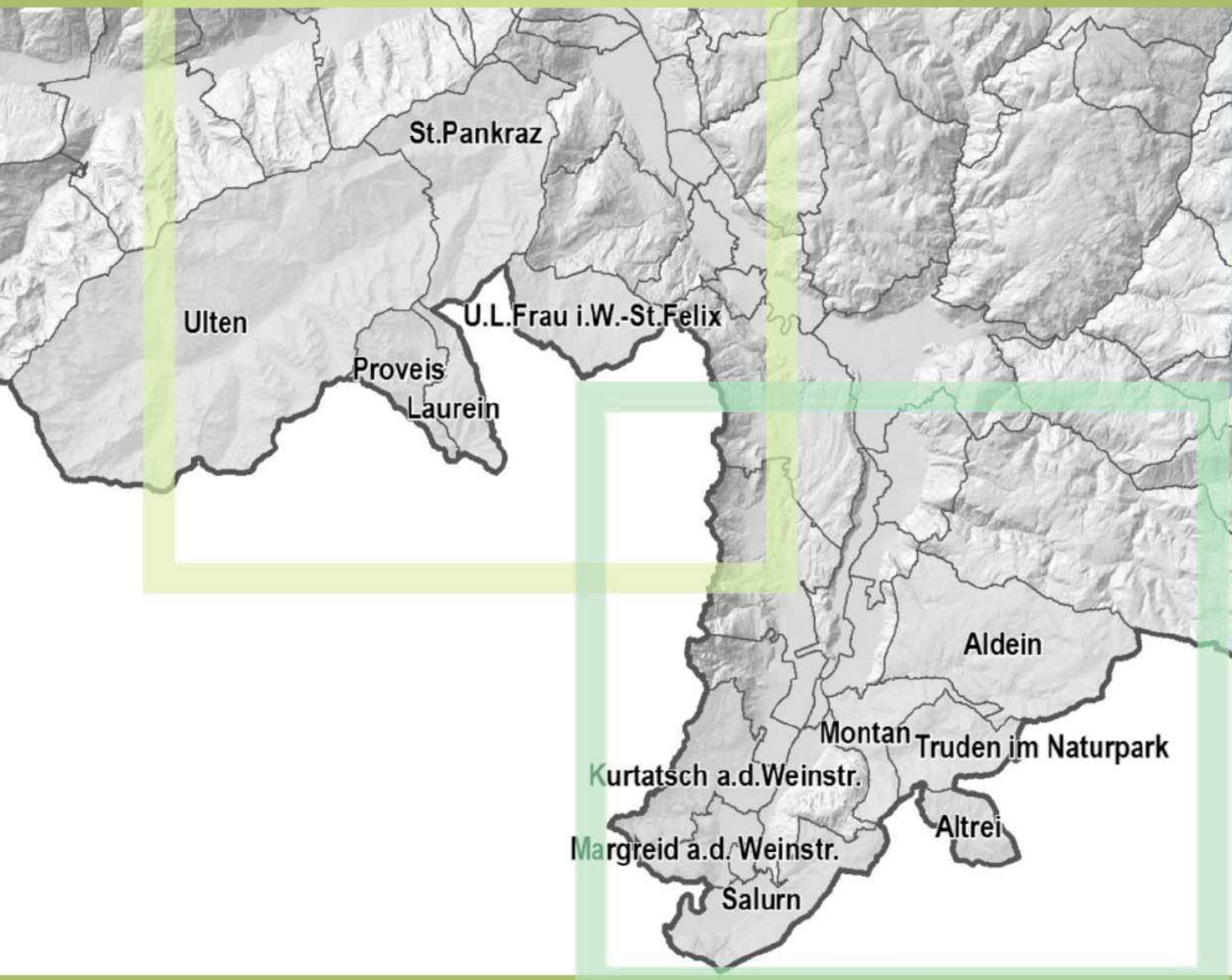

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt
Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt

Bezirksgemeinschaft ÜBERETSCH UNTERLAND

Unterland Bassa Atesina

VERORDNUNG (EU) Nr. 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021

Nationaler GAP-Strategieplan 2023-2027

Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung 2023-27 der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol

Lokale Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Südtiroler Grenzland

Version 4.0

28.05.2026

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Fondo Europeo Agricolo per lo Sviluppo Rurale	Autonome Provinz Bozen - Südtirol Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige	Republik Italien Repubblica Italiana
Verordnung (EU) Nr. 2021/2115	LEADER	Regolamento (UE) n. 2021/2115

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **4**

1. Definition des von der Lokalen Entwicklungsstrategie betroffenen Gebiets und seiner Bevölkerung **4**

2. Einbindung der lokalen Bevölkerung in der Ausarbeitung und Umsetzung der LES **7**

3. Kontextanalyse, Analyse der Entwicklungsbedarfe und -potenziale einschließlich der SWOT-Analyse inbindung der lokalen Bevölkerung in der Ausarbeitung und Umsetzung der LES **9**

3.1 Kontextanalyse und dazugehörende Indikatoren 9

3.2 SWOT-Analyse 20

3.3 Definition und Prriorisierung der Bedarfe 27

4. Beschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie "Südtiroler Grenzland" - Ziele, Darstellung des integrierten und innovativen Ansatzes, Priorisierung der Ziele sowie SMART-Zielmessung **31**

4.1 Ziele 35

4.2 Begründung der Wahl des Themenbereichs im Hinblick auf die Ziele der Strategie 37

4.3 Zielmessung (SMART-Ziele) 38

4.4 Konzentration der Mittel in den Gemeinden mit dem größten Entwicklungsbedarf 44

5. Mögliche Kooperationsprojekte und deren Umsetzung **45**

6. Beschreibung des Lokalen Aktionsplans, Verbindung der Zielsetzungen mit den geplanten Aktionen und entsprechender Finanzplan **46**

6.1 Teil-Intervention A) Unterstützung der Lokalen Entwicklungsstrategien 46

6.2 Teil-Intervention B) Animation und Verwaltung der LES 81

6.3 Finanzplan 84

7. Kriterien für die Projektauswahl **88**

7.1 Prämisse: Vorbereitung sowie Annehmbarkeit und Zulässigkeit der Projekte 88

7.2 Bewertungs- und Auswahlkriterien der Projekte 89

8. Maßnahmen zur Umsetzung des LEP und Überwachung derselben, spez. Evaluierungsmethoden **97**

8.1 Monitoring und Evaluierung 98

8.2 Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene 102

9. Beschreibung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) **107**

9.1 Zusammensetzung - Entscheidungsgremium 107

9.2 LEADER-Management 109

9.3 Verwaltungsprozeduren der LAG, Vergabe- und Auftragswesen 112

Verzeichnis der Anlagen **113**

Einleitung

Das Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie ist es, die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets zu stärken, um die wirtschaftlich-soziale Zukunft und die Lebensqualität für alle zu verbessern. Es handelt sich um einen Prozess, bei dem Partner aus dem öffentlichen, dem unternehmerischen und privaten Sektor zusammenarbeiten, um bessere Bedingungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu schaffen. Die lokale Entwicklungsstrategie LEADER Südtiroler Grenzland ist ein spezifischer Ansatz zur Förderung einer nachhaltigen ländlichen Entwicklung in einem geografischen Randgebiet der Autonomen Provinz Bozen.

Dies soll im Einklang mit den übergeordneten Entwicklungsstrategien erfolgen, ausgehend von den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen, über die EU-Strategien für die Zukunft Europas (New Green Deal, farm-to-fork-Strategie sowie Biodiversitätsstrategie), den Zielen des italienischen GAP-Strategieplans und dem Umsetzungsdokument zur ländlichen Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen für die Programmperiode 2023-27, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Südtirol.

All diese strategischen Ausrichtungen finden ihre Grundlage in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN), auch bekannt als die Agenda 2030, die eine Reihe von 17 globalen Zielen zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen der Welt darstellt.

Auch wenn es keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den 17 Nachhaltigkeitszielen der UNO und der LEADER-Strategie Südtiroler Grenzland gibt, so lassen sich doch einige der strategischen Ziele von den Sustainable Development Goals inspirieren:

- Nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung: Die LEADER-Strategie zielt auf die Förderung einer widerstandsfähigen, integrativen und nachhaltigen ländlichen Wirtschaft ab. Dieses Ziel steht im Einklang mit den UN-Zielen für menschenwürdige Arbeit und eine wachsende Wirtschaft (Ziel 8) sowie für nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur (Ziel 9).
- Verringerung von Ungleichheiten: Die LEADER-Strategie zielt darauf ab, Ungleichheiten zwischen verschiedenen Gemeinschaften und sozialen Gruppen in ländlichen Gebieten zu verringern. Dies entspricht dem UN-Ziel des Abbaus von Ungleichheiten innerhalb und zwischen Ländern (Ziel 10).
- Ökologische Nachhaltigkeit: Die LEADER-Strategie fördert die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, den Umweltschutz und die Einführung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren. Diese Aspekte stehen im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen in Bezug auf saubere und zugängliche Energie (Ziel 7), saubere Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Ziel 6) und die Erhaltung des Lebens im Meer und auf dem Land (Ziele 14 und 15).
- Beteiligung und soziale Eingliederung: Die LEADER-Strategie basiert auf der aktiven Beteiligung lokaler Gemeinschaften, Organisationen und wichtiger Akteure an der Entwicklung von Maßnahmen. Dies steht im Einklang mit dem UN-Ziel der Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und starken Institutionen (Ziel 16) und der Schaffung von integrativen, gerechten und friedlichen Gesellschaften (Ziel 16).

Dies sind die Eckpfeiler der LEADER-Strategie für das Gebiet Südtiroler Grenzland, mit denen diese wenn auch im Kleinen zur Förderung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen kann. Der LEADER-Ansatz zielt darauf ab, soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit in die lokale Entwicklung zu integrieren und eine direkte Verbindung zur globalen Agenda für nachhaltige Entwicklung herzustellen.

1. Definition des von der Lokalen Entwicklungsstrategie betroffenen Gebiets und seiner Bevölkerung

Aufbauend auf den positiven Erfahrungen der Förderperiode 2014-2022, in der erstmals die beiden kleinen Gebiete Ultental-Deutschnonsberg einerseits und das Randgebiet im Unterland andererseits zusammenarbeiteten, wurde beschlossen, dasselbe Gebiet auch für die Förderperiode 2023-2027 als LEADER-Gebiet "Südtiroler Grenzland" auszuweisen.
Die neue Lokale Entwicklungsstrategie 2023-2027 wurde erstellt, um die Arbeit des Lokalen Entwicklungsplans 2014-2022 fortzusetzen, der sich derzeit noch in der Umsetzung befindet und bis 2025 abgeschlossen sein wird. Um aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen, wurde eine kritische Reflexion durchgeführt, um zu analysieren, was funktioniert hat und was nicht, und um die Möglichkeiten, Ressourcen und Fähigkeiten zu ermitteln, die für eine strategische und territoriale Wiederbelebung benötigt werden, auch im Hinblick auf die Szenarien nach der Pandemie und die Energiekrise. Die Schaffung der Strategie war eine wichtige Gelegenheit, die Umsetzung der Politiken für eine partizipative lokale Entwicklung zu verbessern, die Qualität der lokalen Planung zu steigern, die Beteiligung und Transparenz zu erhöhen und die Governance- und Koordinierungsmechanismen zwischen den territorialen Entwicklungspolitiken zu verbessern.
Das Umsetzungsgebiet der Strategie umfasst die folgenden Gemeinden: Ulten, Sankt Pankraz, Unsere Liebe Frau im Walde – St. Felix, Laurein und Proveis sowie Montan, Aldein, Truden i. N. und Altrei und die Fraktionen Graun, Penon und Oberfennberg (Gemeinde Kurtatsch a.d.W.), Unterfennberg (Gemeinde Margreid a.d.W.) und Buchholz und Gfrill (Gemeinde Salurn a.d.W.). Auch für die Förderperiode 2023-2027 wird das LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland gebildet: Es umfasst somit neun Gemeinden des Berggebietes sowie sechs Weiler von drei weiteren Gemeinden mit insgesamt knapp 12.000 Einwohnern. Die Entscheidung, keine Änderungen an der Gebietskulisse vorzunehmen, ist ein Zeichen für Kontinuität und Stabilität in der Planung. Darüber hinaus zielt diese Entscheidung darauf ab, die positiven Maßnahmen zur lokalen Entwicklung zu konsolidieren, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum 2014-2020 und dessen Übergangsphase durchgeführt wurden.
Das LEADER-Gebiet umfasst somit Teile von zwei Bezirksgemeinschaften, Burggrafenamt und Überetsch Unterland. Alle Gemeinden gehören zu den ländlichen Gebieten D, wie unten angegeben:

Verzeichnis der Gemeinden/Fraktionen der LAG Südtiroler Grenzland						
ISTAT-Code	**Gemeinde**	Fraktionen	Klassifizierung NUTS	Einwohner (31.12.21)	Fläche (km²)	Bevölkerungsdichte
021001	Aldein		D	1.631	63,19	26
021003	Altrei		D	399	11,05	36

021024	Kurtatsch a.d.W.	Graun, Oberfennberg, Penon	D	607		
021045	Margreid a.d.W.	Unterfennberg	D	65		
021053	Montan		D	1.690	18,91	89
021076	Salurn	Buchholz, Gfrill	D	544		
021102	Truden i. N.		D	1.045	20,7	50
021043	Laurein		D	325	14,2	23
021069	Proveis		D	258	18,53	14
021084	St. Pankraz		D	1.517	62,98	24
021104	Ulten		D	2.897	208,52	14
021118	Unsere Lb. Fr. i. W. - St. Felix		D	781	27,55	28
	LEADER-Gebiet insgesamt			**11.759**	**Mittlere Dichte/km²**	**23,66***

* Da die genaue Größe des Gebiets der betreffenden Fraktionen nicht verfügbar ist, wurde der Wert auf der Grundlage der 9 Gemeinden berechnet.

Gemeindedaten mit Stand 31/12/2021

Das Gebiet der LAG Südtiroler Grenzland umfasst eine Fläche von 455,63 km², ohne das Gebiet der sechs Fraktionen der Gemeinden Kurtatsch, Margreid und Salurn. Die Gesamtbevölkerung der neun Gemeinden beläuft sich auf 10.543 Einwohner. In den am Programm beteiligten Fraktionen der Gemeinden Kurtatsch, Margreid und Salurn leben insgesamt 1220 Einwohner, so dass das LEADER-Gebiet eine Gesamtbevölkerung von 11.759 Personen aufweist. Die Bevölkerungsdichte ist jedoch von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Die Gemeinde Ulten weist eine Dichte von nur 14 Einwohnern pro Quadratkilometer auf, während die Gemeinde Montan mit 89 Einwohnern pro Quadratkilometer eine viel höhere Dichte verzeichnet. Ulten ist mit einer Fläche von 208,52 km² die größte Gemeinde im LEADER-Gebiet und hat mit 2.886 Einwohnern (Stand 31.12.2021) auch die meisten Einwohner. Die flächenmäßig kleinste Gemeinde im LEADER-Gebiet ist die Gemeinde Altrei mit knapp mehr als 11 km². Dagegen ist die Gemeinde Proveis mit nur 258 Einwohnern die kleinste Gemeinde, was die Einwohnerzahl betrifft.

Comuni		Gemeinde-fläche Superficie territoriale km²	Wohn-bevölkerung Popolazione residente	Einwohner je km² Abitanti per km²	Höhe ü.M. (m) Altitudine (m)			Gemeinden
					Min	Max	Zentrum Centro	
001	Aldino	63,19	1.631	26	535	2.439	1.225	Aldein
003	Anterivo	11,05	399	36	721	1.628	1.209	Altrei
024	Cortaccia s.s.d.v.	29,38	2.184	74	212	1.856	333	Kurtatsch a.d.W.
043	Lauregno	14,20	325	23	900	2.418	1.150	Laurein
045	Magré s.s.d.v.	13,86	1.292	93	207	1.260	241	Margreid a.d.W.
053	Montagna	18,91	1.690	89	217	1.775	497	Montan
069	Proves	18,53	258	14	900	2.627	1.420	Proveis
076	Salorno	33,20	3.768	113	207	1.789	224	Salurn
084	S.Pancrazio	62,98	1.517	24	370	2.608	735	St.Pankraz
102	Trodena n.p.n.	20,70	1.045	50	719	1.836	1.127	Truden i. N.
104	Ultimo	208,52	2.897	14	898	3.439	1.190	Ulten
118	Senale-S.Felice	27,55	781	28	1.091	2.434	1.279	U.L.Frau i.W.-St.Felix

LEADER-Gemeinden insgesamt	**522,07**	**17.787**	**Totale Comuni Area LEADER**

Quelle: Astat (Daten 31.12.2021)

Wie bereits erwähnt, sind die Gemeinden der LAG in zwei verschiedene Teilgebiete unterteilt: zum einen in das Teilgebiet Ultental und Deutschnonsberg, das aus den fünf Gemeinden Ulten, Sankt Pankraz, Unsere Liebe Frau im Walde – St. Felix, Laurein und Proveis besteht. Diese fünf Gemeinden gehören verwaltungstechnisch zur Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt mit Sitz in Meran.
Auf der anderen Seite stehen die Gemeinden Altrei, Truden, Aldein, Montan und die "Bergfraktionen" der Gemeinden Kurtatsch (Oberfennberg, Graun und Penon), Margreid (Unterfennberg) sowie Salurn (Buchholz und Gfrill). Alle diese Gemeinden gehören zur Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland mit Sitz in Neumarkt.

Kartografische Darstellung des LAG LEADER-Gebietes Südtiroler Grenzland

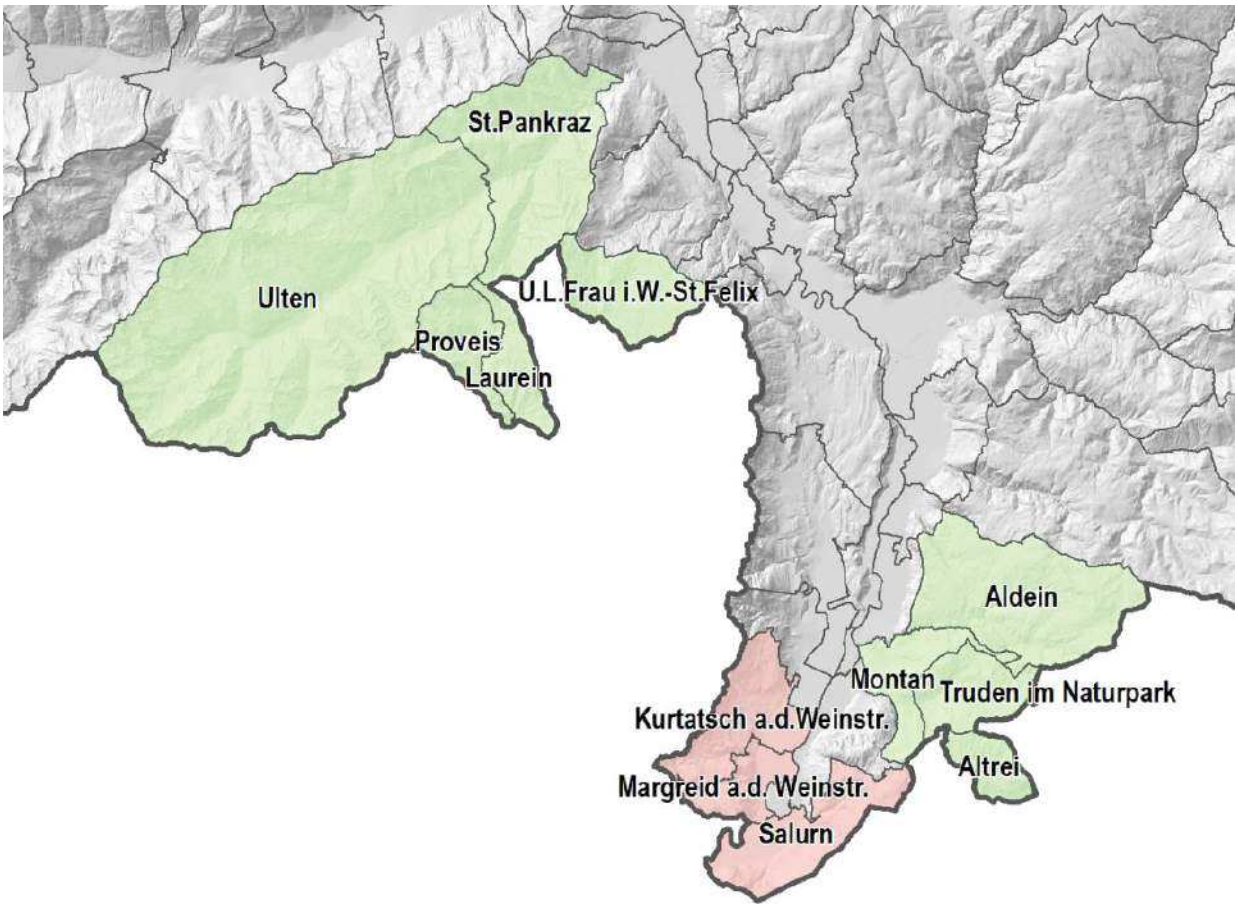

Quelle: Autonome Provinz Bozen - 28.0.1 Landeskartographie und Koordination der Geodaten

Bei der Beschreibung des LEADER-Gebietes wird vor allem der Ansatz verfolgt, das Gebiet als eine Einheit zu betrachten, wobei auch die Unterschiede zwischen den Gemeinden der Bezirksgemeinschaft

Burgrafenamt einerseits und denen der Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland andererseits berücksichtigt werden. Übergeordnete Programme und Pläne sowie andere lokale Entwicklungsplanungsprozesse und -programme und Finanzierungsinstrumente, die die gesamte Region betreffen, werden ebenfalls berücksichtigt.

Obwohl die beiden Teilgebiete räumlich voneinander getrennt sind, weisen sie eine Reihe von Gemeinsamkeiten und eine große Homogenität in geografischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht auf, die zur Bezeichnung einer einzigen LEADER-Region mit der Bezeichnung "Südtiroler Grenzland" geführt haben. Beide Teilgebiete zeichnen sich insbesondere durch ihre Randlage in Bezug auf die großen städtischen Zentren und ihre Nähe zur Provinz Trient aus (nicht nur in Bezug auf die territoriale Grenze, sondern auch in Bezug auf bestimmte kulturelle und wirtschaftliche Aspekte), was zu einer Situation der Marginalität für die zwölf beteiligten Gemeinden geführt hat. Außerdem weisen die beiden Teilgebiete ähnliche kulturelle und sozioökonomische Eigenheiten auf.
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beiden Teilgebiete trotz ihrer territorialen Trennung ein hohes Maß an Homogenität in Bezug auf sozioökonomische Schlüsseldaten aufweisen, wie die Kontextanalyse zeigt.

2. Einbindung der lokalen Bevölkerung in der Ausarbeitung der LES und bei der Umsetzung des LEP.

Die vorgeschlagene Strategie und der Lokale Entwicklungsplan für das LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland für die Periode 2023-27 wurden nach einem umfassenden Beteiligungsprozess formuliert, der mit den Vorbereitungen für die Wiederbewerbung als LEADER-Gebiet in den letzten Monaten des Jahres 2022 parallel zur Ausarbeitung und Genehmigung des Strategieplans der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) auf nationaler Ebene begann. Ab Anfang 2023 waren dann vor allem die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe und die Gemeinden sowie die Bezirksgemeinschaften am Bewerbungsprozess als LEADER-Gebietes beteiligt.
Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung mit Aufruf zur Vorlage der Lokalen Entwicklungsstrategien 2023-27 durch die Verwaltungsbehörde der Autonomen Provinz Bozen wurden öffentliche Sitzungen anberaumt, um die lokale Bevölkerung in alle Phasen der Strategieentwicklung einzubeziehen.
Während dieses umfassenden Beteiligungsprozesses wurden verschiedene Stakeholder einbezogen, darunter Vertreter der lokalen Gemeinden, Wirtschaftsakteure, Landwirte, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere wichtige Akteure in dem Gebiet. Es wurden Treffen, Arbeitstische, Konsultationen und Informationsaustauschsitzungen durchgeführt, um Meinungen, Ideen, Bedürfnisse und Vorschläge der verschiedenen Interessengruppen zu sammeln. Dieser integrative Ansatz ermöglichte es, eine ganzheitliche und gemeinsame Vision der Bedürfnisse des Gebiets zu erlangen und Ziele und Maßnahmen zu definieren, die mit den lokalen Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten in Einklang stehen.
Darüber hinaus wurden eingehende Analysen durchgeführt, um die Ressourcen und das Potenzial des Gebiets sowie die Herausforderungen und kritischen Erfolgsfaktoren zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Analysen und der Konsultationen mit den Beteiligten wurden spezifische Strategien und Maßnahmen für den lokalen Entwicklungsplan entwickelt. Diese Strategien und Maßnahmen wurden dann in den Plan integriert, der von der Lokalen Aktionsgruppe und den zuständigen Behörden überprüft und genehmigt wurde.
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagene Strategie und der Lokale Entwicklungsplan für das LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland das Ergebnis eines umfassenden partizipativen Prozesses sind, bei dem die lokalen Akteure bereits in der Vorbereitungsphase für die Wiederbewerbung als LEADER-Gebiet und anschließend bei der Ausarbeitung der Strategie selbst aktiv einbezogen wurden. Dieser integrative Ansatz ermöglichte es, eine gemeinsame Vision zu entwickeln und Ziele und Maßnahmen zu definieren, die auf die lokalen Bedürfnisse und Möglichkeiten zugeschnitten sind.

Liste der Veranstaltungen und Treffen zur Vorbereitung der lokalen Entwicklungsstrategie

23.02.2023 - Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt in Meran - Treffen der LAG LEADER Südtiroler Grenzland, um u.a. über den Stand der Vorbereitung der öffentlichen Bekanntmachung durch die Verwaltungsbehörde zu informieren und die Modalitäten des Informationsprozesses für die Bevölkerung des LEADER-Gebietes 2023-27 zu vereinbaren

05.04.2023 - Treffen mit den Bürgermeistern der 12 Gemeinden des LEADER-Gebietes, um die Modalitäten für die Information der Bevölkerung des LEADER-Gebietes 2023-27 zu vereinbaren (Treffen per Videokonferenz)

19.04.2023 - Buchholz - Öffentliche Versammlung für die Bevölkerung der Fraktionen Buchholz und Gfrill - Festlegung der SWOT-Analyse, Themen für die Ausarbeitung des SSL 2023-27 und mögliche LEADER-Aktionen

22.04.2023 - St. Walburg/Ulten - Öffentliche Auftaktveranstaltung für die Bevölkerung der Gemeinden Ulten und Sankt Pankraz - Definition der SWOT-Analyse, Themen für die Ausarbeitung des SSL 2023-27 und mögliche LEADER-Aktionen

28.04.2023 - Montan - Öffentliche Auftaktveranstaltung für die Bevölkerung der Gemeinden Aldein und Montan - Definition der SWOT-Analyse, Themen für die Ausarbeitung des SSL 2023-27 und mögliche LEADER-Aktionen

02.05.2023 - Proveis - Öffentliche Auftaktveranstaltung für die Bevölkerung der Gemeinden Laurein und Proveis - Definition der SWOT-Analyse, Themen für die Ausarbeitung des SSL 2023-27 und mögliche LEADER-Aktionen

04.05.2023 – Truden i. N. - Öffentliche Auftaktveranstaltung für die Bevölkerung der Gemeinden Altrei und Truden - Definition der SWOT-Analyse, Themen für die Ausarbeitung des SSL 2023-27 und mögliche LEADER-Aktionen

06.05.2023 – Unsere Liebe Frau im Walde – St. Felix - Öffentliche Auftaktveranstaltung für die Bevölkerung der Gemeinde Unsere Liebe Frau im Walde – St. Felix - Festlegung der SWOT-Analyse, Themen für die Ausarbeitung des SSL 2023-27 und mögliche LEADER-Aktionen

10.05.2023 – St. Walburg/Ulten - Öffentlicher Workshop für die Bevölkerung der Gemeinden Ulten und Sankt Pankraz - Entwicklung möglicher Projektvorschläge, Festlegung von Themen für die Ausarbeitung der LES 2023-27 und möglicher LEADER-Aktionen

17.05.2023 - Penon - Öffentliche Auftaktveranstaltung für die Bevölkerung der Fraktionen Unterfennberg, Oberfennberg, Graun und Penon - Definition der SWOT-Analyse, Themen für die Ausarbeitung des SSL 2023-27 und mögliche LEADER-Aktionen

21.06.2023 - Meran - Konstituierende Sitzung der neuen Lokalen Aktionsgruppe LEADER 2023-2027 - Diskussion und Verabschiedung der Lokalen Entwicklungsstrategie und des Plans LEADER Südtiroler Grenzland 2023-27

Fotos einiger Auftakt- und Informationsveranstaltungen im LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland

Geplante Einbindung der Bevölkerung bei der Umsetzung der LES

Die verschiedenen Arbeitsgruppen, die bei den öffentlichen Auftaktveranstaltungen gebildet wurden, werden weiterhin eine aktive und entscheidende Rolle bei der Umsetzung und Anwendung der lokalen

Entwicklungsstrategie spielen und in den Prozess der Projektvorbereitung eingebunden sein. Darüber hinaus werden sie eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen sozioökonomischen Sektoren des LEADER-Gebiets pflegen, wie z.B. mit wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, Verbänden und anderen Organisationen.
Insbesondere werden auf der Ebene der Teilgebiete Ultental - Deutschnonsberg und Unterland Informationsverfahren durchgeführt, um die Fördermöglichkeiten des LEADER-Programms bekannt zu machen und möglichst viele Akteure aus den beteiligten Gemeinden in die Realisierung und Umsetzung der in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen einzubinden.
Zu diesem Zweck sind nach der endgültigen Verabschiedung der lokalen Entwicklungsstrategie mehrere Treffen auf kommunaler bzw. überkommunaler Ebene geplant, um über die Möglichkeiten der lokalen Entwicklungsstrategie zu informieren und zu vermitteln. Dies gilt insbesondere für die Information und Motivierung potenzieller (privater) Nutznießer, die Möglichkeiten der einzelnen Maßnahmen der LES zu nutzen.
Die Rolle der LAG-Mitglieder ist auch die eines Ansprechpartners für die Akteure und die Bevölkerung der einzelnen Gemeinden bzw. Ortsteile, so dass die Einbindung der Bevölkerung auch über diesen Weg erfolgen wird.
Die Rolle der LAG-Mitglieder besteht auch darin, Ansprechpartner für die Interessengruppen und die Bevölkerung der jeweiligen Gemeinden oder Weiler zu sein, so dass die Einbindung der Bevölkerung insbesondere in der Umsetzungsphase des LEP auch über diesen Kanal erfolgen wird.
Dieser Ansatz gewährleistet eine effektive Kommunikation und einen effektiven Informationsaustausch zwischen den verschiedenen lokalen Akteuren und fördert die aktive Beteiligung und Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften in die Umsetzung des lokalen Entwicklungsplans. Es wird auch eine Gelegenheit sein, die durch das LEADER-Programm gebotenen Finanzierungsmöglichkeiten bekannt zu machen und die Beteiligung eines breiten Spektrums lokaler Akteure anzuregen, um die Wirkung der geplanten Maßnahmen zu maximieren und die nachhaltige Entwicklung des LEADER-Gebiets Südtiroler Grenzland zu fördern.

3. Kontextanalyse, Analyse der Entwicklungsbedarfe und -potenziale einschließlich der SWOT-Analyse

3.1 Kontextanalyse und dazugehörende Indikatoren

3.1.1 Sozio-demografischer Kontext

Wie bereits erwähnt, besteht das LEADER-Gebiet aus zwei Teilgebieten, die seit 2015/16 innerhalb der LAG Südtiroler Grenzland kooperieren und vielfältige Formen bzw. Möglichkeiten der Zusammenarbeit finden konnten: zum einen das Gebiet Ultental-Deutschnonsberg, bestehend aus den fünf Gemeinden Ulten, Sankt Pankraz, Unsere Liebe Frau im Walde – St. Felix, Laurein und Proveis.
Auf der anderen Seite das Randgebiet des Unterlands, bestehend hingegen aus den vier Gemeinden Aldein, Altrei, Montan und Truden i.N. sowie den Ortschaften Gfrill und Buchholz (Salurn a.d.W.), Unterfennberg (Margreid a.d.W.) sowie Graun, Oberfennberg und Penon (Kurtatsch a.d.W.).

Das Teilgebiet im Unterland ist verkehrstechnisch gut angebunden, und zwar in großem Umfang über die Autobahn und die Brenner-Eisenbahnlinie. In den letzten Jahren wurden verschiedene Straßenbauprojekte (Tunnel) realisiert, die zu einer guten Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit der Region auf der Nord-Süd-Achse, aber auch zur Verbindung mit dem Fleimstal geführt haben.
Der Erreichbarkeitsfaktor in den Gemeinden des Gebietes Ultental-Deutschnonsberg ist hingegen nach wie vor ein negativer Faktor, auch wenn zahlreiche öffentliche Investitionen diese Situation erheblich verbessert haben: der Bau des neuen Tunnels im Ultental ist abgeschlossen; die Entfernung der Zentren der Gemeinden am Deutschnonsberg, aber auch zwischen ihnen, erschwert die Durchführung von Projekten und die Zusammenarbeit im Allgemeinen.

Die Siedlungsstruktur im LEADER-Gebiet ist sehr vielfältig: Neben einigen größeren Zentren gibt es einige Dörfer mit 200 bis 300 Einwohnern. Die Auswirkungen des demographischen Wandels (s.u.) machen sich zum Teil bereits auch in Form von Wohnungsleerständen in den Zentren, aber auch in den Außenbezirken bemerkbar, so dass sich aus den SWOT-Analysen der einzelnen Gemeinden bereits erste Interventionsbedarfe ergeben: Erfassung des Wohnungsleerstandes, Maßnahmen zum Erhalt attraktiver Wohn- und Gewerbeflächen.

In den zwölf Gemeinden des LEADER-Gebietes leben insgesamt 17.787 Einwohner (31.12.2021), während das LEADER-Gebiet an sich eine Bevölkerung von **11.759 Personen** umfasst.
Gemeinden des Unterlands: Während die Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Altrei, Montan und Truden mit leichten Wachstumsraten im letzten Jahrzehnt als relativ stabil bezeichnet werden kann, verzeichnet die Gemeinde Aldein im Zeitraum 2010 - 2020 einen leichten Bevölkerungsrückgang von fast einem Prozentpunkt. Auch die Wohnbevölkerung in den Bergfraktionen der Gemeinden Kurtatsch, Margreid und Salurn verzeichnete im angeführten Zeitraum einen deutlichen Rückgang, der von fast einem Prozentpunkt in den Weilern der Gemeinde Kurtatsch über 2,11 % in den beiden Fraktionen von Salurn bis zu über 11 % in der Fraktion Unterfennberg in der Gemeinde Magreid reichte.

Ausgeprägter ist der negative Trend hingegen im Teilgebiet Ultental-Deutschnonsberg, welches nach wie vor durch einen mehr oder weniger ausgeprägten Entvölkerungstrend gekennzeichnet ist. So wurde im Zehnjahreszeitraum zwischen dem 31.12.2010 und dem 31.12.2020 in Proveis ein Bevölkerungsrückgang von 8%, in Sankt Pankraz von 4%, in Laurein von 2,6% und in der Gemeinde Ulten von 1,57 % festgestellt, während nur in der Gemeinde Unsere Liebe Frau im Walde – St. Felix eine stabile Situation mit einer gleichbleibenden Einwohnerzahl zu verzeichnen war.

Comuni/Frazioni		Wohn-bevölkerung Popolazione residente **31.12.2010**	Wohn-bevölkerung Popolazione residente **31.12.2020**	Veränderung in % Variazione % 2010-2020	**Gemeinden/Fraktionen**
001	Aldino	1.665	1.653	-0,72	Aldein
003	Anterivo	383	399	4,18	Altrei
024	Corona, Penone, Favogna di sopra (Cortaccia s.s.d.v.)	605	599	-0,92	Graun, Penon, Oberfennberg (Kurtatsch a.d.W.)
043	Lauregno	346	337	-2,60	Laurein
045	(Favogna di sotto (Magré s.s.d.v.)	72	64	-11,11	Unterfennberg (Margreid a.d.W.)
053	Montagna	1.633	1.720	5,33	Montan
069	Proves	274	252	-8,03	Proveis
076	Pochi, Cauria (Salorno s.s.d.v.)	569	557	-2,11	Buchholz, Gfrill (Salurn a.d.W.)
084	S.Pancrazio	1.588	1.524	-4,03	St.Pankraz
102	Trodena n. p. n.	1.009	1.043	3,37	Truden im Naturpark
104	Ultimo	2.932	2.886	-1,57	Ulten
118	Senale-S.Felice	773	775	0,26	U.L.Frau i.W.-St.Felix
Totale area LEADER		**11.849,00**	**11.809,00**	**-0,34**	**LEADER-Gebiet gesamt**

Quelle: ASTAT sowie Meldeämter der Gemeinden

Was den Altersindex anbelangt, so ist die Situation insgesamt noch zwar recht beruhigend, auch wenn sich in einigen Gemeinden der Trend zur Überalterung der Bevölkerung bemerkbar macht. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden San Pancrazio mit einem Index von 160, Anterivo und Proves mit einem Altersindex von 136 bzw. 135. In den übrigen Gemeinden sind noch keine signifikanten Alterungstendenzen zu erkennen, es gibt weniger junge und ältere Menschen, und auch der Prozentsatz der Erwerbsbevölkerung ist noch stabil.

GEMEINDEN	Altersklassen (Jahre) / Classi di età (anni)										COMUNI
	0-4	5-9	10-14	**Totale 0-14**	65-69	70-74	75-79	80 und mehr 80 e oltre	**Totale over 65**	**Altersstruktur koeff. 2021 indice vecchiaia**	
001 Aldein	46	47	47	**140**	40	40	27	33	**140**	**100**	Aldino
003 Altrei	8	14	11	**33**	15	8	10	12	**45**	**136**	Anterivo
024 Kurtatsch a.d.W.	30	65	48	**143**	58	45	28	44	**175**	**122**	Cortaccia s.s.d.v.
043 Laurein	9	7	9	**25**	8	7	2	8	**25**	**100**	Lauregno
045 Margreid a.d.W.	34	36	33	**103**	38	27	20	22	**107**	**104**	Magré s.s.d.v.
053 Montan	49	43	55	**147**	45	30	19	40	**134**	**91**	Montagna
069 Proveis	6	7	7	**20**	10	5	6	6	**27**	**135**	Proves
076 Salurn a.d.W.	114	113	139	**366**	91	92	66	74	**323**	**88**	Salorno s.s.d.v.
084 St.Pankraz	39	22	43	**104**	50	38	24	54	**166**	**160**	S.Pancrazio
102 Truden i. N.	33	34	40	**107**	28	21	22	23	**94**	**88**	Trodena n. p. n.
104 Ulten	100	94	69	**263**	83	62	48	72	**265**	**101**	Ultimo
118 U.L.Frau i.W.-St.Felix	30	22	17	**69**	21	18	12	17	**68**	**99**	Senale-S.Felice
Gemeinden LEADER-Gebiet insgesamt	**498**	**504**	**518**	**1.520**	**487**	**393**	**284**	**405**	**1.569**	**103**	**Totale comuni area LEADER**

Fonte: ASTAT

Betrachtet man insbesondere die Daten des Teilgebiets im Unterland, so ist leicht zu erkennen, dass diese Gemeinden insgesamt in den letzten zehn Jahren keinen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten, mit Ausnahme der Gemeinde Aldein, wo im Zeitraum 2010-2002 ein leichter Rückgang der Wohnbevölkerung zu verzeichnen war (-0,72 Prozent), und der Bergfraktionen von Kurtatsch, Margreid und Salurn. Die anderen Gemeinden verzeichneten Wachstumsraten zwischen 3,37 Prozent in Truden und 5,33 Prozent in der Gemeinde Montan.
Um den negativen Trend zu beeinflussen und die Situation einigermaßen stabil zu halten, wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Region festgelegt: z. B. Maßnahmen zur Senkung der Immobilienpreise, die Einrichtung von Initiativen, um junge Menschen und Familien in der Region zu halten, die Einrichtung von gemeindeübergreifenden Einrichtungen für Kleinkinder, usw.

3.1.2 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Die Daten zur Wertschöpfung und zur Wirtschaftsstruktur in den Gemeinden des LEADER-Gebiets sind eine Momentaufnahme der Situation im Jahr 2021 und lassen daher nicht unbedingt eine Entwicklung der Situation erkennen. Was die Wertschöpfung betrifft, so liegen alle betroffenen Gemeinden unter dem Landesdurchschnitt, der mit 100 angegeben wird, und schwanken zwischen dem Index von 89,6 (Proveis) und 98,2 (Aldein).

Das Teilgebiet Ultental - Deutschnonsberg ist vor allem durch eine landwirtschaftliche Wirtschaft geprägt, in der die meisten Unternehmen tätig sind. Allerdings spielen das Baugewerbe und das Handwerk im Allgemeinen eine wichtige Rolle im nichtlandwirtschaftlichen Sektor der genannten Gemeinden. Die Sektoren Handel/Reparatur, Herstellung von Waren und Transport/Lagerung von Waren sind von geringer Bedeutung. Das Teilgebiet leidet unter einem starken Mangel im Tourismussektor, mit Ausnahme der Gemeinde Ulten, die als einzige über eine beträchtliche Anzahl von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe/Beherbergungs- und Verpflegungssektor verfügt.

Daher ist ein überwiegender Teil der Arbeitskräfte im LEADER-Gebiet außerhalb ihrer Wohngemeinde beschäftigt. Die nachstehende Tabelle zeigt daher die prozentualen Anteile der Auspendler in den einzelnen Gemeinden und eine Gesamtauspendlerzahl von fast 70 % der Gesamtbeschäftigten.

Gemeinde - Jahr: 2021	Auspendler (Anzahl)	Insgesamt unselbständig Erwerbstätige	% Auspendler auf Gesamtzahl
001 Aldein	460	598	77
003 Altrei	130	148	88
024 Kurtatsch a.d.W.	618	1.096	56
043 Laurein	83	117	71
045 Margreid a.d.W.	403	521	77
053 Montan	540	721	75
069 Proveis	55	73	75
076 Salurn	970	1.357	71
084 St. Pankraz	448	538	83
102 Truden i. N.	295	471	63
104 Ulten	548	976	56
118 U. Lb. Fr. i. W. – St. Felix	184	272	68
Insgesamt	**4.734**	**6.888**	**69**

Quelle: ASTAT, Arbeitsmarktstatistiken

Außerdem ist der Prozentsatz der in der Landwirtschaft Beschäftigten genauso hoch wie die Gesamtzahl der Beschäftigten, wobei die höchsten Prozentsätze in der Region in den Gemeinden des Ultentals und am Deutschnonsberg zu finden sind. In der Gemeinde Proveis sind fast 40 Prozent der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig, in Laurein über 38 Prozent und in allen anderen drei Gemeinden liegt der Anteil bei etwa 20 Prozent.

Ganz anders ist die Situation in den Gemeinden des Teilgebiets Unterland: Hier sind in allen Gemeinden mit Ausnahme von Altrei das Gastgewerbe, das Hotel- und Beherbergungsgewerbe und das Gaststättengewerbe als erster Wirtschaftsfaktor von großer Bedeutung, wenngleich auch dem Agrarsektor eine gewisse Bedeutung zukommt. Der prozentuale Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten schwankt hier jedoch zwischen 8,7 % in Altrei und 15,7 % in Aldein, während Montan mit rund 20 % die Ausnahme bildet. Darüber hinaus ist vor allem in den Gemeinden Aldein und Montan das Baugewerbe, in allen Gemeinden aber auch das verarbeitende Gewerbe und der Handel von Bedeutung. Ein ausgesprochen deutlicher Trend hin zum tertiären Sektor ist in der Gemeinde Montan zu beobachten, wo entsprechende Bereiche wie Immobilien- und professionelle Dienstleistungen bereits eine wichtige Rolle in der Wirtschaftstätigkeit spielen.
Aber auch in diesem Teilgebiet ist das Pendlerwesen sehr ausgeprägt, wobei die Zahlen in den letzten 10 Jahren sogar leicht gestiegen sind. Alle sieben Gemeinden weisen in dieser Hinsicht Quoten auf, die deutlich über dem Landesdurchschnitt von 49,5 % liegen.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der Beschäftigten im gesamten Gebiet auf 3.915 (Stand 2021), wobei die Beschäftigten der Gemeinden im LEADER-Gebiet, die nur mit den Bergfraktionen zum LEADER-Gebiet gehören, nicht mitgezählt werden, da im Detail nicht verfügbar. Die Arbeitslosigkeit liegt in allen Gemeinden unter dem Landesdurchschnitt und stellt somit kein großes Problem dar, was sicherlich auch durch das oben beschriebene Pendlerphänomen zu erklären ist.
Im Gegenteil, die auf Gemeindeebene durchgeführten SWOT-Analysen haben das gegenteilige Phänomen offenbart: erhebliche Lücken im Arbeitskräfteangebot, da in fast allen Produktions- oder Dienstleistungssektoren freie Stellen vorhanden sind, die nicht adäquat besetzt werden können. Auch an Ausbildungsplätzen mangelt es, was zum Teil auf erhebliche bürokratische Hürden zurückzuführen ist, die ausbildungsinteressierten Betrieben auferlegt zu sein scheinen.
Dies führt zu einem Mangel an attraktiven Stellenangeboten für Auszubildende, die dazu beitragen könnten, junge Menschen in der Region zu halten.

Der Arbeits- und Fachkräftemangel ist eine große Herausforderung für die Unternehmen in der Region. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich dieser Mangel in den kommenden Jahren noch verschärfen.

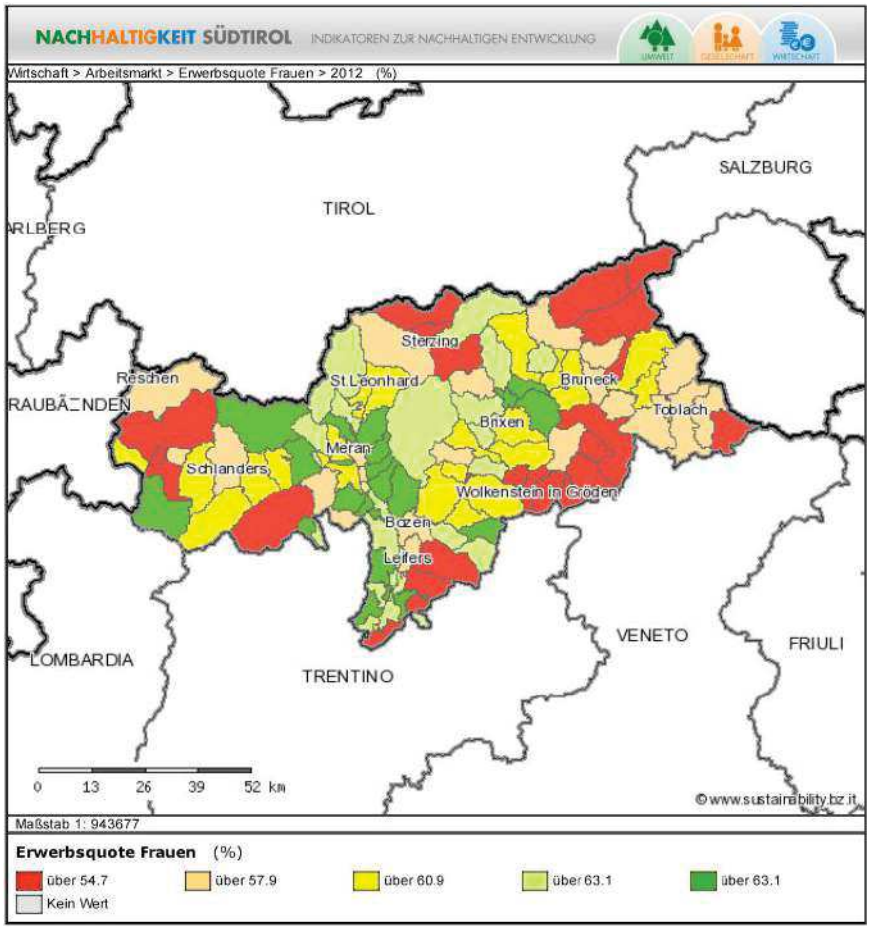

Erwerbsquote Frauen (Quelle: WIFO)

3.1.3 Tourismus

Die beiden Teilgebiete des LEADER-Gebietes verfügen beide über ein bedeutendes Naturschutzgebiet und damit über ein sehr großes touristisches Potenzial: einerseits der Nationalpark Stilfser Joch, der einen großen Teil des Gebiets der Gemeinde Ulten einnimmt und das Nationalparkhaus Lahnersäge in Sankt Gertraud beherbergt. Der Naturpark Trudner Horn zum anderen umfasst ein großes Gebiet in den Gemeinden Truden, Altrei, Montan und Salurn und bietet u.a. ein interessantes Umweltbildungsprogramm im Naturparkhaus im Dorfzentrum von Truden. Der Schutz und die Erhaltung der Lebensräume und der Artenvielfalt, insbesondere im National- bzw. Naturpark, sind vorrangige Ziele in der Region. Das Teilgebiet im Unterland weist zudem eine hohe touristische und wissenschaftliche Anziehungskraft aufgrund der Präsenz des UNESCO-Welterbe Bletterbach, jener Schlucht zwischen Aldein und Radein auf, welche ein außergewöhnliches Potenzial für Tourismus, wissenschaftliche Forschung und Naturschutz darstellt. Mit ihrer einzigartigen geologischen Geschichte, ihrer faszinierenden Landschaft und ihren Erkundungsmöglichkeiten ist die Schlucht ein wichtiges Ziel für Naturliebhaber, Geologiebegeisterte und all jene, die die Geheimnisse der Erde entdecken wollen.
Trotz der großen touristischen Heterogenität des LEADER-Gebietes Südtiroler Grenzland liegt die Zahl der Beherbergungsbetriebe insgesamt deutlich unter dem Landesdurchschnitt (mit Ausnahme der Gemeinde Ulten). Für die Beurteilung der Bedeutung des Tourismussektors ist jedoch vor allem die wirtschaftliche Rentabilität von Bedeutung.
Um erfolgreich zu wirtschaften, ist nach einer Faustregel eine Bettenauslastung von 125 Tagen erforderlich. Im Teilgebiet Ultental-Deutschnonsberg weist jedoch nur die Gemeinde Ultimo aufgrund einer ausgewogenen Verteilung der Touristenpräsenz zwischen Winter- und Sommersaison mit mehr als 150

Vollauslastungstagen eine zufriedenstellende Auslastung auf. Die anderen Gemeinden, insbesondere Sankt Pankraz, das weiter vom Skigebiet Schwemmalm entfernt liegt und daher in der Wintersaison keine nennenswerte touristische Präsenz aufweist, aber vor allem die Gemeinden am Deutschnonsberg sind durch einen fast reinen Sommertourismus gekennzeichnet, da sie von der Sommersaison abhängig sind, während die Bettenauslastung im Winter eher gering ist.
Abgesehen von der Ausnahmesituation aufgrund der Covid-19-Pandemiekrise in den Jahren 2020 und 2021, die zu einem markanten Rückgang der Ankünfte und Übernachtungen geführt haben, konnte man in den letzten 10 Jahren im Ultental einen stetigen Anstieg sowohl der Ankünfte als auch der Übernachtungen verzeichnen. Auch in den Gemeinden am Deutschnonsberg ist in den letzten Jahren ebenfalls ein positiver Trend zu beobachten, da die Beherbergungskapazität zwischen 2010 und 2020 erheblich gestiegen ist.

	Betriebe		**Betten**		**Ankünfte**		**Nächtigungen**	
Gemeinde	**2011**	**2021**	**2011**	**2021**	**2011**	**2021**	**2011**	**2021**
001 Aldein	40	38	**952**	**912**	15.471	11.559	83.085	52.045
003 Altrei	9	6	**238**	**190**	4.251	2.879	24.163	15.648
024 Kurtatsch a.d.W.	35	36	**541**	**532**	11.268	8.206	57.904	41.804
043 Laurein	4	8	**34**	**52**	93	193	503	986
045 Margreid a.d.W.	5	8	**103**	**122**	2.087	2.441	10.547	7.452
053 Montan	38	30	**714**	**614**	13.911	9.131	51.778	37.780
069 Proveis	11	12	**91**	**111**	284	298	1.641	1.808
076 Salurn	10	17	**385**	**461**	11.410	8.282	28.503	16.391
084 St. Pankraz	31	26	**285**	**219**	5.163	1.688	29.477	11.585
102 Truden i. N.	21	21	**580**	**537**	12.917	7.595	57.659	34.891
104 Ulten	76	82	**1.274**	**1.344**	33.698	26.642	171.790	136.706
118 U. Lb. Fr. i. W. – St. Felix	9	14	**176**	**201**	4.581	4.106	15.438	14.392
Totale	290	299	**5.372**	**5.294**	**115.134**	**83.020**	**532.488**	**371.488**

Die obige Tabelle zeigt, dass über den Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2021 die Unterbringungskapazität in dem Gebiet insgesamt abgenommen hat. Tatsächlich sank die Zahl der Betten von 5.372 im Jahr 2011 auf 5.294 im Jahr 2021.

142 Tourismusbetriebe mit mehr als 1.900 Betten sind im Teilgebiet Ultental-Deutschnonsberg tätig. Im Jahr 2021 verzeichneten sie fast 33.000 Ankünfte und insgesamt rund 165.000 Nächtigungen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Region beträgt somit ca. fünf Tage. Die Qualität der Beherbergungs- und Gastronomieeinrichtungen ist teilweise verbesserungs- und anpassungsbedürftig.
Das wichtigste touristische Potenzial der Region liegt in der abwechslungsreichen Naturlandschaft mit ihren Themen- und Wanderwegen. Hier liegt der Schwerpunkt auf Ruhe und Erholung, aber auch auf Aktivtourismus oder Tourismus, der sich an den lokalen Qualitätsprodukten orientiert. Zahlreiche Wander- und Themenwege prägen die Region, die in diesem Bereich durch das Digitalisierungsprojekt und die Aufwertung der Beschilderung eine Vorreiterrolle in Südtirol übernommen hat.
Für den Aktivurlaub wurden Nordic-Walking-Routen eingerichtet, während Mountainbike-Routen noch nicht bzw. nur teilweise vorhanden sind. Das Ski- und Wandergebiet Schwemmalm in der Gemeinde Ulten hat nach dem Bau der neuen Seilbahn mit Talstation in Kuppelwies sowohl im Winter als auch im Sommer eine herausragende Rolle im Tourismusgeschehen eingenommen.

Auf der anderen Seite gibt es in den Gemeinden des LEADER-Gebietes im Unterland 156 Tourismusbetriebe mit mehr als 3.300 Betten. Ein erheblicher Teil dieser Zahlen entfällt allerdings auf die Talbereiche der Gemeinden Kurtatsch, Margreid und Salurn, deren Bergfraktionen dagegen nur über eine sehr geringe Anzahl von Beherbergungsbetrieben und Betten verfügen.

Nach der Reform des Tourismussektors und dem Wegfall der so genannten Tourismusverbände stehen die Tourismusvereine der gesamten Provinz Bozen und damit auch des LEADER-Gebietes unter der Leitung der IDM Südtirol - Südtirol, die sich auf Landesebene der wirtschaftlichen Entwicklung Südtirols, insbesondere jener im Bereich des Tourismus, widmet.

3.1.4 Handel

Der Handel in den Südtiroler Berggebieten ist seit vielen Jahren eine wichtige Stütze für die lokale Bevölkerung, da es zahlreiche Familienbetriebe gibt und die Geschäfte in den Dorfzentren günstig gelegen sind.
Trotz der stetigen Zunahme von Einkaufszentren in den größeren Städten hat der Einzelhandel in den kleinen Gemeinden, die in dieser Analyse berücksichtigt werden, seine Vitalität bewahrt.
Der europäische Einigungsprozess und die Anziehungskraft des großen Handelsangebots in den größeren Tälern stellen jedoch weiterhin einen Risikofaktor für den Sektor dar, da dies zu einem Kundenschwund und einem Rückgang der Gewinne der kleinen lokalen Unternehmen führen könnte. Eine weitere Bedrohung für diesen Sektor ist die stetige Zunahme der verschiedenen Formen des Online-Handels, die in der Zeit der Covid-19-Pandemie (Jahre 2020 und 2021) stark gewachsen sind.

Gemeinde - Daten 2019	Gesamt	Vorwiegend Lebensmittel	Vorwiegend Nicht-Lebensmittel	Nicht klassifzierbar
001 Aldein	14	2	6	6
003 Altrei	4	1	1	2
024 Kurtatsch a.d.W.				
043 Laurein	4	1	1	2
045 Margreid a.d.W.				
053 Montan	13	4	2	7
069 Proveis	2	0	0	2
076 Salurn				
084 St. Pankraz	7	3	1	3
102 Truden i. N.	10	3	4	3
104 Ulten	33	9	8	16
118 U. Lb. Fr. i. W. – St. Felix	5	3	0	2
Insgesamt	**92**	**26**	**23**	**43**

Daten zum Handel im LEADER-Gebiet_Jahr 2019 (Quelle: ASTAT)

Da die Bergfraktionen der Gemeinden Kurtatsch, Margreid und Salurn keine Einzelhandelsaktivitäten aufweisen, werden diese Gemeinden bei der Auswertung der fraglichen Daten (Anzahl der Handelsbetriebe im LEADER-Gebiet) nicht berücksichtigt.
In Anbetracht der großen Bedeutung des Lebensmitteleinzelhandels als Basisdienst für die ländliche Bevölkerung kann festgestellt werden, dass es im Jahr 2019 im LEADER-Gebiet 26 solcher Betriebe bei insgesamt 11.809 Einwohnern gab (und damit 2,2 Betriebe pro tausend Einwohner).
Berücksichtigt man jedoch auch Non-Food- und überwiegend Non-Food-Geschäfte, steigt die Gesamtzahl der Betriebe auf 69.
Die schrittweise Schließung von Geschäften in Dörfern und Weilern hat zu einer weiteren Verarmung des lokalen Sozialgefüges beigetragen und ist ein weiterer Grund für die Abwanderung in stärker urbanisierte und entwickelte Gebiete.

3.1.5 Land- und Forstwirtschaft

Im LEADER-Gebiet werden etwa 25 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren nahezu unverändert geblieben. Insgesamt gibt es im LEADER-Gebiet etwa 1350 landwirtschaftliche Betriebe. Wie bereits erwähnt, weisen dabei die beiden Teilgebiete Ultental - Deutschnonsberg einerseits und Unterland andererseits die größten Unterschiede auf.

Während ersteres noch hauptsächlich durch die Viehzucht geprägt ist, die fast ausschließlich aus Betrieben besteht, die im Milchsektor tätig sind, und nur selten Ansätze für den Anbau von Kleinobst oder Gemüse, Getreide usw. aufweist, sind die Gemeinden im Unterland sehr stark auf den Obst- und Weinbau ausgerichtet, mit Ausnahme der stark gebirgigen Gemeinden Altrei, Aldein und Truden.

Veränderung der Anzahl der Betriebe (2017-2021)

ISTAT	Gemeinde	Anzahl lw. Betriebe 2017	Anzahl lw. Betriebe 2021	Diff_Num	%
21001	Aldein	126	142	16	12,70%
21003	Altrei	60	69	9	15,00%
21024	Kurtatsch a.d.Weinstr.	511	461	-50	-9,78%
21043	Laurein	65	65	0	0,00%
21045	Margreid a.d. Weinstr.	295	281	-14	-4,75%
21053	Montan	179	175	-4	-2,23%
21069	Proveis	68	67	-1	-1,47%
21076	Salurn a.d. Weinstr.	396	380	-16	-4,04%
21084	St.Pankraz	170	178	8	4,71%
21102	Truden im Naturpark	64	68	4	6,25%
21104	Ulten	282	271	-11	-3,90%
21118	U.L.Frau i.Walde - St.Felix	124	128	4	3,23%
		2340,00	***2285,00***	***-55,00***	***-2,35%***

-1,17%	Landesdurchschnitt	

Quelle: Lafis

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat sich auch im Fünfjahreszeitraum 2017-2022 in den Gemeinden des LEADER-Gebietes mehr oder weniger stark fortgesetzt. Nach den im Lafis erhobenen Daten ist insbesondere in den Gemeinden Kurtatsch, Margreid, Salurn und Ulten ein deutlicher Rückgang der Anzahl der Betriebe zu verzeichnen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Daten für die drei erstgenannten Gemeinden auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen, da für die Bergfraktionen dieser Gemeinden allein keine einschlägigen Daten verfügbar sind.

Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass in den genannten Gemeinden eine starke Tendenz zur Konzentration festzustellen ist, so dass die Verringerung der Anzahl der Betriebe mit der Beibehaltung der bewirtschafteten Fläche einhergeht, die in einigen Fällen sogar leicht erhöht wurde. Insgesamt ist eine leichte Zunahme der Anbaufläche bei gleichzeitiger Abnahme der Anzahl der Betriebe festzustellen, die insgesamt bei -2,35% und damit mehr als einen Prozentpunkt unter dem Landesdurchschnitt von -1,17% liegt. Der Rückgang der Zahl der Betriebe ging also mit einem leichten Anstieg der landwirtschaftlichen Nutzhfläche einher, also mit einem Anstieg der durchschnittlich bewirtschafteten Fläche jedes einzelnen Betriebs.

Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (2017-2021)

ISTAT	Gemeinde	lw. Nutzfläche (SAU senza tara) 2017	lw. Nutzfläche (SAU senza tara) 2021	Diff_(SAU senza Tara)	%	
21001	Aldein	1059,55	1153,04	93,48	8,82%	
21003	Altrei	193,06	201,59	8,53	4,42%	
21024	Kurtatsch a.d.Weinstr.	780,90	777,12	-3,78	-0,48%	-0,48%
21043	Laurein	394,55	393,65	-0,89	-0,23%	-0,23%
21045	Margreid a.d. Weinstr.	481,44	482,14	0,70	0,15%	
21053	Montan	295,53	296,26	0,73	0,25%	
21069	Proveis	590,73	590,17	-0,56	-0,10%	-0,10%
21076	Salurn	781,70	776,32	-5,38	-0,69%	-0,69%
21084	St.Pankraz	949,12	888,53	-60,59	-6,38%	-6,38%
21104	Ulten	3660,35	3664,81	4,46	0,12%	
21118	U.L.Frau i.W.-St.Felix	684,66	673,02	-11,64	-1,70%	-1,70%
	Insgesamt	***9871,58***	***9896,64***	***25,06***	***0,25%***	

Wert Provinz BZ: 0,84

DURCHSCHNITT NEGATIVWERTE	-1,60%

Quelle: Lafis

Im gesamten LEADER-Gebiet ist der Agrarsektor durch sehr kleine Betriebe gekennzeichnet. Dies bedeutet auch, daß es viele Betriebe gibt, die nur im Nebenerwerb geführt werden. Die Rentabilitätslage in der Vieh- und Berglandwirtschaft ist unbefriedigend, während die Aussichten im Obst-, Gemüse- und Weinbau als gut bezeichnet werden können.

Der Anteil des Dauergrünlandes an der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt 55 %. Die landwirtschaftliche Produktion wird von der Milcherzeugung dominiert, die Fleischerzeugung spielt eine untergeordnete Rolle. Mit der Einführung des Qualitätsfleischprogramms LaugenRind wurden in den letzten Jahren im Ultental und am Deutschnonsberg einzelne Initiativen in diese Richtung gestartet. Die Produktion von Kleinobst, Kräutern, Gemüse und ähnlichen Nischenkulturen spielt bisher eine untergeordnete Rolle, auch dank verschiedener Initiativen, die in den letzten LEADER-Programmperioden im Ultental und im Gebiet Deutschnonsberg entwickelt wurden.

Etwa zwei Drittel der Betriebe werden im Nebenerwerb geführt, während in dem verbleibenden Drittel der Betriebe die Landwirtschaft die einzige Einkommensquelle darstellt. Die Haupterwerbsbetriebe haben eine doppelt so große Fläche wie der Durchschnitt der Nebenerwerbsbetriebe. Der Anteil des ökologischen Landbaus liegt deutlich unter 10 %.

Im Rahmen der Erarbeitung von SWOT-Analysen auf Gemeindeebene wurde die einseitige Abhängigkeit der Betriebe vom Milchsektor als größte Schwäche der Berglandwirtschaft in den Programmgebieten identifiziert. In diesem Zusammenhang besteht die Gefahr, dass dieser Sektor aufgrund des plötzlichen Anstiegs der Kosten für die Produktion und indirekt auch für die Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse dem wachsenden Druck nicht standhalten kann, der viele Betriebe in dem Gebiet, insbesondere kleinere Betriebe, in eine Krise bringen würde. Daher ist es wichtiger denn je, Abhilfe zu schaffen, indem Initiativen gefördert werden, die auf eine stärkere Diversifizierung der landwirtschaftlichen

Tätigkeiten abzielen, und zwar sowohl im Bereich des Agrotourismus als auch bei anderen Tätigkeiten, die auf die Schaffung weiterer zusätzlicher Einkommensquellen abzielen.

Die Forstwirtschaft ist zwar mit einzelnen Unternehmen in diesem Sektor gut aufgestellt, spielt aber im Vergleich zur Landwirtschaft eine untergeordnete Rolle, was auch auf die konstant niedrigen Holzpreise der letzten Jahre zurückzuführen ist.

3.1.6 Kultur und Bildung

Die LEADER-Region Südtiroler Grenzland ist, wie der Name schon sagt, eine Region, die sich durch ihre Grenzlage zur Provinz Trient auszeichnet. Mit Ausnahme der Gemeinden des Ultentals, die nur eine geographische Grenze mit den Gemeinden des Trentino haben, weisen die anderen Gemeinden mehr oder weniger deutliche historische und kulturelle Verbindungen mit der benachbarten Grenzregion im Trentino auf. Bis zum Inkrafttreten des ersten Autonomiestatuts gehörten die Gemeinden am Deutschnonsberg sowie einige der heutigen Gemeinden im Unterland auch gebietsmäßig zum Trentino.
Seit dem Mittelalter waren diese Grenzgebiete vielfach Teil der größeren und reicheren Gemeinden des Trentinos und erhielten erst nach und nach ihre Verwaltungsautonomie. Das Leben in diesen Regionen ist seit jeher von der Selbstversorgungslandwirtschaft geprägt, die hauptsächlich auf die Weidehaltung ausgerichtet ist. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde häufig durch die Zersplitterung des Bodens aufgrund von Erbteilungen nach römischem Recht (Realteilung) erschwert. Im Laufe der Jahrhunderte waren viele Bewohner aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen zur Auswanderung gezwungen, z. B. nach Amerika. Selten wurden Gegenmaßnahmen organisiert, wie im Fall des Bergdorfes Proves in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo Pfarrer Franz Xaver Mitterer eine "Schule" gründete, in der die Kunst des Klöppelns und Korbflechtens gelehrt wurde, wodurch dann zusätzliche Einnahmequellen für die lokale Bevölkerung geschaffen wurden.
Heute verfügen alle Gemeinden des LEADER-Gebiets über ein beachtliches kulturhistorisches Potenzial. Beispiele dafür sind die sog. Urlärchen, tausendjährige Lärchenbäume als Naturdenkmäler, die typische Baukultur und archäologische Stätten im Ultental, wie das charakteristische "Häuschen am Stein" oder Schloss Eschenlohe in der Gemeinde San Pankraz, die archäologische Fundstelle in St. Walburg, mittlerweile zum Museum Culten ausgebaut, das Marienheiligtum Unsere Liebe Frau im Walde am Deutschnonsberg, das Gebiet Castelfeder oder Schloss Enn in der Gemeinde Montan, bis hin zum Museum von Bischof Johannes Zwerger in Altrei, um nur einige zu nennen.
Wie schon weiter oben ausgeführt, spielt das UNESCO GEOPARC Bletterbach in Aldein und Radein eine sehr wichtige Rolle im Gebiet Unterland. Diese Stätte, die derzeit ein Besucherzentrum, ein geologisches Museum und die Schlucht selbst als archäologische Stätte beherbergt, hat dennoch ein großes Entwicklungspotenzial.
Darüber hinaus zeigen alle Gemeinden eine starke Tendenz der Bevölkerung zu kulturellem Engagement und Freiwilligenarbeit.
Als Schwachpunkt und verbesserungswürdig wird häufig die Aufwertung und Vernetzung der archäologischen, kulturellen, historischen und künstlerischen Stätten innerhalb der jeweiligen Teilgebiete gesehen. Hier könnte ein Ansatzpunkt für die zu beschließende Entwicklungsstrategie liegen.
Ein bisher kaum genutztes Potential des LEADER-Gebietes ist die geographische und kulturelle Nähe zu den Trentiner Gemeinden. Künftige Entwicklungsstrategien für das Gebiet sollten sich auf eine intensivere Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Trentino und ihren Organisationen und Einrichtungen konzentrieren.
Die Anzahl und Verteilung der Grundschulen im LEADER-Gebiet kann als zufriedenstellend angesehen werden. In einigen der kleineren Dörfer oder Weilern der betroffenen Gemeinden ist die Zahl der Schüler in den letzten Jahren und Jahrzehnten jedoch stetig zurückgegangen, so dass der Erhalt der Schulstandorte in einigen der kleineren Ortschaften ständig gefährdet ist.
Für Schüler, die eine Berufs- und Bildungswahl treffen müssen, gibt es ein institutionelles Orientierungsangebot, das weiter ausgebaut werden könnte.
Im LEADER-Gebiet gibt es so gut wie keine frühkindlichen Einrichtungen, dafür ist die häusliche Kinderbetreuung fast überall vorhanden. Ein weiterer kritischer Punkt ist jedoch, dass mancherorts

qualifizierte pädagogische Betreuungsangebote für Vorschulkinder und Jugendliche außerhalb der Schule fehlen oder unzureichend sind.
Das Angebot an beruflicher Aus- und Weiterbildung ist insgesamt als unterentwickelt zu bezeichnen, was häufig auf die geringe Beteiligung an diesen Angeboten in der Vergangenheit zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist die Entfernung zwischen den einzelnen Ballungszentren für eine interkommunale Teilnahme an Kursen und Seminaren nicht förderlich.

Ausgehend von diesen Schwächen wird deutlich, dass im Bereich der Ausbildung, insbesondere der Ausbildung von Frauen und der so genannten Nachhilfeschulbildung, Handlungsbedarf besteht. Außerdem ist es wichtig, die Weitergabe alter Berufe und Traditionen durch gezielte und gut strukturierte Programme für lebenslanges Lernen zu fördern.

3.1.7 Energie und Klimaschutz - Mobilität

In Südtirol ist diese Thematik weitgehend auf Landesebene geregelt, und die wichtigsten Ziele werden in den entsprechenden Dokumenten festgelegt. Die Makro-Strategie in Südtirol ist im sogenannten Südtiroler Klimaplan verankert. Die dort behandelten Themen reichen von der energetischen Sanierung von Gebäuden, über die Analyse der Sonneneinstrahlung bis hin zum Klima- und Energieplan 2050, welcher ehrgeizige Ziele enthält, wonach der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Deckung des Energiebedarfs bis 2020 auf mindestens 75 Prozent und bis 2050 auf 90 Prozent erhöht werden soll. Neben dem landesweiten Plan wurde in den letzten Jahren auch ein Klimaplan auf kommunaler Ebene erstellt. Mit Unterstützung der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt sind die Gemeinden im Ultental und am Deutschnonsberg dabei, ein ähnliches Instrument zu verabschieden, das sie bei ihren künftigen Entscheidungen in allen Bereichen leiten soll. Auf der Ebene der Gemeinden des LEADER-Teilgebiets im Unterland gibt es jedoch keine ähnliche Initiative.
Neben dem oben genannten Leit- und Planungsinstrument auf kommunaler Ebene gibt es verschiedene konkrete Ansätze in diesem Bereich: von Fernwärmeanlagen in den Gemeinden des Ultentals über die Biogasanlage in der Gemeinde Aldein bis hin zu verschiedenen kleineren Heizsystemen auf Biomassebasis in anderen Gemeinden. Schließlich werden in der laufenden Periode im Rahmen von zwei Projekten im Rahmen von LEADER 2014-22 in allen 12 Gemeinden/Fraktionen im LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland Ladestationen für Elektroautos und E-Bikes errichtet. In drei Gemeinden des Teilgebiets Ultental - Deutschnonsberg werden zudem nach dem Vorbild ähnlicher Initiativen in Österreich und Deutschland sogenannte Mitfahrbänke eingerichtet.

Ausgehend von der beschriebenen Situation bedarf es eines strukturierteren Vorgehens auf kommunaler oder überkommunaler Ebene, z.B. in Form der Erarbeitung eines "Klimaschutzkonzeptes", das ein umfassendes Maßnahmenpaket enthält, das z.B. die Themen Öffentlichkeitsarbeit, Netze, öffentliche und kommunale Träger, Umweltbildung, Verkehr etc. umfassen könnte. Während einige Maßnahmenpakete auf überkommunaler Ebene geplant werden können, kann die Wärmeerzeugung jedoch nur auf der Ebene einzelner Kommunen oder Länder betrachtet werden, da Überschüsse nicht an anderer Stelle abgegeben werden können. Langfristiges Ziel könnte stattdessen z.B. eine 100-prozentige Energieautarkie der Region durch die Nutzung eigener Energiequellen sein.

Auch der Mobilitätssektor in Südtirol ist ein landesweit organisierter Bereich. Trotz der Tatsache, dass der Bereich der öffentlichen Mobilität in Südtirol in den letzten Jahren deutlich ausgebaut wurde, ist das Angebot und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr im LEADER-Gebiet sehr unterschiedlich.
Während z.B. die Busverbindungen in den Gemeinden Ulten und St. Pankraz im Stunden- und teilweise im Halbstundentakt als gut zu bezeichnen sind, ist dies in den anderen Gemeinden nicht der Fall, da die Häufigkeit der Verbindungen mit zunehmender Entfernung der Dörfer von den Zentren abnehmen. So können die Verbindungen zwischen den peripheren Dörfern Proveis und Laurein nur als teilweise zufriedenstellend bezeichnet werden, ebenso wie die Verbindungen in den Randgebieten der Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland (z.B. Altrei).

Die SWOT-Analysen haben ergeben, dass es in diesem Bereich einige Schwächen zu beheben gilt: so wird am Deutschnonsberg die Einführung einer Verbindung zwischen den Gemeinden Laurein und Proveis einerseits und Unsere Liebe Frau im Walde - St. Felix andererseits angeregt. Es gilt aber nicht nur, Lücken zu schließen, sondern auch Angebote am Abend oder am Wochenende und auch für mobilitätseingeschränkte Menschen zu entwickeln. Im Gebiet Unterland sollen bestehende und geplante Mobilitätskonzepte umgesetzt werden; in mehreren Gemeinden besteht die Notwendigkeit, Gehsteige zu realisieren und Gefahrenstellen für Fußgänger und Radfahrer zu beheben.
Zudem steckt der Bereich der E-Mobilität in Südtirol generell und im untersuchten Gebiet im Speziellen in den Kinderschuhen: auch hier gilt es in den kommenden Jahren anzusetzen und innovative Lösungen anzudenken, vielleicht auch um vermehrt innovative zukunftsorientierte Technologien "anzusiedeln" und qualifizierte Fachkräfte in der Region zu halten.

3.1.8 Soziales - Grundversorgung

Alle Gemeinden verfügen über Gemeinschaftseinrichtungen für ein gutes soziales Miteinander der Generationen. Vielfach gibt es auch vielfältige Freizeitangebote gibt es nahezu überall, oft auch für spezielle Zielgruppen wie Jugendliche und Senioren.
In diesem Bereich schaffen die Sozialdienste der Bezirksgemeinschaften die wesentlichen Dienstleistungen, sei es im Bereich der Senioren als auch der Jugenddienste, die allerdings noch von Fall zu Fall auf Gemeindeebene ergänzt und bereichert werden.
Das Ehrenamt bzw. die Beteiligung spielen eine wichtige Rolle in der gesamten Region.
Seniorenrunden und Jugendtreffs sind in den verschiedenen Gemeinden organisiert, mancherorts - wie im Fall der Gemeinden des Ultentals, wird die Jugendarbeit durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugenddiensts betreut. Darauf aufbauend wird eine stärkere Einbindung von Kindern und Jugendlichen in der gesamten Region gewünscht.
Im Zuge der durchgeführten SWOT-Analysen wurden aber durchwegs auch noch Schwächen bzw. sich abzeichnende Herausforderungen wie eine befürchtete steigende Altersarmut, die verbesserungswürdige Einbindung von Jugendlichen in das soziale Leben oder aber das Fehlen von Organisationen, die sich um die Durchführung sozialer Angebote auf Ebene der Gemeinden kümmern könnten.
Dementsprechend wurden unterschiedliche Handlungsbedarfe erarbeitet, die auf Gemeinde- und auf übergemeindlicher Ebene umzusetzen sind: von der besseren Nutzung der Kompetenzen älterer Menschen, der Schaffung von Organisationsstrukturen für den Austausch unter den Generationen, der verstärkten Sensibilisierung der Unternehmen zur Bereitstellung von sog. Take-up-Angeboten und Sommerjobs bis hin zur Gründung genossenschaftlicher Strukturen (v.a. für Frauen) zur Umsetzung und Realisierung der eben angeführten und weiterer Angebote (z. B. Mensadienste...).

Die Möglichkeit, am eigenen Wohnort Lebensmittel und andere Artikel des täglichen Bedarfs zu erhalten sowie bestimmte Grunddienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, ist ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität.
Die LEADER-Region Südtiroler Grenzland ist grundsätzlich mit Versorgungseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs recht gut ausgestattet:
Geschäfte, Banken und Postfilialen finden sich in fast allen Gemeinden, in größeren Ortschaften auch Bäckereien, Metzgereien, Apotheken und dergleichen. Mit abnehmender Bevölkerungszahl in den Ortschaften, insbesondere den kleineren Fraktionen, nimmt naturgemäß auch die Versorgungsintensität ab: hier könnte beispielsweise an innovative mobile Versorgungsangebote angedacht werden.
Auch in Bezug auf die ärztliche Versorgung und Pflege wird die Situation durchwegs als (noch) gut eingestuft. In diesem Bereich sind die Gemeinden damit befasst, neue Dienste wie die Tagespflege aufzubauen. Aufgrund des demografischen Wandels ist hier sicherlich ein zunehmender Handlungsbedarf gegeben. Auch im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung wurde im Rahmen der SWOT-Workshops ein bestimmter Handlungsbedarf seitens einiger Gemeinden festgestellt.
Eine große Herausforderung stellt die Versorgung der peripheren Gebiete mit schnellem Internet dar. In dieser Hinsicht ist die geplante LEADER-Region derzeit sehr schwach aufgestellt, es ist daher noch großer Handlungsbedarf gegeben. Sofern es überhaupt Interventionsmöglichkeiten auf diesem Sektor gibt, ist dieser Teil der Grundversorgung flächendeckend zu bewerkstelligen, auch in Kooperation mehrerer

Gemeinden, um die Attraktivität des Gebiets zu steigern, an moderne Anforderungen wie die Verstärkung der Telearbeit denken zu können bzw. insgesamt die verschiedenen Wirtschaftssektoren (Tourismus, Handwerk...) konkurrenzfähig zu machen/zu halten.

3.2 SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse ist ein strategisches Instrument, um die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken eines Gebiets zu bewerten und den Entwicklungsbedarf zu ermitteln. Im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie für das Gebiet Südtiroler Grenzland wurde die SWOT-Analyse im Rahmen von Treffen mit der lokalen Bevölkerung und unter Einbeziehung der wichtigsten Akteure und Interessengruppen des Gebiets durchgeführt, und im Zuge der Genehmigung der Strategie durch die LAG vervollständigt. Aus diesen vorbereitenden Arbeiten ergaben sich Themenbereiche und Bedürfnisse für die ländliche Entwicklung, die einen allgemeinen Rahmen für die daraus resultierende Strategie bilden.
Die SWOT-Analyse des LEADER-Gebietes Südtiroler Grenzland umfasste mehrere Themenbereiche, aus denen der entsprechende Handlungsbedarf sowie die Auswahl der thematischen Ziele und der damit verbundenen Maßnahmen abgeleitet wurden.

Territorialer und soziodemografischer Kontext - Natur/Landschaft	
Stärken • ländliche Gebiete mit hoher Lebensqualität • kulturelle Verwurzelung in der Region • gute / teilweise zufriedenstellende ÖPNV-Anbindung • teilweise vorhandenes Bewusstsein für die Auswirkungen des demografischen Wandels • reichhaltige, gut gegliederte Landschaft • seltene und artenreiche Biotope (z.B. Lärchenwälder) und Artenvielfalt (z.B. Orchideen)	**Schwächen** • die regionale Identität ist noch nicht vollständig gefestigt • das Phänomen der verlassenen Gebäude und Gehöfte verschlechtert die Lebensqualität • es fehlt nach wie vor an erschwinglichen und generationenübergreifenden Wohnungen • eine allgemein negative demografische Entwicklung, insbesondere in Berggebieten und abgelegenen Regionen • Überalterung der Bevölkerung, die aufgrund des erwarteten deutlichen Rückgangs der Zahl junger Menschen tendenziell zunehmen wird • relativ hohe Immobilienpreise
Chancen • die neuen Generationen zeigen eine größere Neigung, in Gebieten zu leben, die sich durch eine größere Präsenz der Natur auszeichnen • die gute Erreichbarkeit größerer Zentren, die zusammen mit der hohen Lebensqualität attraktive Faktoren für neue Zielgruppen sind • die Schaffung von attraktiven Wohnangeboten für alle Generationen • neue Impulse durch die Zielgruppe 65+ • Möglichkeit zur Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Familien, auch durch die Aufwertung der attraktiven Natur- und Kulturlandschaft als positiver Faktor für Wohnungssuchende und für die Ansiedlung von Unternehmen • Zusammenarbeit zwischen Landschaftsschutz, Landwirtschaft und nachhaltigem Tourismus • Sicherung der Biodiversität durch eine ausgewogene Nutzung der Produktionsflächen	**Risiken** • periphere Lage in Bezug auf die großen Zentren • Demografischer Wandel und steigende Mobilitätsbedürfnisse • der allmähliche Verfall von Gebäuden führt zu einem Verlust an Funktionalität und Attraktivität der Dörfer und könnte somit zu einer weiteren Entvölkerung führen • fehlende finanzielle Ressourcen der Gemeinden erschweren die Förderung der Innenentwicklung • relativ ältere Bevölkerung mit veränderten Wohn-, Lebens- und Pflegebedürfnissen • Vermeidung von übermäßiger Ausdehnung in bebaute Gebiete und auf Kosten der Naturlandschaft • mangelnde Bereitschaft der Bevölkerung zu umweltfreundlichem Verhalten • Gefahr des Verlustes der biologischen Vielfalt
Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	

Stärken	**Schwächen**
• kleine, gut funktionierende Unternehmen im Handwerk, Handel, teilweise auch im Tourismus • viele junge Menschen, die einen Beruf erlernen wollen • meist gute Verfügbarkeit von Grundstücken für Produktionsstätten • gut funktionierende Nachfolge in kleinen/spezialisierten Gewerken • Breitband in allen Gemeinden vorhanden und damit neue Technologien, die auch abgelegenen ländlichen Zentren eine bessere Anbindung ermöglichen	• sehr geringes Angebot an qualifizierten Ausbildungsplätzen • begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Frauen • sehr hohe Zahl von Auspendlern • hohe Kosten für Gewerbeflächen • hohe Kosten im Logistikbereich (Transport) aufgrund der Abgelegenheit von großen Zentren • Mangel an innovativen Technologien • nicht überraschende Unternehmensnachfolge in bestimmten Bereichen des Tourismus (insbesondere im Gastgewerbe)
Chancen	**Risiken**
• eine aktive Politik für die Ansiedlung von Unternehmen aus größeren Zentren • Schaffung von Unternehmensnetzwerken und Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten • Schaffung von Netzwerken zwischen Arbeitnehmern, Auszubildenden und Arbeitgebern in der Region • Vorhandensein von Breitbandanschlüssen und Ermutigung zur Nutzung neuer Technologien • die Möglichkeit der Fernarbeit, Telearbeit	• Abwanderung von Fachkräften und allgemeiner Mangel an qualifizierten Arbeitskräften • Schließung von KMU aufgrund fehlender Unternehmensnachfolge (Vermieter) • schrumpfende Märkte im Zuge des demografischen Wandels • Zunehmende Abwanderung junger Menschen aufgrund der mangelnden Attraktivität der Region als Arbeitsort
Tourismus	
Stärken	**Schwächen**
Allgemeine touristische Rahmenbedingungen • relativ zentrale Lage der Gemeinden (Meran-Bozen-Trento) • Nähe zum italienischen Kulturraum und damit zur Grenzkultur • ebendige, einzigartige Kulturlandschaft und einzigartiger architektonischer Stil der Gebäude • gut ausgebautes Wege- und Straßennetz *Menschlicher Faktor* • Die Gastfreundschaft der Menschen *Touristische Betriebe*	*Touristische Rahmenbedingungen* • Schwacher überregionaler Bekanntheitsgrad • die geringe Bettenauslastung • teils fehlende Straßenbenennungen *Menschen* • fehlende Konfliktkultur, fehlende Kooperation • die mangelnde Eigeninitiative *Betriebe* • zu wenige Betriebe im Tourismusbereich, oft zu kleine Betriebe

• Gut geführte Familienbetriebe, sowohl Hotelbetriebe als auch landwirtschaftliche Betriebe des Agrotourismus Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen • attraktive Themenwege und Pfade • attraktive touristische Veranstaltungen *Touristische Organisationen* • Gute Zusammenarbeit zwischen Tourismusvereinen und mit der Landesebene (Destinationsorganisation - IDM)	• Professionalität und Dienstleistungsqualität • schwach ausgeprägte Nutzung der einheimischen Produkte *Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen* • Fehlen eines Wanderführer-/Gästebetreuungsangebots • Nordic-Walking-Parcours (v.a. Pflege und Bewerbung) • Das nur teilweise gut ausgebaute Wanderwegenetz • Sichtbarkeit/Bewerbung ist zu schwach • kaum kinderwagen- behindertengerechte Wanderwege • Das fehlende Radwegenetz *Touristische Organisation* • Die verbesserungswürdige Zusammenarbeit der Tourismustreibenden • Das Image der Tourismusvereine
Chancen *Touristische Rahmenbedingungen* • Beibehaltung traditioneller Gebäude, einschließlich der Integration neuer architektonischer Elemente • Intensivierung der Kommunikation mit den Nachbargemeinden *Menschlicher Faktor* - Potenzial zur Förderung von Unternehmergeist, Mut und Bereitschaft zur Zusammenarbeit *Touristische Unternehmen* - Zunahme des Campingtourismus - typische Veranstaltungen mit lokalen Produkten - Wachsende Bereitschaft, in kleinen, über das Gebiet verteilten Beherbergungsbetrieben zu übernachten *Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen* - das Vorhandensein von Sporteinrichtungen, die einen touristischen Faktor darstellen können *Touristische Organisation* - Ausbau von alternativen Winterangeboten (doppelte Saisonalität) - Bessere Zusammenarbeit mit touristischen Konsortien - Die Fremdenverkehrsabgabe als stabile Finanzierungsmöglichkeit für Tourismusorganisationen und damit als Grundlage für zukünftige Planungen	**Risiken** *Touristische Rahmenbedingungen* • der Verzicht auf regionale Besonderheiten in der Tourismusarchitektur *Menschlicher Faktor* • Die Erwartung der Akteure auf "Hilfe von oben" *Touristische Unternehmen* • Die übermäßige Zunahme von Zweitwohnungen • sog. 3/4 Pensionen als Risiko für Restaurants, Berghütten und Schutzhütten *Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen* • die finanzielle Situation der Tourismusorganisationen, die oft überlastet/unterbesetzt sind • die mangelnde Instandhaltung der Wander- und Themenwege *Touristische Organisationen* • Unterhalt der Tourismusorganisationen auf lokaler Ebene aufgrund fehlender Mittel, Einzug einer Allerweltsarchitektur

Kultur/Bildung	
Stärken • Hohes kulturelles und historisches Potenzial (z. B. archäologische Stätte, Talmuseum, Nationalpark-Besucherzentrum, Naturparkhaus oder Geoparc Bletterbach, Castelfeder ...) • Vorhandensein von Grundschulen in allen kleinen Zentren • Winterschule Ulten als einzigartige Struktur in der Provinz • aktive Kulturgruppen (Gruppen, Museumsvereine, Chöre, Theatergruppen ...) • Traditionen, die noch gelebt werden • typische architektonische bzw. Baukultur im Ultental	**Schwächen** • die Knappheit an kulturellen Veranstaltungen • Verbesserungswürdige Organisation von Kulturveranstaltungen • Nichtvorhandensein oder fast Nichtvorhandensein von Kinderkrippen, unzureichende Anzahl von Plätzen in frühkindlichen Einrichtungen • unzureichende Anzahl von Plätzen in Musikschulen • fehlende außerschulische Ausbildungsmöglichkeiten durch Vereine oder andere Organisationen • unzureichendes Angebot an Ausbildungsplätzen in der sogenannten Winterschule • verstärkte Nachfrage nach Beratungs- und Ausbildungsförderungsangeboten • erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen und außerschulischen Lernangeboten (nach 16 Uhr, in den Ferien)
Chancen • Kulturgeschichte als Impulsgeber für regionale Identität • Engagement für die Gemeinschaft/Region durch Identifikation mit ihren Werten • Verbesserung der schulischen Bildung für alle gesellschaftlichen Gruppen	**Risiken** • teilweise fehlende Bereitschaft zur Kooperation der Akteure • Schließung von wohnortnahen Schulen aufgrund des demografischen Wandels • Mangelnde Auslastung von Bildungseinrichtungen aufgrund des demografischen Wandels
Land- und Forstwirtschaft	
Stärken • Sehr viele Höfe werden noch bewirtschaftet • allgemein naturnahe Landwirtschaft • Almwirtschaften noch sehr gut ausgeprägt • Weiterbildungsangebote in der Landwirtschaft sind gut organisiert • mehrere potentielle Abnehmer im Bereich Milchwirtschaft und somit Auswahlmöglichkeit	**Schwächen** • Vermarktungsinitiativen sind ausbaufähig • einseitige Abhängigkeit von der Milchwirtschaft • Teurer Wareneinkauf sowie Produktabsatz durch große Entfernung • Größe der landwirtschaftlichen Betriebe: sehr kleinteilige Struktur • kaum bestehende Netzwerke Direktvermarkter – Gastronomie – Verarbeiter • Wenig Diversifizierung in der Landwirtschaft • Direktvermarktung nur in Ansätzen • Waldnutzung abhängig von der Preisentwicklung • Ökologische Landwirtschaft ist nicht vorhanden

	- Landwirtschaft ist fast ausschließlich von den Prämien abhängig (dadurch immer stärkere Auflagen) • teilweise fehlende oder mangelnde Wertschätzung des landwirtschaftlichen Besitzes
Chancen • wachsende Neigung zur Landwirtschaft vonseiten junger Menschen • wachsendes Bewusstsein der Verbraucher für die Berglandwirtschaft und lokale Produkte • Entwicklung anderer alternativer Einkommensquellen (Nischen- und Alternativkulturen) • Entwicklung von kurzen Lieferketten auf subregionaler Ebene • Zugang zu neuen Märkten durch qualitativ hochwertige regionale Produkte • Vermarktung regionaler Produkte in der Region, aber auch in nahe gelegenen Städten • gezielte Aus- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft • großes Potenzial für alternative Energieerzeugung in der Landwirtschaft	**Risiken** • steigende Produktionskosten könnten den Viehzuchtsektor in Schwierigkeiten bringen - die Erhaltung traditioneller Gebäude und deren Finanzierung - die Schwierigkeit des Generationswechsels könnte zur Aufgabe größerer Flächen führen, was unerwünschte Veränderungen in der Kulturlandschaft zur Folge hätte - die Gefahr der Aufgabe traditioneller Almen aufgrund der Anwesenheit von Bären und Wölfen; Projekte zu deren Wiederansiedlung gefährden die Landwirtschaft, mittelfristig aber auch den Tourismus (im Ultental und am Deutschnonsberg)

3.3 Definition und Priorisierung der Bedarfe

Aus der auf kommunaler bzw. übergemeindlicher Ebene durchgeführte SWOT-Analyse, die bei der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie zu einer einzigen Analyse der Ausgangssituation zusammengeführt wurde, ergeben sich folgende lokale Bedürfnisse.
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das LEADER-Gebiet durch seine periphere Lage, eine weitgehend intakte Natur und eine gepflegte Kulturlandschaft mit guter Luftqualität gekennzeichnet ist. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, die Lebensqualität und die wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern, insbesondere angesichts des derzeitigen und zukünftig absehbaren Bevölkerungsrückgangs. Dieser Rückgang ist auf einen überdurchschnittlichen Geburtenrückgang in Verbindung mit einem für periphere Gebiete typischen Abwanderungstrend zurückzuführen. Dies hat zu zahlreichen Herausforderungen bei der Entwicklung der Region geführt, die im Folgenden aufgeführt werden.

Wirtschaftsfaktoren und Entwicklung

Bedarf	**Beschreibung Bedarf**	**Klassifizierung Bedarfe**	**Verbindung zur LES**
Bedarf 1	Unterstützung des Agrarsektors, insbesondere der Viehzucht, bei der Bewältigung der Herausforderungen steigender Produktionskosten und bei der Erleichterung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Almwirtschaft, sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Aufwertung des touristischen Angebots, sowohl im Sommer als auch im Winter	**9**	**X**
Bedarf 2	Das Wirtschaftsgefüge der beiden Teilgebiete muss durch die Schaffung eines neuen Unternehmertums, ausgerichtet aufgrund der jeweiligen Stärken, und die Diversifizierung des Angebots an Waren und Dienstleistungen in den Randgebieten bereichert werden	**2**	**X**
Bedarf 3	Beschäftigung und Chancen: Der Mangel an qualifiziertem Personal ist auch für das Südtiroler Grenzland eine große Herausforderung. Es müssen Maßnahmen gesetzt werden, die den Zuwachs an qualifizierten Fachkräften in der Region besonders fördern. Darüber hinaus müssen Anreize geschaffen werden, um die Berufsaussichten und Karrierechancen für junge Menschen, insbesondere für Frauen, zu verbessern. Die Nachfrage nach flexiblen Arbeitsformen steigt, daher müssen Bedingungen und Angebote (Coworking, Remote Work, etc.) für flexible Arbeitsformen geschaffen werden.	**18**	
Bedarf 4	Territoriale Entwicklung und Marketing: Das territoriale Marketing der beiden Teilgebiete muss verbessert werden, um die Vorteile der Orte zu präsentieren. Neue Unternehmen sollten eine noch wichtigere Rolle als bisher spielen. Dazu gehört auch eine Ausrichtung auf junge Menschen und Frauen.	**4**	**X**
Bedarf 5	Im Bereich des Tourismus sind die bewusste Umsetzung von "Nachhaltigkeit" (Nutzung der Landschaft und der Kultur der Region) und die Ausweitung der Belegung von Unterkünften in der Vor- und Nachsaison notwendig. Darüber hinaus sind die Bewältigung der zunehmenden Touristenströme	**3**	**X**

	und die nachhaltige Mobilität innerhalb der beiden Teilgebiete wichtige Handlungsfelder für die Zukunft. Besonderes Augenmerk sollte auf den sanften Tourismus, den Wein- und Gastronomietourismus und den Fahrradtourismus gelegt werden.		

Natürliche Ressourcen und kulturelles Erbe

Bedarf	**Beschreibung Bedarf**	**Klassifizierung Bedarfe**	**Verbindung zur LES**
Bedarf 6	Regionale Produkte sind zunehmend gefragt. Die kulinarische Wertschöpfungskette muss weiter ausgebaut werden, insbesondere in Bezug auf die regionale Gastronomie und den Tourismus. Wichtig ist auch die Förderung von Ausbildung und Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Marktorientierung in der Land- und Forstwirtschaft. Das Potenzial der Bioökonomie muss durch Diversifizierung und Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktpalette voll ausgeschöpft werden.	**5**	**X**
Bedarf 7	Generell besteht ein großes Potenzial in der Nutzung vorhandener Ressourcen (land- und forstwirtschaftliche Ressourcen, Kulturlandschaft, erneuerbare Energien usw.) und der Kreislaufwirtschaft. Es sind Sensibilisierungsinitiativen erforderlich, um eine stärkere Diversifizierung zu erreichen und neue Produkte zu entwickeln.	**17**	
Bedarf 8	Kulturlandschaften: Das LEADER-Gebiet verfügt über ein großes Potential an abwechslungsreichen Natur- und Kulturlandschaften. Diese Landschaften müssen geschützt und weiterentwickelt werden. Wichtig ist auch der Ausbau des regional relevanten Fachwissens. Der Nationalpark Stilfser Joch einerseits und der Naturpark Trudnerhorn andererseits sind wichtige Potenziale und sollten stärker in die Entwicklung der beiden Teilgebiete einbezogen werden.	**8**	**X**
Bedarf 9	Kunst und Kultur: Das LEADER-Gebiet zeichnet sich durch ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot aus, das derzeit in der Öffentlichkeit nur unzureichend beworben wird. Die Zusammenarbeit mit dem Tourismussektor sollte ausgebaut werden, um die Außenwahrnehmung als Kulturregion zu verbessern. Insbesondere im Bereich der Museen ist eine intensivere Zusammenarbeit erforderlich. Bedeutende kulturelle Veranstaltungen sollten besser beworben und touristisch genutzt werden.	**12**	

Entwicklung der Zentren - öffentliche Dienste

Bedarf	Beschreibung Bedarf	Klassifizierung Bedarfe	Verbindung zur LES
Bedarf 10	Die Entwicklung von Dorfzentren und kleinen touristischen Infrastrukturen ist ein wichtiger Faktor für die Vitalität der Dorfzentren und den Tourismus in diesem Gebiet. Die Entwicklung der Zentren könnte auch durch die Umsetzung eines Smart Village-Konzepts im Rahmen des LEADER-Programms erfolgen.	**1**	**X**
Bedarf 11	Im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen ist es notwendig, Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Nachbarschaftshandel, medizinische Fachkräfte, öffentliche Verkehrsmittel, Sozialräume, Ganztagsbetreuung für Kinder, Informations- und Kommunikationstechnologien, zugängliche und bewohnbare Wohnungen, insbesondere für junge Menschen, zu erhalten und gegebenenfalls auszubauen.	**7**	**X**
Bedarf 12	Weiterbildung und Lernen spielen in einer wissensbasierten Gesellschaft eine zentrale Rolle. Zum einen geht es darum, Weiterbildungsmöglichkeiten auf postgradualem Niveau anzubieten, z.B. durch die Ermöglichung des Studiums von zu Hause aus oder die Schaffung dezentraler Lernorte. Zum anderen müssen die Vorzüge und Themen der Region (Landwirtschaft, Holz, erneuerbare Energien, Naturraum, Kulturlandschaft, Biodiversität) insbesondere über die Schulen an die junge Generation vermittelt werden. Darüber hinaus sind zugängliche Angebote zu digitalisierungsbezogenen Themen und Anwendungen notwendig, um die "digitale Kompetenz" der Bevölkerung zu erhöhen.	**11**	
Bedarf 13	Junge Menschen sind ein wichtiges Potenzial für die Zukunft des Gebietes. Es geht also darum, die Chancen und Perspektiven für junge Menschen zu verbessern, konkrete Maßnahmen, Angebote und entsprechende Kommunikationskanäle zu schaffen, damit sich vor allem junge Menschen im Gebiet, aber auch Jugendliche, die z.B. aus Ausbildungsgründen derzeit nicht dort leben, stärker engagieren und in Entwicklungsprojekte einbringen können.	**14**	**X**
Bedarf 14	Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Chancengleichheit und die Verfügbarkeit von adäquaten Betreuungsangeboten sind Grundvoraussetzungen dafür, dass vor allem Frauen ihrer Arbeit nachgehen können. Gefragt sind daher adäquate flexible Betreuungsangebote für Kinder und ältere Menschen sowie flexible Arbeitsmodelle für Männer und Frauen. Darüber hinaus bedarf es einer Sensibilisierung für moderne Geschlechterrollen (Männer und Frauen) und der Stärkung der Rolle der Frau.	**13**	

Klimawandel und Umweltschutz

Bedarf	Beschreibung Bedarf	Klassifizierung Bedarfe	Verbindung zur LES
Bedarf 15	Das Thema erneuerbare Energien und insbesondere die Elektromobilität haben in den letzten Jahren, vor allem durch die aktuellen internationalen Entwicklungen im Energiesektor, an Bedeutung gewonnen. Daher ist es notwendig, Investitionen in diesem Bereich zu fördern. Es ist auch notwendig, diese Themen bewusster zu verankern und den Einwohnern und Besuchern zu vermitteln, um zu einer Transformation in Richtung Dekarbonisierung beizutragen (Energiegemeinschaften etc.).	**6**	**X**
Bedarf 16	Die politischen und öffentlichen Erwartungen in Bezug auf den Klimawandel sind sehr hoch. In den kommenden Jahren wird das Hauptziel darin bestehen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in allen relevanten Sektoren umzusetzen und zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen	**15**	
Bedarf 17	Anpassung an den Klimawandel: Klimaprognosen und regionale Szenarien zeigen, dass auch das LEADER-Gebiet durch seine inneralpine Lage und den gleichzeitigen Einfluss des Südklimas vom Klimawandel betroffen ist. Es besteht daher ein großer Bedarf, sich in verschiedenen klimaabhängigen Bereichen auf das Klima der Zukunft einzustellen und konkrete Anpassungsmaßnahmen umzusetzen.	**16**	
Bedarf 18	Aufgrund der peripheren Lage der beiden LAG-Teilgebiete wird die Mobilität zu einem immer wichtigeren Thema. Es besteht ein großer Bedarf, den öffentlichen Verkehr generell auszubauen und teilweise die Frequenz des ÖPNV zu erhöhen. Parallel dazu muss die Infrastruktur für nachhaltige Mobilität weiter ausgebaut werden.	**10**	

Die obigen Tabellen veranschaulichen die Prioritäten der Bedürfnisse (1 bis 18), die auf der Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Sitzungen für die lokale Entwicklungsstrategie des LEADER-Gebiets ermittelt wurden. Es ist jedoch zu betonen, dass diese Rangfolge relativ ist, da es sehr viele Handlungsbedarfe gibt, deren parallele Befriedigung in einer ausgewogenen und gleichwertigen Form notwendig ist, um das thematische Ziel der Lokalen Entwicklungsstrategie zu erreichen und die vorgesehenen Aktionen zu implementieren.
Die Tabelle gibt auch an, welche Bedürfnisse in die lokale Entwicklungsstrategie einfließen und welche durch andere Interventions- und Finanzierungsinstrumente angegangen werden, z.B. durch die von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen des ELR geplanten und aktivierten Interventionen.

4. Beschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie "Südtiroler Grenzland": Ziele, Darstellung des integrierten und innovativen Ansatzes, Priorisierung der Ziele sowie SMART-Zielmessung

Um die Planung einer Strategie zu begünstigen, die eine echte lokale Wirkung entfalten kann und die in der Lage ist, Verbindungen zwischen öffentlichen und/oder privaten Akteuren und territorialen sozioökonomischen Ressourcen zu fördern, ist es notwendig, sich auf spezifische Themenbereiche zu konzentrieren. Laut Vorgabe im Nationalen Strategieplan der GAP 2023-27 und im Begleitdokument zur ländlichen Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen, müssen die Themenbereiche vor allem die neuen ländlichen Wertschöpfungsketten fördern, sie müssen als Instrumente für die Gestaltung einer innovativen, integrierten und sektorübergreifenden LES interpretiert werden und nicht als Ziele und/oder Ergebnisse und/oder Arten förderfähiger LEADER-Interventionen.
Laut den Vorgaben des GAP-Strategieplans 2023-27 und dem von der Autonomen Provinz Bozen angenommenen Begleitdokument sind die für die LEADER-Strategien anwendbaren thematischen Bereiche:

1. Ökosystemleistungen, Biodiversität, natürliche Ressourcen und Landschaft
2. Lokale Lebensmittelsysteme, Lebensmittelbezirke, landwirtschaftliche und Lebensmittelversorgungsketten
3. Kollektive und integrative Räume, Dienstleistungen und Güter
4. Energiegemeinschaften, Gemeinschaften der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft
5. Lokale Angebotssysteme sozio-kultureller Art bzw. Angebotssysteme im Tourismus und der Erholungsbranche
6. Lokale Produktionssysteme im Bereich Handwerk und Verarbeitung

Da es aufgrund der begrenzten finanziellen und zeitlichen Ressourcen nicht möglich ist, mehrere Themenbereiche abzudecken, konzentriert sich diese lokale Entwicklungsstrategie insbesondere auf dem folgenden Themenbereich:

3. Dienstleistungen, Güter, kollektive und integrative Räume

Die Formulierung "Dienstleistungen, Güter, kollektive und integrative Räume" bezieht sich auf eine Reihe von Konzepten im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, der Verfügbarkeit von für alle zugänglichen Gütern, der Schaffung gemeinsamer Räume und der Förderung der sozialen Integration.

- Dienstleistungen: bezieht sich auf die (produktiven und nicht-produktiven) Aktivitäten und Dienstleistungen, die angeboten werden, um die Bedürfnisse der Gemeinschaft (im weitesten Sinne) zu befriedigen, wie z. B. Gesundheitsdienste, Bildungsdienste, öffentliche Verkehrsdienste, Dienstleistungen im Bereich ländlicher Tourismus, lokales Handwerk und Handel, für die Umwelt und im Zusammenhang mit dem Sektor der erneuerbaren Energien, kulturelle Dienstleistungen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit usw.
- Güter: bezieht sich auf materielle oder immaterielle Objekte, die der Gemeinschaft gehören oder von ihr genutzt werden können, wie Parks, Bibliotheken, Sporteinrichtungen, öffentliche Infrastrukturen, Infrastrukturen für Erholung und langsamen Tourismus usw.
- Kollektive Räume: bezieht sich auf offene oder geschlossene physische Umgebungen, die der Gemeinschaft zugänglich sind und von ihr genutzt werden können, wie z. B. Plätze, Parks, Erholungsgebiete, Gemeinschaftszentren usw.
- Integrative (inklusive) Räume: bezieht sich auf die Gestaltung und Verwaltung von Räumen, die die Zugänglichkeit und Einbeziehung aller Menschen unabhängig von ihren Merkmalen oder Fähigkeiten gewährleisten und die Chancengleichheit und aktive Beteiligung aller fördern

Zusammenfassend: die Bereitstellung angemessener öffentlicher und privater Dienstleistungen, die Bereitstellung zugänglicher Güter, die Schaffung gemeinsamer Räume und die Förderung der sozialen

Eingliederung sind wichtig, um das Wohlergehen und die Beteiligung der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten.

Dieser Themenbereich steht somit im Einklang mit den in der Vorbereitungsphase der Ausarbeitung der LES erarbeiteten Bedürfnissen, die sich in den folgenden Anforderungen des GAP-Stratgieplans 2023-27 und des Begleitdokuments der Autonomen Provinz Bozen widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Ziel 3 "Stärkung des sozioökonomischen Gefüges der ländlichen Gebiete".
Insbesondere werden die folgenden Zusammenhänge hervorgehoben:

Allgemeines Ziel 1: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet		
Bedarfe GAP-Strategieplan	Bedarfe Begleitdokument APBz	Bedarfe LES
1.3: Förderung der Diversifizierung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens durch die Entwicklung verwandter Tätigkeiten		Bedarf 1 - Unterstützung des Agrarsektors, insbesondere der Viehzucht, einschließlich der Almwirtschaft Bedarf 4 - Territoriale Entwicklung und Marketing
1.9: Unterstützung des Aufbaus und der Konsolidierung lokaler Versorgungsketten und Direktvertriebskanäle für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich des Online-Vertriebs, und Verbesserung ihrer Integration in lokale Besonderheiten und Berufe vocazioni territoriali		Bedarf 6 - Regionale Produkte sind zunehmend gefragt. Die kulinarische Wertschöpfungskette muss weiter ausgebaut werden

Allgemeines Ziel 2: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union		
Bedarfe GAP-Strategieplan	Bedarfe Begleitdokument APBz	Bedarfe LES
2.3: Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus Produkten und Nebenprodukten der Land-, Vieh- und Forstwirtschaft, Förderung der Entwicklung von Energiegemeinschaften		Bedarf 15 - Investitionen in die erneuerbaren Energien und die Elektromobilität fördern
2.9: Schutz, Aufwertung und Wiederherstellung des ländlichen Raums sowie historischer und traditioneller Landschaften, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Randgebiete und Gebiete mit intensiver Landwirtschaft, durch Förderung von Tarifverträgen	1- Ausgleich der naturbedingten Nachteile der Berggebiete 9- Förderung der Bewahrung von wertvollen Landschaftselementen	Bedarf 8 – Schutz und Weiterentwicklung des Potentials der Natur- und Kulturlandschaften

Allgemeines Ziel 3: Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten		
Bedarfe GAP-Strategieplan	Bedarfe Begleitdokument APBz	Bedarfe LES

3.1: Förderung des Unternehmertums in ländlichen Gebieten durch die Förderung des Eintritts und des Verbleibs von jungen Menschen und neuen Unternehmern, die für die Führung von land- und forstwirtschaftlichen sowie nichtlandwirtschaftlichen Betrieben qualifiziert sind, durch die Gewährleistung einer angemessenen Ausbildung, die Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Grundkapital und die Förderung der Multifunktionalität von Unternehmen und der Prozesse der Diversifizierung von Unternehmen, der ökologischen Nachhaltigkeit, der Innovation und der Digitalisierung von Unternehmen	13 - Förderung des Generationswechsels	Bedarf 2 - Schaffung eines neuen Unternehmertums, ausgerichtet aufgrund der jeweiligen Stärken, und die Diversifizierung des Angebots an Waren und Dienstleistungen Bedarf 5 - Umsetzung von "Nachhaltigkeit" (Nutzung der Landschaft und der Kultur der Region) und die Ausweitung der Belegung von Unterkünften in der Vor- und Nachsaison
3.3: Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und sozialer Eingliederung in ländlichen Gebieten durch die Stärkung des nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftssystems durch die Gründung neuer Unternehmen und die Förderung von Diversifizierung, Multifunktionalität und sozialer Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von jungen Menschen und Frauen	14 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten 17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten	Bedarf 2 - Schaffung eines neuen Unternehmertums, ausgerichtet aufgrund der jeweiligen Stärken, und die Diversifizierung des Angebots an Waren und Dienstleistungen Befarf 13 - die Chancen und Perspektiven für junge Menschen zu verbessern, konkrete Maßnahmen, Angebote und entsprechende Kommunikationskanäle zu schaffen
3.5: Steigerung der Attraktivität von Gebieten, auch in Randgebieten, und Förderung des Tourismus, insbesondere des nachhaltigen Tourismus, durch die Sanierung und/oder Aufwertung ihrer Agrar- und Forstwirtschaft sowie ihres natürlichen, historischkulturellen und architektonischen Erbes, wobei der Schwerpunkt auf einem integrierten Angebot für den ländlichen Tourismus liegt	14 - Unterstützung des nachhaltigen Fremdenverkehrs in den ländlichen Gebieten 17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten	Bedarf 10 - Entwicklung von Dorfzentren und kleinen touristischen Infrastrukturen
3.6: Anhebung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten durch Verbesserung der Prozesse der sozialen Eingliederung, der Qualität und der Zugänglichkeit von Infrastrukturen und Dienstleistungen, einschließlich digitaler Dienste, für die Bevölkerung und die Unternehmen, um die Entvölkerung einzudämmen und das Unternehmertum zu fördern, auch durch Stärkung des sozialen Gefüges	15 - Verbesserung der wesentlichen Dienste für die ländliche Bevölkerung 17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten	Bedarf 11 - öffentlichen Dienstleistungen ist es notwendig, Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Nachbarschaftshandel, medizinische Fachkräfte, öffentliche Verkehrsmittel, Sozialräume, Ganztagsbetreuun

		g für Kinder, Informations- und Kommunikationstechnologien, zugängliche und bewohnbare Wohnungen, insbesondere für junge Menschen
3.7: Unterstützung der integrierten Planung in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung von MultiLevel-Governance-Instrumenten, partizipativen Ansätzen, Bottom-up-Planung, lokalen Entwicklungsstrategien, einschließlich CLLD, insbesondere in marginalen Gebieten, Stärkung der Beziehungen zwischen Stadt und Land	17 - Unterstützung von integrierten lokalen Entwicklungs-Strategien in ländlichen Randgebieten 18 - Unterstützung von KooperationsInitiativen zwischen den Gebieten	Transversal und auf alle Bedürfnisse bezogen
3.8: Verbesserung der Planungskapazitäten und der Beteiligung lokaler Akteure an der Entwicklung des Gebiets durch Fortbildungs- und Wissensaustauschmaßnahmen, die die territoriale Belebung und die Zusammenarbeit fördern, die soziale Innovation und die Aufwertung der Gebiete vorantreiben	18 - Unterstützung von KooperationsInitiativen zwischen den Gebieten	Transversal und auf alle Bedürfnisse bezogen
3.11: Stärkung der Verbindung des Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Forstsektors mit dem Territorium und den Formen der direkten Beziehungen (ErzeugerVerbraucher, Netzwerke)		Bedarf 1 - Unterstützung des Agrarsektors, insbesondere der Viehzucht, einschließlich der Almwirtschaft Bedarf 4 - Territoriale Entwicklung und Marketing
3.14: Stärkung von Bewirtschaftungstechniken und - methoden, die auf die Wiederverwendung von Nebenprodukten, die Verarbeitung und die Verringerung von Lebensmittelabfällen ausgerichtet sind, durch Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie durch Informations- und Aufklärungsmaßnahmen für die Verbraucher		Bedarf 15 - Investitionen in die erneuerbaren Energien und die Elektromobilität fördern

Darüber hinaus steht der Themenbereich kollektive und integrative Dienstleistungen, Güter, Räume der LEADER-Entwicklungsstrategie in direktem Zusammenhang mit der EU-Strategie für den Green Deal, Farm-to-Fork und Biodiversität.

Im Folgenden wird der Zusammenhang zwischen diesen Strategien kurz dargestellt:

Dienstleistungen, Güter, kollektive und integrative Räume: Die Green-Deal-Strategie der EU zielt darauf ab, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, wobei der Schwerpunkt auf der ökologischen Nachhaltigkeit liegt. Dies bedeutet, dass der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft gefördert werden muss, was die Förderung von nachhaltigen Dienstleistungen, Gütern und kollektiven Räumen beinhaltet. So fördert der Green Deal beispielsweise die Energieeffizienz von Gebäuden, das Abfallrecycling und die nachhaltige Mobilität und schafft damit Möglichkeiten für die Entwicklung nachhaltiger Dienstleistungen und Güter. Dieser Übergang erfordert auch die soziale Eingliederung und die Zugänglichkeit zu solchen Dienstleistungen und kollektiven Räumen für alle Bevölkerungsgruppen, um eine gleichberechtigte und integrative Beteiligung zu gewährleisten.

Die LEADER-Strategie konzentriert sich auch auf die Entwicklung von Dienstleistungen, Gütern und kollektiven Räumen auf lokaler Ebene und fördert die aktive Beteiligung der ländlichen Gemeinden. Durch LEADER wird die Schaffung lokaler Dienstleistungen und Infrastrukturen gefördert, die den Bedürfnissen

der Gemeinschaft entsprechen, z. B. durch die Förderung der Zusammenlegung lokaler landwirtschaftlicher Ressourcen für die Erzeugung gesunder Lebensmittel, Zentren für deren Vermarktung, für die touristische Aufwertung der lokalen Produktion, die Schaffung neuer Geschäftstätigkeiten und lokaler Märkte. Ziel ist es, integrative Dienstleistungen und Räume zu schaffen, die die Lebensqualität der ländlichen Gemeinden und die touristische Attraktivität der Randgebiete verbessern und gleichzeitig die ökologische Nachhaltigkeit fördern.
Die Strategie farm-to-fork ("Vom Erzeuger zum Verbraucher") ist eine EU-Strategie, die darauf abzielt, das Lebensmittelsystem nachhaltiger, sicherer und gesünder zu gestalten. Die Strategie fördert den Übergang zu nachhaltigeren Modellen der Lebensmittelproduktion, die den Einsatz von Pestiziden, Antibiotika und chemischen Düngemitteln reduzieren sowie den ökologischen Landbau und die Diversifizierung der Kulturen fördern. Diese Verknüpfung mit der LEADER-Strategie kann die Entwicklung lokaler soziokultureller Versorgungssysteme fördern, die lokale Produkte aufwerten und eine nachhaltige Landwirtschaft sowie die Erhaltung kultureller Traditionen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und gastronomischen Angeboten unterstützen.
Darüber hinaus hat der Themenbereich der LEADER-Entwicklungsstrategie, der sich mit Dienstleistungen, Gütern, kollektiven und integrativen Räumen befasst, einen direkten Bezug zum Green Deal.
Darüber hinaus zielt der Biodiversitätsansatz im Rahmen des Green Deal darauf ab, den Verlust der biologischen Vielfalt umzukehren und Ökosysteme wiederherzustellen. Dies kann die Förderung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, der nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder der Förderung von landwirtschaftlichen Praktiken, die natürliche Lebensräume erhalten und die biologische Vielfalt fördern, beinhalten.
Diese Verbindungen zwischen den EU-Strategien, dem Green Deal, Farm-to-Fork, der biologischen Vielfalt und dem thematischen Geltungsbereich der LEADER-Strategie verdeutlichen die Synergie zwischen Umwelt-, Agrar- und sozioökonomischer Politik. Durch die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit, der Valorisierung lokaler Produkte und der integrativen Beteiligung ländlicher Gemeinschaften soll ein Übergang zu nachhaltigeren und widerstandsfähigeren sozioökonomischen Systemen erreicht werden.

Die oben aufgezeigten und mit den Planungsinstrumenten EU-Ebene bzw. auf staatlicher und auf der Ebene und der Autonomen Provinz Bozen korrelierten Bedürfnisse werden in ihrer Gesamtheit von der vorliegenden Lokalen Entwicklungsstrategie Südtiroler Grenzland aufgegriffen, die sich auf die Erneuerung der Dörfer mit der Schaffung von inklusiven Dienstleistungen und Räumen für die Gemeinschaft, die Schaffung von neuem Unternehmertum im ländlichen Raum, Anreize für Investitionen in erneuerbare Energieträger und die Zusammenarbeit auf territorialer Ebene und darüber hinaus konzentriert.
Im Wesentlichen hat die kritische Bedarfsanalyse ergeben, dass die Bedürfnisse des Gebiets vor allem in der Erhaltung der Dorfzentren, ihrer Aufwertung durch die Entwicklung von Gemeinschaftsdiensten und -einrichtungen sowie der Schaffung von Angeboten und Zentren für Einwohner und Besucher und der damit einhergehenden Verringerung der Abwanderung sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Schaffung neuer unternehmerischer und beruflicher Möglichkeiten liegen.
Die bereits erwähnte Aufwertung der Ortskerne und die Schaffung kollektiver Produkte und Dienstleistungen (sowohl in sozialer als auch in ökologischer Hinsicht) ist jedoch auch eine Voraussetzung für eine höhere Attraktivität aus touristischer Sicht, so dass beide Aspekte eng miteinander verknüpft sind und Hand in Hand gehen, wobei der Aspekt der Befriedigung der Bedürfnisse und Interessen der Gemeinschaft in dem Gebiet immer im Vordergrund steht. Mit anderen Worten, die Unterstützung für eine ausgewogene Entwicklung der Dörfer ist vor allem die Förderung eines nachhaltigen Tourismus. Der Themenbereich entspricht auch den Anforderungen, die mit der Förderung lokaler Produkte, dem Know-how und der Innovation am Arbeitsplatz, der Aufwertung typischer lokaler Produkte und der Schaffung neuer Produktions- und Vermarktungsketten verbunden sind.
Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde beschlossen, die Anstrengungen auf den ausgewählten Themenbereich zu konzentrieren.
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die im Folgenden vorgeschlagenen Ziele voll und ganz auf den vorgeschlagenen Themenbereich abgestimmt sind und in vollem Umfang zur Verwirklichung von integrativen und kollektiven Dienstleistungen, Gütern und Räumen beitragen.

Wie bereits erwähnt, werden die Ziele, die auf die Schaffung und Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der Innovation abzielen auf komplementäre und reflexive Weise durch die Steigerung der Attraktivität der Dorfzentren und deren Integration mit dem Angebot im sozialen und kulturellen Bereich, die Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen und die Zusammenarbeit erreicht.

Die Ziele dieser LES, die auf der Grundlage des prognostizierten Bedarfs festgelegt wurden, stehen daher auch im Einklang mit den Leitlinien und Prioritäten des auf Provinzebene genehmigten Begleitdokuments für die ländliche Entwicklung und somit indirekt auch mit den im nationalen Strategieplan festgelegten Zielen.

4.1 Ziele

Die Lokale Entwicklungsstrategie LEADER basiert auf dem GAP-Strategieplan und dessen Deklination auf Ebene der Autonomen Provinz Bozen, d.h. dem Begleitdokument zur Ländlichen Entwicklung 2023-27. Sie orientiert sich am Prinzip der Nachhaltigkeit und der sektorübergreifenden Verknüpfung und fördert die wirtschaftliche, ökologische und soziokulturelle Entwicklung in einem Netzwerk mit allen wichtigen Aspekten. Durch die SWOT-Analyse und die Ermittlung der Bedürfnisse im LEADER-Gebiet wurden strategische Ziele für die regionale Entwicklung festgelegt.
Die territorialen Analysen und der partizipative Prozess haben zwei allgemeine Ziele der Strategie hervorgebracht:
- auf den mit dem Programm 2014-2022 begonnenen Bemühungen aufzubauen und die gemachten Erfahrungen zu nutzen, auch unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungsrichtungen, die sich nach der Corona-Pandemie ergeben haben
- einen Beitrag zur Umstrukturierung und Erholung des Wirtschaftssystems zu leisten.
Die Rolle der Strategie sollte sich insbesondere auf die Stärkung der Beziehungen zwischen den Sektoren und die Entwicklung der Fähigkeit des Gebiets zur Zusammenarbeit konzentrieren.
Ziel ist es, die wichtigen Sektoren und Chancen des Gebiets zu nutzen und gleichzeitig Schwächen und Bedrohungen zu verringern. Eine wichtige Möglichkeit, neue Netzwerke und Wertschöpfungsketten in der Region zu schaffen, wurde in der Planung und Umsetzung einer Strategie gesehen, die auf der Interaktion zwischen Akteuren und Projekten aus verschiedenen Sektoren der lokalen Wirtschaft und Gesellschaft basiert, mit einem sektorübergreifenden und interkommunalen Ansatz. Die Zusammenarbeit und Kooperation über Gemeindegrenzen hinweg und zwischen verschiedenen sozioökonomischen Sektoren wird der wichtigste Hebel zur Verbesserung des Mehrwerts des gesamten Gebiets sein.

Im Folgenden werden die in der Anhörungsphase des Gebiets ermittelten Ziele und ihre Übereinstimmung mit den beiden ausgewählten Themenbereichen dargestellt:

Ziele	**Beschreibung**	**Zusammenhang mit dem Themenbereich: Dienstleistungen, Güter, kollektive und integrative Räume**
Ziel 1	Förderung jeglicher Art von günstigen Bedingungen für die Gründung neuer Unternehmen, insbesondere wenn sie - im weitesten Sinne des Wortes - auf die Schaffung von Dienstleistungen für die Bevölkerung, von Gütern, von kollektiven und integrativen Räumen oder auf lokale soziokulturelle Versorgungssysteme ausgerichtet sind, einschließlich der Versorgung des Gebiets mit lokalen Produkten,	Das Ziel, neue Unternehmen zu fördern oder die Gründung neuer Geschäftszweige in bestehenden Unternehmen anzuregen, die auf kollektive und integrative Dienstleistungen, Güter, Räume ausgerichtet sind, ist Teil des breiteren thematischen Rahmens der Bereitstellung von Ressourcen und Möglichkeiten, die die Lebensqualität der Bevölkerung verbessern und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der lokalen Bevölkerung und den nachhaltigen Tourismus fördern.

	Schaffung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Tourismussektor durch Initiativen wie Unternehmensbesuche, Verkostungen usw.	
Ziel 2	Qualifizierung und Aufwertung, auch durch die Digitalisierung von touristischen und Freizeitinfrastrukturen von öffentlichem Interesse, wie Mountainbike-Strecken, thematische Radrouten, Besucherzentren und andere Infrastrukturen, um das touristische Angebot des Gebiets einschließlich der Almen zu stärken; Konsolidierung der touristischen Initiativen, mit besonderem Augenmerk auf die Verlängerung der Tourismussaison, die Stärkung des intersektoralen Tourismus und des langsamen Tourismus sowie die Förderung eines erlebnisorientierten Ansatzes zur Kenntnis der lokalen Ressourcen	Der Themenbereich steht im Zusammenhang mit dem Ziel, die Tourismus- und Freizeitinfrastrukturen von öffentlichem Interesse, einschließlich der Digitalisierung, im LEADER-Gebiet zu verbessern und auszubauen, um das Angebot an touristischen Dienstleistungen zu verbessern, zugängliche und attraktive Infrastrukturen zu schaffen und einen nachhaltigen und integrativen Tourismus zu fördern, der sowohl der lokalen Bevölkerung als auch den Besuchern zugute kommt. Darüber hinaus fügt sich das Ziel der Konsolidierung von Tourismusinitiativen, der Verlängerung der Tourismussaison, der Förderung des sektorübergreifenden Tourismus, des langsamen Tourismus und eines erlebnisorientierten Ansatzes zum Kennenlernen der lokalen Ressourcen in den breiteren thematischen Rahmen der Bereitstellung von integrativen und kollektiven Dienstleistungen, Gütern Räumen ein, die das Tourismusangebot des Gebiets verbessern, die Nachhaltigkeit fördern und sinnvolle Erfahrungen für die Besucher schaffen.
Ziel 3	Aufwertung des architektonischen, historischen und kulturellen Erbes der Dörfer und Schaffung grundlegender Infrastrukturen für die Bevölkerung; Sicherstellung der Verfügbarkeit nachhaltiger und nachbarschaftlicher Dienstleistungen für die lokalen Gemeinschaften, die ihre langfristige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit fördern; Steigerung der Attraktivität der Randgebiete durch Initiativen, die ihre Ressourcen aufwerten, eine nachhaltige Entwicklung fördern und die Lebensqualität der Bewohner verbessern	Das Ziel der Sanierung und Aufwertung des architektonischen, historischen und kulturellen Erbes, der Gewährleistung nachhaltiger Freizeit- und Nachbarschaftsdienste und der Steigerung der Attraktivität von Randgebieten steht im Einklang mit dem gewählten Themenbereich, da es darauf abzielt, zugängliche, nachhaltige und integrative Umgebungen zu schaffen, die die Lebensqualität der lokalen Gemeinschaften verbessern und die Ressourcen des Gebiets aufwerten
Ziel 4	Gestaltung und Entwicklung neuer Ansätze im Bereich Energie und Bekämpfung des Klimawandels sowie Unterstützung einer resilienten Wirtschaftsstruktur und des Einsatzes neuer Technologien; Stärkung der Energieeffizienz; Förderung lokaler erneuerbarer Energiequellen; Optimierung nachhaltiger Mobilität sowie	Die Förderung lokaler erneuerbarer Energiequellen und die Optimierung der nachhaltigen Mobilität sind ebenfalls wichtige Aspekte des gewählten Themenbereichs. Der Einsatz erneuerbarer Energiequellen, wie z. B. Solarenergie, trägt zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Schaffung einer nachhaltigeren Umwelt bei. Darüber hinaus fördert die Förderung nachhaltiger Mobilität, z. B. durch die Schaffung von Radwegen, den Ausbau des

	Bemühungen um Sensibilisierung in diesem Bereich	öffentlichen Nahverkehrs oder die Einführung von Elektrofahrzeugen, die soziale Eingliederung als umweltfreundliche Alternative zum Individualverkehr auf der Grundlage fossiler Brennstoffe.
Ziel 5	Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des ländlichen Raums, der Integration mit der Umgebung, mit anderen Realitäten, Unterstützung und Verbindung der Stärken, Fähigkeiten und Bedürfnisse des Gebiets	Das Ziel der Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des ländlichen Raums und nach außen, die Erleichterung der Interaktion und der Verbindung zwischen den verschiedenen Realitäten im Gebiet und die Unterstützung der Aufwertung lokaler Ressourcen in einer gemeinsamen und synergetischen Weise, trägt wesentlich zum thematischen Bereich bei.

4.2 Begründung der Wahl des Themenbereichs im Hinblick auf die Ziele der Strategie

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Bekanntmachung der Autonomen Provinz Bozen und unter Berücksichtigung der Bedeutung von Synergieeffekten mit laufenden Aktivitäten wurde ein objektiver Prozess definiert, um einen thematischen Bereich zu identifizieren, der die formulierten Ziele enthält, auf denen die Aktionen basieren, die den Lokalen Entwicklungsplan bilden werden.
Wie bereits erwähnt, wurde als Ergebnis der territorialen Analyse und der Diskussion mit den Akteuren der folgende Themenbereich als Grundlage für die lokale Entwicklungsstrategie festgelegt:

3. Kollektive und integrative Räume, Güter und Dienstleistungen

Bei der Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie wurde deutlich, dass es nicht möglich ist, alle Ziele bei der konkreten Ausarbeitung der LES zu berücksichtigen. Daher wurden in dieser Strategie nur fünf vorrangige Ziele aufgeführt, die den im Rahmen der LES formulierten Aktionen zugrunde liegen, während die anderen in diesem Programmplanungsdokument keine unmittelbare Berücksichtigung finden.
Die Wahl des Themenbereichs machte es erforderlich, die Anstrengungen auf die Verfolgung einer begrenzten Anzahl von Zielen und Aktionen zu konzentrieren, die aktiviert werden sollten. Diese Wahl wurde im Laufe der verschiedenen Vorbereitungsarbeiten zur Ausarbeitung der Bedürfnisse und strategischen Ziele der beiden Teilgebiete des LEADER-Gebiets, die durch die Vielfalt der ermittelten Bedürfnisse gekennzeichnet sind, nach und nach verstärkt. In der Tat sollte eine ausgewogene Entwicklung der verschiedenen sozioökonomischen Sektoren angestrebt und ein multisektoraler Ansatz für alle eng miteinander verbundenen sozioökonomischen Bereiche ins Auge gefasst werden, um Aktivitäten zu entwickeln, die übergreifende Auswirkungen haben und nicht nur für die unmittelbar betroffenen Sektoren.
Die Konzentration der Lokalen Entwicklungsstrategie auf nur einen der Themenbereiche ermöglicht es, sehr spezifische Ziele zu verfolgen, die einen konkreten Beitrag zur Wiederbelebung der bewohnten Zentren und zur Revitalisierung der beteiligten Dörfer und Gemeinden auch unter dem Gesichtspunkt des Fremdenverkehrs leisten können, neues Unternehmertum in peripheren und strukturschwachen Gebieten zu schaffen, die Bemühungen um Investitionen in saubere und erneuerbare Energien zu fördern und Kooperationsmaßnahmen zu erleichtern.
Die Entscheidung, sich auf diesen Themenbereich zu konzentrieren, ist nicht nur auf die thematischen und territorialen Zusammenhänge zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, dass nachhaltiger Tourismus ein wichtiger und treibender Faktor für die Vermarktungsprozesse von typischen lokalen Qualitätsprodukten sein kann. Gleichzeitig können regionaltypische Produkte ein Motor für das Territorialmarketing sein, der Aufmerksamkeit für die Herkunftsregion erzeugt und die touristische Attraktivität der Region selbst erhöht. Darüber hinaus zielen die im Rahmen der Dorfentwicklung

formulierten Maßnahmen auch, aber nicht ausschließlich, auf die touristische Aufwertung der Dörfer und Dorfkerne des gesamten Gebietes ab.

4.3 Zielmessung (SMART-Ziele)

Themenbereich
Kollektive und integrative Räume, Güter und Dienstleistungen

Aktivierte Aktion	**LEADER-Aktion SRD07 - Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums**
Outputindikator	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*10*
Outputindikator	*Gesamtbetrag öffentliche Ausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*1.195.614,28*
Outputindikator	*Gesamtausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*1.494.517,85*
Ergebnisindikator	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat - Bevölkerung der Gemeinde(n), in der/denen die Dienstleistung erbracht wird
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	8.460
Aktivierte Aktion	**LEADER-Aktion SRD08 - Investitionen in Infrastrukturen für Umweltzwecke**
Outputindikator	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*1*
Outputindikator	*Gesamtbetrag öffentliche Ausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*123.096,00*
Outputindikator	*Gesamtausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*153.870,00*
Ergebnisindikator	R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten: Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu den Zielen ökologische Nachhaltigkeit und der Erreichung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	1
Aktivierte Aktion	**LEADER-Aktion SRD09 - Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten**
Outputindikator	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*3*
Outputindikator	*Gesamtbetrag öffentliche Ausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*418.621,55*
Outputindikator	*Gesamtausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*523.276,94*
Ergebnisindikator	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung

	besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat - Bevölkerung der Gemeinde(n), in der/denen die Dienstleistung erbracht wird
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	1.750
Aktivierte Aktion	**LEADER-Aktion SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Start-ups**
Outputindikator	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*12*
Outputindikator	*Gesamtbetrag öffentliche Ausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*600.000,00*
Outputindikator	*Gesamtausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*600.000,00*
Ergebnisindikator	R37: Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	12
Ergebnisindikator	R.39 Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	12
Aktivierte Aktion	**LEADER-Aktion SRG07 – Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer**
Outputindikator	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*1*
Outputindikator	*Gesamtbetrag öffentliche Ausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*159.000,00*
Outputindikator	*Gesamtausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*198.750,00*
Ergebnisindikator	R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*1*
Aktivierte Intervention	**Unter-Intervention SRG06-B – Animation und Verwaltung der Lokalen Entwicklungsstrategien**
Outputindikator	O.31. Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*1*
Outputindikator	*Gesamtbetrag öffentliche Ausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*299.520,00*
Outputindikator	*Gesamtausgabe*
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*299.520,00*
Ergebnisindikator	R.38 Ländliche Bevölkerung, die unter eine Strategie für lokale Entwicklung fällt
Erwarteter Wert bis 2029 (Zielwert)	*11.759*

Vorläufige Tabelle der Ausgaben, Anzahl der Projekte und Ergebnisindikatoren (pro Jahr)

Aktion	Ergebnisindikatoren und dazugehörende Beschreibung	2025	2026	2027	2028	2029	TOT
LEADER-Aktion SRD07 - *Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums*	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat		8.460	0	0	0	8.460
	Geschätzte Ausgabe (öffentlicher Beitrag)	*0,00 €*	*580.000,00 €*	*170.000,00 €*	*220.000,00 €*	*225.614,28 €*	*1.195.614,28 €*
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten		3	2	3	2	10
LEADER-Aktion SRD08 - *Investitionen in Infrastrukturen für Umweltzwecke*	R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten: Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu den Zielen ökologische Nachhaltigkeit und der Erreichung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen		1				1
	Geschätzte Ausgabe (öffentlicher Beitrag)		*123.096,00 €*				*123.096,00 €*
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten		1				1
LEADER-Aktion SRD09 - *Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten*	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat			600	800	350	1.750
	Geschätzte Ausgabe (öffentlicher Beitrag)	*0,00 €*	*0,00 €*	*135.000,00 €*	*175.000,00 €*	*108.621,55 €*	*418.621,55 €*
	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe			1	1	1	3
LEADER-Aktion SRE04 –	R37: Wachstum und Beschäftigung in						

Nicht-landwirtschaftliche Start-ups	ländlichen Gebieten: Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze					12	12
	R.39 Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie		8	4			12
	Geschätzte Ausgabe (öffentlicher Beitrag)	*0,00 €*	*225.000,00 €*	*150.000,00 €*	*150.000,00 €*	*75.000,00 €*	*600.000,00 €*
	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten		8	4			12
LEADER-Aktion SRG07 – *Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer*	R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer		1				1
	Geschätzte Ausgabe (öffentlicher Beitrag)		*51.040,08*			*107.959,92 €*	*159.000,00 €*
	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)		1				1
Unter-Intervention SRG06-B – *Animation und Verwaltung der Lokalen Entwicklungsstrategien*	R.38 Ländliche Bevölkerung, die unter eine Strategie für lokale Entwicklung fällt	11.759					11.759
	Geschätzte Ausgabe (öffentlicher Beitrag)	*20.800,00 €*	*60.000,00 €*	*60.000,00 €*	*60.000,00 €*	*98.720,00 €*	*299.520,00 €*
	O.31. Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen	1					1

4.4 Konzentration der Mittel in den Gemeinden mit dem größten Entwicklungsbedarf

Der Lokale Entwicklungsplan für das LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland zielt darauf ab, die Entwicklung im gesamten Gebiet zu fördern, sieht aber einen besonderen Schwerpunkt in den am stärksten benachteiligten Gemeinden und Fraktionen vor. Zu diesem Zweck sieht die Lokale Entwicklungsstrategie eine Konzentration der entsprechenden Mittel in Form von öffentlichen Beiträgen in den am stärksten benachteiligten Gebieten des LEADER-Gebietes vor:
Die LAG ist somit verpflichtet, bei der Auswahl und Genehmigung von Projekten mindestens 60 % der im LEADER-Gebiet für die Umsetzung der Maßnahmen dieses Lokalen Entwicklungsplans vorgesehenen öffentlichen Mittel für Projekte zu bewilligen, die Gemeinden betreffen, die gemäß der WIFO-Analyse der Handelskammer Bozen für Südtiroler Gemeinden (veröffentlicht im Oktober 2011) in die sogenannte Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr geringem Bevölkerungswachstum und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingestuft wurden.
Die Einhaltung des oben genannten Kriteriums für die Verteilung der Mittel sollte in erster Linie durch die Anwendung der allgemeinen Kriterien für die Projektauswahl sichergestellt werden, die eine Bevorzugung von Projekten vorsehen für Begünstigte in Gemeinden mit einem höheren Schwierigkeitsgrad, wobei für solche Projekte 15 Punkte vergeben werden.
Wird trotz der Anwendung des besagten Vorzugskriteriums der Mindestanteil von 60 % an Projekten zugunsten von Gemeinden mit höherem Schwierigkeitsgrad nicht erreicht, behält sich die LAG das Recht vor, Projektaufrufe ausschließlich für Begünstigte aus Gemeinden der oben beschriebenen Gruppe 7 durchzuführen.

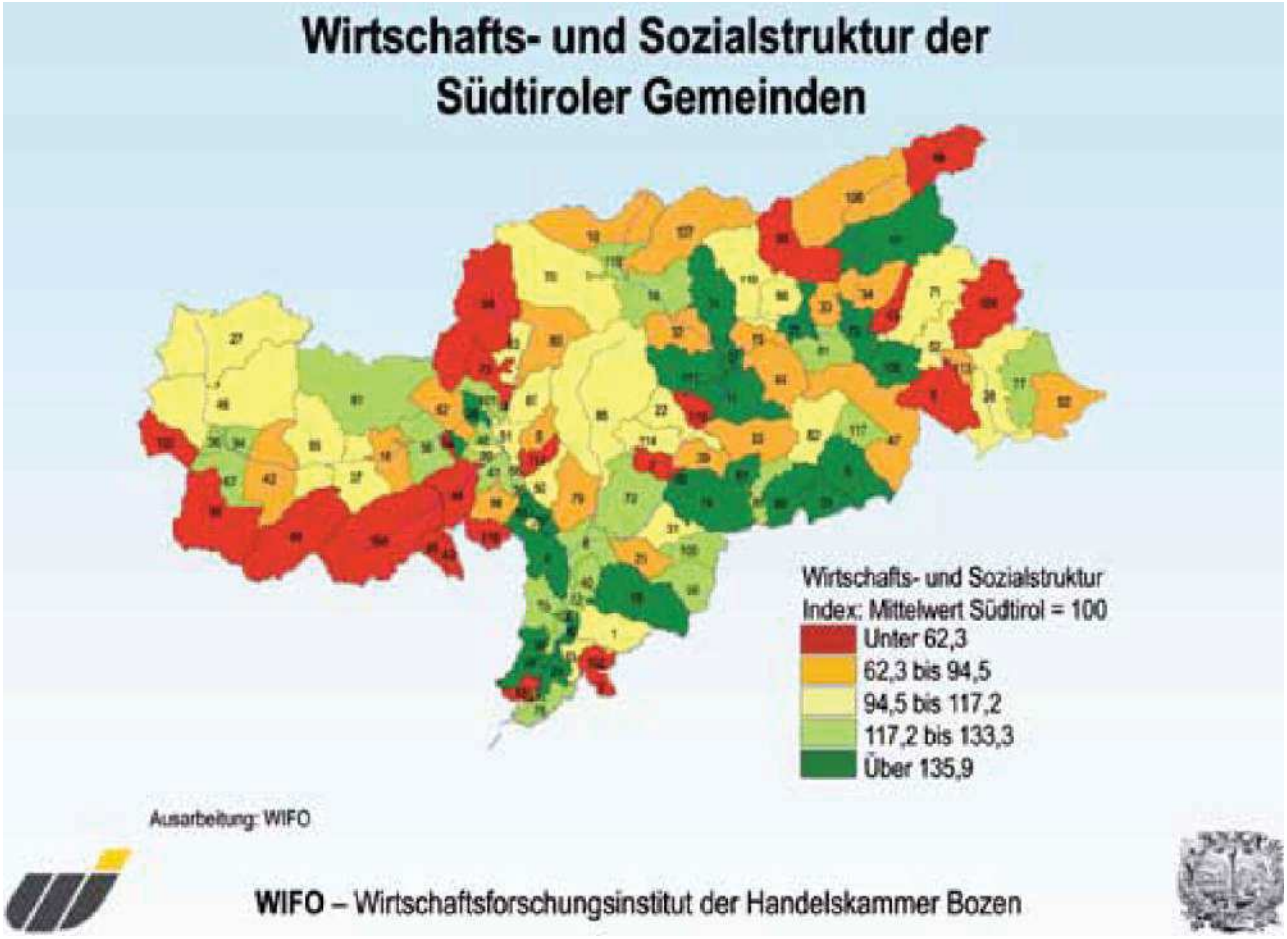

5. Mögliche Kooperationsprojekte und deren Umsetzung

Die LAG Südtiroler Grenzland erkennt die Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten als wertvollen und notwendigen Weg für die lokale Entwicklung an, um zusätzliche Vorteile zu erzielen und die Selbstreferenzialität zu überwinden. In diesem Sinne ist die Zusammenarbeit zwischen Lokalen Aktionsgruppen (LAGs) eine Schlüsselaktivität zur Stärkung der lokalen Entwicklungsstrategie durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung.
Kooperationsprojekte sind in der ländlichen Entwicklung ein wesentliches Instrument zur Institutionalisierung von Themen- und Projektnetzwerken und bieten den beteiligten Akteuren die Möglichkeit, über die eigenen Gebietsgrenzen hinauszuschauen und die Realitäten in anderen Gebieten kennen zu lernen sowie Entwicklungsansätze und Problemlösungskompetenzen in der konkreten Umsetzung von Projekten zu erwerben.
Darüber hinaus wird bei neuen Initiativen zur gebietsüberschreitenden Zusammenarbeit der Zusammenarbeit mit LAGs, mit denen die LAG Südtiroler Grenzland bereits in der Vergangenheit Beziehungen aufgebaut hat, Vorrang eingeräumt. Diese Entscheidung beruht auf der Logik der Vervollständigung gemeinsamer Erfahrungen und der Erkundung des Mehrwerts von Innovationen, die auf die bereits erkundeten Arbeitsbereiche angewendet werden, im Einklang mit den strategischen Schwerpunktbereichen der Strategie 2023-2027.

Diese lokale Entwicklungsstrategie sieht derzeit nicht die konkrete Umsetzung von Kooperationsprojekten vor, sondern zielt auf die Weiterführung und Pflege des Austausches mit anderen LEADER-Gebieten im Rahmen der Intervention SRG06 - Teilintervention B). Darauf aufbauend beabsichtigt die Lokale Aktionsgruppe (LAG), den Austausch und die Zusammenarbeit mit LEADER-Gebieten in der Provinz Bozen und LAGs, mit denen bereits Kooperationsbeziehungen bestehen und für die im Rahmen der aktuellen Entwicklungsplanung (s.u.) die Inhalte möglicher Themenfelder bereits allgemein definiert wurden, anzuregen und zu pflegen.
Darüber hinaus strebt die LAG auch Partnerschaften und Kooperationen im Rahmen eines überregionalen Austausches innerhalb des europäischen LEADER-Netzwerkes an und ist daher jederzeit offen für weitere Themen- und Partnervorschläge.

Trotz dieser positiven Aspekte von Kooperationsprojekten hat die LAG Südtiroler Grenzland beschlossen, in der Förderperiode 2023-2027 keine transnationalen oder interterritorialen Kooperationsprojekte zu aktivieren. Diese Entscheidung basiert vor allem auf einer sorgfältigen Abwägung der begrenzten finanziellen Ressourcen, der lokalen Prioritäten und der bisherigen Erfahrungen.
Durch die Fokussierung auf lokale Projekte können die sehr begrenzten Mittel effizienter eingesetzt werden, um dringende Maßnahmen umzusetzen und die Lebensqualität der Menschen vor Ort zu verbessern. Darüber hinaus können lokale Projekte, die auf die spezifischen Bedürfnisse des LEADER-Gebiets zugeschnitten sind, nachhaltiger geplant und langfristig umgesetzt werden.
Die Erfahrungen der vergangenen Förderperiode haben zudem gezeigt, dass Kooperationsprojekte oft mit einem erhöhten administrativen Aufwand für die LAG verbunden sind. Aufgrund der Kürze der Förderperiode wurde daher entschieden, dass eine Umsetzung unter Zeitdruck nicht zielführend ist.

Dennoch möchte die LAG den Austausch mit den anderen LEADER-Gebieten in Südtirol und den Nachbarprovinzen sowie im europäischen LEADER-Netzwerk im Rahmen der SRG06 - Unterintervention B anregen und pflegen. Ziel dabei ist es, den Austausch und die Zusammenarbeit trotzdem weiter zu fördern und für mögliche zukünftige Kooperationsprojekte offen zu bleiben.

6. Beschreibung des Lokalen Aktionsplans, Verbindung der Zielsetzungen mit den geplanten Maßnahmen und entsprechender Finanzplan.

Auf der Grundlage der in den Punkten 3 und 4 dargelegten Kontextanalyse und Beschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie, der ausgewählten thematischen Ziele/Handlungsfelder und der strategischen Ziele, die im Rahmen dieses lokalen Entwicklungsplans umgesetzt werden sollen, ist die Durchführung und Umsetzung der folgenden Maßnahmen geplant.

Diese sind das Ergebnis eines mehrstufigen Aktivierungsprozesses der Bevölkerung bzw. der Stakeholder im LEADER-Gebiet, der im Zeitraum von April bis Juni 2023 in den zwölf Gemeinden der LAG, mit den verschiedenen Partnern im wirtschaftlichen und sozialen Bereich durchgeführt wurde. In diesen Prozess flossen auch Daten aus den bisher durchgeführten Evaluierungen zur Umsetzung des LEP 2014-2022 ein.

6.1 Teil-Intervention A) Unterstützung der lokalen Entwicklungsstrategien

6.1.1 Aktionen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der SWOT-Analysen, der im Zuge der Vorbereitungen erarbeiteten Bedarfe und der in dieser lokalen Entwicklungsstrategie formulierten thematischen und operativen Ziele wurden als Ergebnis der öffentlichen Versammlungen, die für die Bevölkerung der neun Gemeinden und sechs Fraktionen des LEADER-Gebiets Südtiroler Grenzland durchgeführt wurden, die folgenden spezifischen Aktionen festgelegt. Es handelt sich dabei um so genannte spezifische Aktionen, da sie von der Verwaltungsbehörde auf Landesebene nicht vorgesehen sind, sondern die auf das Gebiet der LAG beschränkten landesweiten Aktionen ergänzen sollen.
Die folgenden LEADER-Aktionen wurden in Anlehnung an die ähnlichen Interventionen des GAP-Strategieplans 2023-2027 formuliert, wobei sie an die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der LEADER-Gebiete der Autonomen Provinz Bozen angepasst wurden.
Zusätzlich zu den Grundsätzen und Regeln, die in den Aktionsblättern angegeben sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strategischen Plans der GAP 2023-2027 sowie die Bestimmungen des Begleitdokuments für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere im Abschnitt 7 *Gemeinsame Elemente für mehrere Interventionen*, Anwendung.

LEADER-Aktion SRD07 - Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums

Code Leader-Aktion	SRD07
Titel der Aktion	Investitionen für die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereich(e)	3. Dienstleistungen, Waren, kollektive und inklusive Räum
Ziel(e) der LES	Z2, Z3
Output-Indikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Ergebnisindikator	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Bedarf	**Beschreibung Bedarf**	**Klassifizierung Bedarfe**	**Verbindung zur LES**
Bedarf 5	Im Bereich des Tourismus sind die bewusste Umsetzung von "Nachhaltigkeit" (Nutzung der Landschaft und der Kultur der Region) und die Ausweitung der Belegung von Unterkünften in der Vor- und Nachsaison notwendig. Darüber hinaus sind die Bewältigung der zunehmenden Touristenströme und die nachhaltige Mobilität innerhalb der beiden Teilgebiete wichtige Handlungsfelder für die Zukunft. Besonderes Augenmerk sollte auf den sanften Tourismus, den Wein- und Gastronomietourismus und den Fahrradtourismus gelegt werden.	**3**	**X**
Bedarf 8	Kulturlandschaften: Das LEADER-Gebiet verfügt über ein großes Potential an abwechslungsreichen Natur- und Kulturlandschaften. Diese Landschaften müssen geschützt und weiterentwickelt werden. Wichtig ist auch der Ausbau des regional relevanten Fachwissens. Der Nationalpark Stilfser Joch einerseits und der Naturpark Trudnerhorn	**8**	**X**

	andererseits sind wichtige Potenziale und sollten stärker in die Entwicklung der beiden Teilgebiete einbezogen werden.		
Bedarf 10	Die Entwicklung von Dorfzentren und kleinen touristischen Infrastrukturen ist ein wichtiger Faktor für die Vitalität der Dorfzentren und den Tourismus in diesem Gebiet. Die Entwicklung der Zentren könnte auch durch die Umsetzung eines Smart Village-Konzepts im Rahmen des LEADER-Programms erfolgen.	**1**	**X**
Bedarf 11	Im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen ist es notwendig, Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Nachbarschaftshandel, medizinische Fachkräfte, öffentliche Verkehrsmittel, Sozialräume, Ganztagsbetreuung für Kinder, Informations- und Kommunikationstechnologien, zugängliche und bewohnbare Wohnungen, insbesondere für junge Menschen, zu erhalten und gegebenenfalls auszubauen.	**7**	**X**

4 Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung derERGEBNISINDIKATOREN
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Investitionen im ländlichen Raum sind nicht nur für die ländliche Bevölkerung wichtig, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, sollten die gleichen Möglichkeiten haben wie Menschen, die in städtischen Gebieten leben. Gleichzeitig nutzt aber auch die städtische Bevölkerung die grundlegenden ländlichen Dienstleistungen, z.B. wenn sie in den Urlaub fährt oder ihre Freizeit verbringt.

Die Unterstützung zielt auf die sozio-ökonomische Entwicklung der ländlichen Gebiete durch Investitionen in den Bau, die Anpassung und/oder den Ausbau von Basisinfrastrukturen ab, die den (landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen) Unternehmen, den ländlichen Gemeinschaften und der Gesellschaft im Allgemeinen dienen. Diese neuen oder angepassten/erweiterten Infrastrukturen sollen einerseits die Gebiete mit den grundlegenden Dienstleistungen versorgen, die notwendig sind, um der Entvölkerung, insbesondere in den am stärksten benachteiligten Gebieten, entgegenzuwirken, und andererseits die ländlichen Gebiete als Orte zum Leben, Lernen, Arbeiten und für das psychophysische Wohlbefinden attraktiver machen.

In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:

a) Verkehrsinfrastruktur zur Versorgung ländlicher Gebiete;
b) Wassernetze;
c) Infrastruktur für den Tourismus;
d) Infrastruktur für die Freizeitgestaltung;
e) IT-Infrastruktur und digitale Dienste;
f) Machbarkeitsstudien;

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion a)** betreffen die Unterstützung des Baus, der Anpassung und des Ausbaus von Straßen, die ländliche Gebiete erschließen, um die Zugänglichkeit der von den Interventionen betroffenen Gebiete zu verbessern, auch im Hinblick auf die Sicherheit des Gebiets.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion b)** zielen auf die Rationalisierung der Netze zur Bewältigung von Wassernotfällen ab.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion c)** zielen auf eine bessere touristische Nutzung der ländlichen Gebiete ab. Ziel der Aktion ist es, die Attraktivität der unter die Aktion fallenden Gebiete zu erhöhen, indem ihre Besonderheiten durch eine angemessene Infrastrukturausstattung hervorgehoben werden.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion d)** unterstützen alle Freizeitinfrastrukturen, die den Bewohnern der von der Aktion betroffenen Gebiete dienen, aber auch Aktivitäten von Nichtbewohnern anregen, die diese Infrastrukturen nutzen können.

Investitionen im Rahmen der **Unteraktion e)** zielen darauf ab, die Ausstattung ländlicher Gebiete mit IT-Infrastruktur zu verbessern, und zwar nicht nur in physischer Hinsicht (z. B. lokale TLC-Systeme oder Zugangsnetze), sondern auch in "immaterieller" Hinsicht, z. B. in Form von IT-Plattformen für die Erfassung und Verwaltung von Datenbanken und digitalen Diensten, die für ländliche Gemeinschaften und Aktivitäten von Nutzen sind.

Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion f)** betreffen die Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien, wenn sie sich auf Investitionen in Verbindung mit den Unteraktionen a) bis d) beziehen.

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf **kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000€ nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.**

5.1 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten (SRE04) sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD09) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Öffentliche Körperschaften

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

oder private

- Vereine
- Verbände
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften
- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet

7 Zulässige Kosten

- **Unteraktion a)** Bau, Anpassung und Ausbau des ländlichen Straßennetzes mit Ausnahme der Forst- und Weidewege im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018:
  - Bau neuer Straßen im ländlichen Raum, wenn ein objektiver Bedarf nachgewiesen ist;
  - Ausbau, Umgestaltung und Sicherung des bestehenden Straßennetzes;
  - Bau, Anpassung und/oder Erweiterung von Zusatzeinrichtungen (z.B. Abstell- und Wendeplätze, Straßenbeleuchtung, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Parkplätze auch außerhalb bebauter Ortschaften usw.).

  Ordentliche Instandhaltungsarbeiten sind ausgenommen. Außerordentliche Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten müssen objektiv begründet und nachprüfbar sein.

  Die mit dieser Investitionsart geförderten Straßen dürfen keine Zugangsbeschränkungen aufweisen, so dass eine Mehrfachnutzung möglich ist.
- **Unteraktion b)** Bau, Anpassung und Modernisierung der Wasserinfrastruktur in ländlichen Gemeinden:
  - Bau und/oder Sanierung von Trinkwasserbrunnen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen zur gemeinsamen Nutzung;

- **<u>Unteraktion c)</u>** Bau, Anpassung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur, bestehend aus dauerhaften Bauten und Anlagen, die von der Allgemeinheit genutzt werden können und sich im öffentlichen Raum befinden und touristischen Zwecken dienen:
  - Bau und/oder Anpassung von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen;
  - Bau neuer Zugangswege oder Verbindungen zwischen mehreren thematischen Routen;
  - Anschaffung/Herstellung und Aufstellung von Informationstafeln, Wegweisern und Hinweisschildern;
  - Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Nutzer mit besonderen und spezifischen Bedürfnissen (Holzplattformen und -brücken auf rutschigen Wegen oder auf Wegen mit Stufen und Terrassen, Rastplätze und Aussichtspunkte, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind, Schilder in Braille-Schrift oder taktile Karten für Menschen mit Sehbehinderungen sowie für diesen Zweck konzipierte Ausrüstungen);
  - Errichtung von temporären Wetterschutzhütten, Biwaks, Picknickplätzen, Rastplätzen und Ausstellungspunkten;
  - Infrastruktur für die Entwicklung des naturnahen Tourismus zur Förderung eines nachhaltigen, naturnahen Tourismusangebots, z.B. Naturerlebnisräume, Wanderwege und Klettersteige außerhalb von Ortschaften etc. zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes;
  - Stützpunkte und sanitäre Einrichtungen;
  - Georeferenzierung der Routen;
  - Anpassung von Gebäuden und/oder Erwerb von Mobiliar und Ausrüstung für die Errichtung oder Verbesserung von Informations- und Besucherzentren;
  - Restaurierung, Erhaltung, Umstrukturierung und Anpassung von Bauwerken von landschaftlichem und kulturellem Wert entlang oder in der Nähe der durch diese Art von Investitionen geförderten Strecken;
  - Investitionen zur Entwicklung von Tourismusdienstleistungen im Zusammenhang mit dem ländlichen Tourismus, wie z. B.:
    - Investitionen in die technologische Innovation von Tourismusdienstleistungen durch Informationssysteme;
    - Investitionen für die Organisation von Werbe-, Empfangs- und Begleitdiensten auf aggregierter Ebene sowie für andere Aktivitäten, die mit den Bedürfnissen des ländlichen Tourismus zusammenhängen, z.B. die Einrichtung von Informations- und Werbeeinrichtungen für Touristen usw;
    - Erstellung von Tourismus- und Informationsmaterial (auch online), das sich auf das Angebot im Zusammenhang mit dem territorialen Erbe im Freien bezieht und mit Investitionen verbunden ist;
    - Schaffung von Multimedia-Websites, die nicht mit wirtschaftlichen Aktivitäten und technologischer Innovation verbunden sind, d.h. materielle und immaterielle Investitionen für die Entwicklung von Kommunikationssystemen (TLC).

- **<u>Unteraktion d)</u>** Bau, Verbesserung, Anpassung und Erweiterung öffentlicher Erholungseinrichtungen:
  - Bau und/oder Anpassung von Anlagen für sportliche Aktivitäten im Freien;
  - Schaffung von Flächen für Spielplätze, Mehrzweck-Freizeitanlagen, Bereiche für Kinder;
  - Bau und/oder Anpassung von Freizeiteinrichtungen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen.
- **<u>Unteraktion e)</u>** Schaffung, Anpassung und Erweiterung von IT-Infrastrukturen und digitalen Diensten:
  - Realisierung von Multimedia-Websites, Datenbanken und Plattformen für die Erfassung, Kartierung, Sammlung und Verwaltung von Daten über das soziale, natürliche, historische und kulturelle Erbe (z.B. Flurnamen);
  - Entwicklung von Anwendungen (auch in mobiler Form) zur Abfrage der Plattformen/Datenbanken;
  - Datenbanken und funktionale Dienste für andere Initiativen im Bereich Wald/Land;
- **<u>Unteraktion f)</u>** Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien für die mögliche Vorbereitung/Konzeption/Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a)-d). Machbarkeitsstudien werden als Studien mit einem hohen Grad an lokaler Beteiligung definiert.

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.

Förderfähig sind die Kosten für die Durchführung der oben genannten Investitionen, die sowohl den ländlichen Gemeinden als auch der Gesellschaft insgesamt zugute kommen:

- Bau von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von thematischen, naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Bauarbeiten zur Schaffung, Erneuerung, Verbesserung und Sanierung von Dienstleistungen, öffentlichen Infrastrukturen, Wegen und Straßen in ländlichen Gebieten;
- Erwerb von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten;
- Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08;
- Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig. Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig;
- Kauf und Anbringung von Beschilderungen und Informationstafeln;
- Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung und Herstellung/Produktion von Informationsmaterial aller Art, auch online;
- Einrichtung lokaler IKT-Systeme oder Zugangsnetze sowie Kauf von digitaler Software und Ausrüstung, Programmierung und EDV-Dienstleistungen;
- Kosten und Ausgaben für Beratung und Erstellung von Machbarkeitsstudien gemäß Unteraktion f).

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 " Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen;
- Investitionen in Form von Leasing;
- Sacheinlagen;
- ordentliche Instandhaltungskosten;
- Forst- und Weidewegenetze im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018;
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastruktur etc.

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht;

Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- die Investition muss von allgemeinem öffentlichem Interesse sein;
- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und/oder öffentlichem Nutzungsrecht anerkannt sein;
- im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigefügt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde;
- um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG Eigentümer oder Besitzer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens einen Mindestbetrag unterschreiten, der wie folgt festgelegt wird:

100.000,00 € für die Unteraktionen a) bis c)

50.000,00 € für die Unteraktionen d) und e)

30.000,00 € für die Unteraktion f)

Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen sind die entsprechenden Mindestbeträge gemäß obiger

Auflistung kumulierbar. Als zu erreichender Mindestbetrag ist jener der (finanziellen) Hauptaktivität entsprechenden Unteraktion ausschlaggebend.

Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, dürfen die Gesamtausgaben für das Projekt den Höchstbetrag von 800 000 € nicht überschreiten.

Mit den Arbeiten oder Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens darf erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen werden..

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.
Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- innovativer Charakter des Projekts (Aufwertung einer bestehenden Struktur, Schaffung einer neuen Struktur oder einer neuen Dienstleistung...);
- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts).
- sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.);
- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investitionen unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung der Bevölkerung an der Projektentwicklung, der Formen der integrierten Planung, der potenziellen Nutznießer und des Grades der Nachhaltigkeit der Investitionen;

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☒ Mindestbetrag (De-minimis-Betrag)

Die Beihilfe kann möglicherweise unter die EU-Verordnung 2023/2831 De minimis fallen.

11 Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;
- Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt maximal 80 %** für öffentliche und private Träger.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

13 Finanzplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote UE	% Nationale Quote	National e Quote	% Privat	Private Quote
SRD07	1.494.517,85	80%	1.195.614,28	**40,70%**	486.615,01	**59,30%**	708.999,27	**20%**	298.903,57

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle/das Amt für Bergwirtschaft in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte erfordert die Vorlage einer angemessenen Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschussbetrags. Die Bürgschaft muss von dazu befugten Parteien ausgestellt werden und die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglichen, falls der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

16 Zuständige Landesämter

Unteraktion	Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
a), e), f)	31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
b), c), d)	32.2 Amt für Bergwirtschaft	32.2 Amt für Bergwirtschaft

SRD08 LEADER-Aktion - Investitionen in Infrastrukturen für Umweltzwecke

Code Leader-Aktion	SRD08
Titel der Aktion	Investitionen in Infrastrukturen für Umweltzwecke
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereich(e)	3. Dienstleistungen, Waren, kollektive und inklusive Räum
Ziel(e) der LES	Z4
Output-Indikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Ergebnisindikator	R.27 Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Die Aktion kann im gesamten LEADER- Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben
SO4 Beitrag zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, u. a. durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Kohlenstoffsenkung sowie die Förderung nachhaltiger Energie
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, auch durch die Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zum Schutz der Biodiversität, zur Verbesserung der Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, die durch die Maßnahme erfüllt werden

Bedarf	Beschreibung Bedarf	Klassifizierung Bedarfe	Verbindung zur LES
Bedarf 15	Das Thema erneuerbare Energien und insbesondere die Elektromobilität haben in den letzten Jahren, vor allem durch die aktuellen internationalen Entwicklungen im Energiesektor, an Bedeutung gewonnen. Daher ist es notwendig, Investitionen in diesem Bereich zu fördern. Es ist auch notwendig, diese Themen bewusster zu verankern und den Einwohnern und Besuchern zu vermitteln, um zu einer Transformation in Richtung Dekarbonisierung beizutragen (Energiegemeinschaften etc.).	**6**	**X**

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.
R.27 Anzahl der Vorhaben, die in ländlichen Gebieten zu ökologischer Nachhaltigkeit und zur Erreichung der Ziele bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

5.1 Spezifischen Ziele und Inhalte der Maßnahme,

Ziel dieser Aktion ist die Entwicklung des ländlichen Raums durch Investitionen, die auf den Bau, die Anpassung und/oder den Ausbau von Infrastrukturen abzielen, die den (landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen) Unternehmen im ländlichen Raum, den ländlichen Gemeinden sowie der Gesellschaft insgesamt dienen, wobei der Schwerpunkt auf Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit liegt.
In diesem Zusammenhang werden die folgenden Arten von Infrastrukturinvestitionen mit ökologischer Zielsetzung durchgeführt:
Energieerzeugung (Strom und/oder Wärme) aus erneuerbaren Quellen zur gemeinsamen Nutzung;
Die Investitionen im Rahmen dieser Aktion zielen auf die Erzeugung von elektrischer und/oder thermischer Energie aus erneuerbaren Quellen zur kollektiven Nutzung durch die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Sonne, Wasser, Wind, Erdwärme sowie durch die Valorisierung von Biomasse aus Abfällen der Landwirtschaft und der Lebensmittelverarbeitung, holzartiger Biomasse und Rückständen aus der Verarbeitung und der Nutzung forstwirtschaftlicher Ressourcen ab, wobei die effiziente Ressourcennutzung durch die Verbreitung bewährter Verfahren für die kaskadische Nutzung von Biomasse gefördert wird.

Diese Aktion bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen für die sozioökonomische Entwicklung ländlicher Gebiete, die sich in erster Linie an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, und im Falle von Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebiets durchgeführt werden

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf „kleine“ Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5 000 000 EUR nicht überschreitet.

5.2 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten (SRE04) sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD07, SRD09) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

6 Begünstigte

Öffentliche oder private Körperschaften, in individueller oder assoziierter Form.

Damit die Investitionen durchgeführt werden können, müssen die vorhin genannten Körperschaften zum Zeitpunkt der Antragstellung an die LAG Eigentümer der Flächen und/oder Infrastrukturen sein, die von den Investitionen im Rahmen dieser Intervention betroffen sind, oder über diese verfügen, oder sie müssen Betreiber der Arbeiten sein.

7 Förderfähige Kosten

Die Aktion sieht Anlagen zur Erzeugung von Energie (Strom und/oder Wärme) aus erneuerbaren Quellen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor, einschließlich Verteilungsnetzen, sowie intelligente Lösungen für die Speicherung der erzeugten Energie zur Vervollständigung der von der Investition betroffenen Kraftwerke.

Die Aktion unterstützt Investitionen für den Bau von Infrastrukturen für die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den kollektiven Gebrauch. Die folgenden Anlagentypen sind förderfähig

a) Wärmekraftwerke mit Kesseln, die hauptsächlich mit Holzhackschnitzeln oder -pellets befeuert werden;

b) Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Höchstleistung von 3 Mwt), aus dem thermische und/oder elektrische Energie gewonnen wird (Höchstleistung elektrische Energieproduktion von 1 Mwt);

c) Anlagen zur Erzeugung von Windenergie;

d) Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Wasserkraft;

e) Anlagen zur Erzeugung von Biomethan (Höchstleistung von 3 Mwt thermische Energie);

f) kombinierte Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;

(g) Anlagen für die Erzeugung von Energie aus Sonnenenergie;

Förderfähig sind die Kosten, die für die Realisierung der genannten Infrastrukturen und Anlagen in öffentlichem Interesse getragen wurden:

Kosten, die direkt verbunden sind mit:

- Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen;
- zugehörigen Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Inbetriebnahme der Infrastrukturen;
- Sicherheitsaufwendungen GvD 81/08;
- Unvorhergesehene Ausgaben (bis zu max. 3% der zugelassenen Kosten).

Nicht förderfähig sind die technischen Spesen, weder für die Erstellung des Ausführungsprojekts, noch jene, welche bei der Durchführung des Projekts anfallen.

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten/Ausgaben berechnet werden.

8 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Aktionen müssen, soweit vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und der Lokalen Entwicklungsstrategie in Einklang stehen.

Als förderfähig werden grundsätzlich jene Projekte/Kosten erachtet, die:

- im Falle von privaten Projektträgern von der zuständigen Verwaltung als Vorhaben von öffentlichem Interesse und Nutzen bestätigt wurden (schriftliche Mitteilung oder Beschluss);
- im Falle von Bauvorhaben muss dem Beitragsgesuch das Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten beiliegen, welches vom Rat/Ausschuss der Gemeinde/Bezirksgemeinschaft oder dem zuständigen Gremium des Antragsstellers per Beschluss genehmigt wurde;
- Investitionen gemäß gegenständlicher Aktion kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit der lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen. Es ist dabei nicht zwingend notwendig, das die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen

sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.
- Bei baulichen Investitionen muss die Grundverfügbarkeit bei Einreichung des Projektvorschlages an die LAG nachgewiesen werden.
- Für eine Förderung kommen Investitionen in Betracht, die den im Abschnitt über die Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie genannten spezifischen Zielen dienen;
- Die Maßnahmen müssen mit den regionalen Politiken und den damit verbundenen Instrumenten und Plänen sowie den geltenden Rechtsvorschriften der Autonomen Provinz Bozen in Einklang stehen;

Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen kann den gesamten Energiebedarf des Begünstigten decken oder diesen übersteigen. In letzterem Fall gelten die Bestimmungen für staatliche Beihilfen, siehe den folgenden Abschnitt 10. In jedem Fall dürfen Anlagen zur Stromerzeugung eine maximale Produktionskapazität von 1 MWe nicht überschreiten, während für Anlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie die Höchstgrenze bei 3 MWt liegt.

Bei Investitionen in die Energieerzeugung aus Biogas/Biomasse dürfen nur erneuerbare natürliche Ressourcen (mit Ausnahme spezieller Kulturen) und/oder Nebenprodukte und Produktionsabfälle des Begünstigten oder aus der land-, forst- oder ernährungswirtschaftlichen Produktion anderer (öffentlicher oder privater) Einrichtungen, die vor Ort tätig sind, verwendet werden.

Für die Energieerzeugung aus Biomasse dürfen nur die im Gesetzesdekret 152/2006 - Anhang X zu Teil V, Teil II Abschnitt 4, Buchstaben b), c), d) und e) genannten Brennstoffe verwendet werden.

Die Stromerzeugung aus Biomasse muss in Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen.

- Die Energieeffizienz der Anlage muss gemäß Anhang 2 des Gesetzesdekrets Nr. 28/2011 mindestens 85 % betragen, wobei die reine Dissipation ausgeschlossen ist; Ebenso sind die geltenden Bestimmungen auf Landesebene einzuhalten.

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen müssen die Nutzung von mindestens 40 % der gesamten von der Anlage erzeugten Wärmeenergie gewährleisten.

Die Energieerzeugung aus Biomasse muss die in den spezifischen Vorschriften zum Schutz der Luftqualität festgelegten Anforderungen an Standort, Wirkungsgrad und Emissionen erfüllen.

Bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Wasserquellen ist die Einhaltung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3.4.2006 (Umweltvorschriften), zu gewährleisten.

Die im Rahmen dieser Maßnahme geplanten Investitionen entsprechen dem Legislativpaket "Saubere Energie für alle Europäer" und insbesondere den Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 und müssen die zur Zeit der Projektvorlage gültigen einschlägigen Bestimmungen im Energiebereich der Autonomen Provinz Bozen einhalten.

Um förderfähig zu sein, muss dem Gesuch um Gewährung einer Beihilfe ein Ausführungsprojekt beigefügt werden, das Elemente für die Bewertung der Effizienz des Vorhabens im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Aktion und die Einhaltung der in der Verordnung über das Gemeinschaftliche Förderkonzept vorgesehenen Bedingungen enthält.

Ein Vorhaben kann ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebiets durchgeführt werden.

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Verwaltung der Verfahren im Zusammenhang mit der Auszahlung der Fördermittel zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts unter der Schwelle von 200.000,00 Euro liegt, nicht förderfähig.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass eine Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine Ausrichtung der Unterstützung an den Zielen der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Prioritäten im Zusammenhang mit bestimmten Merkmalen des Antragstellers, insbesondere bei Investitionen, die von öffentlichen Einrichtungen und/oder auf der Ebene eines Zusammenschlusses von Antragstellern getätigt werden;
- territoriale Prioritäten auf subregionaler Ebene, wie z. B. die Auswirkungen auf mehr als eine Gemeinde (übergemeindlicher Charakter des Projekts)
- Prioritäten in Bezug auf die Art des Projekts im Sinne der positiven ökologischen Wirkung des Projekts und der Nachhaltigkeit der Vorhaben
- Prioritäten im Zusammenhang mit dem partizipativen Ansatz der Investitionen unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung des Projekts, der Formen der integrierten Planung und der potenziellen Nutznießer sowie des Grads der Nachhaltigkeit der Investitionen

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Intervention fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Im Zusammenhang mit dieser Intervention können einige Arten von Investitionen (z. B. Bewässerungsinfrastruktur) in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen. Für andere Arten von Eingriffen werden die folgenden Genehmigungsverfahren angewandt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☒ Mindestbetrag (De-minimis-Betrag)

Die Beihilfe kann möglicherweise unter EU-Verordnung 2023/2831 De minimis fallen.

11 Sonstige Verpflichtungen und Vorgaben

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

Bei öffentlichen Zuschussempfängern müssen die Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen eingehalten werden.

11.1 Kumulierbarkeit von Beihilfen und Doppelfinanzierungen

In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und Doppelfinanzierungen gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des GAP-Strategieplans.

11.2 Verpflichtungen in Bezug auf Investitionsvorhaben:

Durchführung des Vorhabens gemäß den von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;

Die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den folgenden Bedingungen zu gewährleisten:

Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung des Finanzierungsgegenstands mindestens 10 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für bauliche Investitionen beizubehalten; bei Finanzierungen für Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der Fördersatz beträgt 80/100 % für öffentliche Körperschaften. Für private Projektträger beträgt er maximal 80 %.

12.1 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzierungsinstrument**

Art der Zahlung

☒ **Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten**

☐ **Einheitskosten**

☐ **Pauschalbeträge**

☐ Pauschalfinanzierung

12.2 Zusätzliche Informationen für die Art der Maßnahme

Umfasst die Investition auch eine Bewässerung?

☐ Ja ☒ Nein

13 Finanzplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote UE	% Nationale Quote	National e Quote	% Privat	Private Quote
SRD08	153.870,00	80%	123.096,00	**40,70%**	50.100,07	**59,30%**	72.995,93	**20%**	30.774,00

14 Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2, Punkt 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box),

Die Intervention steht im Einklang mit Anhang II Absatz 2 des WTO-Übereinkommens der Landwirtschaft, da die Infrastrukturförderung durch Investitionsbeihilfen erfolgt, die folgende Anforderungen erfüllen:

Begründung:

(a) Die Förderungswürdigkeit wird anhand von Kriterien bestimmt, die in einem Regierungsprogramm (GAP-Strategieplan) klar definiert sind, mit dem die physische Infrastruktur von Gebieten als Reaktion auf objektiv nachgewiesene strukturelle Nachteile (SWOT-Analyse) gefördert werden soll.

(b) Die Höhe der Zahlungen in einem bestimmten Jahr darf nicht von der Art oder dem Umfang der Produktion (einschließlich Großvieheinheiten) abhängen, die ein Erzeuger in einem Jahr nach dem Basiszeitraum durchführt, es sei denn, es gelten die Bestimmungen des nachstehenden Kriteriums e) (Die Zahlungen richten sich nach den entstandenen Kosten).

(c) Die Höhe dieser Zahlungen in einem bestimmten Jahr ist nicht an die inländischen oder internationalen Preise gebunden, die für die Produktion in einem Jahr nach dem Basiszeitraum gelten (Zahlungen auf der Grundlage der entstandenen Kosten).

(d) Die Zahlungen werden nur für den Zeitraum geleistet, der für die Durchführung der Investition, für die sie vorgesehen sind, erforderlich ist (Einmalzahlungen für getätigte Einzelinvestitionen). (e) Die Zahlungen sind nicht an die Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Begünstigten gebunden, es sei denn, die Begünstigten werden verpflichtet, ein bestimmtes Erzeugnis nicht zu erzeugen (produktionsabhängige Zahlungen).

Die Förderung bedingt von den Empfängern keine Erzeugung landwirtschaftlicher Waren.

f) Die Zahlungen müssen sich auf den Betrag beschränken, der notwendig ist, um den strukturellen Nachteil auszugleichen (Die Zahlungen decken nur einen Teil der entstandenen Kosten).

16 Zuständige Landesämter

Aktion	Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
SRD08	31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

LEADER-Aktion SRD09 – Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Code Leader-Aktion	SRD09
Titel der Aktion	Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereich(e)	3. Dienstleistungen, Waren, kollektive und inklusive Räume
Ziel(e) der LES	Z3
Output-Indikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Ergebnisindikator	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, die durch die Maßnahme erfüllt werden

Bedarf	Beschreibung Bedarf	Klassifizierung Bedarfe	Verbindung zur LES
Bedarf 8	Kulturlandschaften: Das LEADER-Gebiet verfügt über ein großes Potential an abwechslungsreichen Natur- und Kulturlandschaften. Diese Landschaften müssen geschützt und weiterentwickelt werden. Wichtig ist auch der Ausbau des regional relevanten Fachwissens. Der Nationalpark Stilfser Joch einerseits und der Naturpark Trudnerhorn andererseits sind wichtige Potenziale und sollten stärker in die Entwicklung der beiden Teilgebiete einbezogen werden.	**8**	**X**
Bedarf 10	Die Entwicklung von Dorfzentren und kleinen touristischen Infrastrukturen ist ein wichtiger Faktor für die Vitalität der Dorfzentren und den Tourismus in diesem Gebiet. Die Entwicklung der Zentren könnte auch durch die Umsetzung eines Smart Village-Konzepts im Rahmen des LEADER-Programms erfolgen.	**1**	**X**
Bedarf 11	Im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen ist es notwendig, Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Nachbarschaftshandel, medizinische Fachkräfte, öffentliche Verkehrsmittel, Sozialräume, Ganztagsbetreuung für Kinder, Informations- und Kommunikationstechnologien, zugängliche und bewohnbare Wohnungen, insbesondere für junge Menschen, zu erhalten und gegebenenfalls auszubauen.	**7**	**X**

4 Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Im Rahmen der Aktion werden Investitionen zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung ländlicher Gebiete durch die Stärkung der Grundversorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung traditioneller Tätigkeiten und der ländlichen Architektur und der entsprechenden Freiflächen unterstützt.

Die Aktion zielt auch darauf ab, die ländliche Besiedlung und das menschliche Erbe durch Investitionen zur Restaurierung von Gebäuden und architektonischen Komplexen und Elementen sowie der entsprechenden Freiflächen aufzuwerten und so insgesamt zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung, der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in ländlichen Gebieten und zur Bekämpfung der Entvölkerung von Randgebieten beizutragen.

In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:

Unteraktion a): Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich Sozial- und Gesundheitsdiensten, kulturellen Aktivitäten und der damit verbundenen Infrastruktur;

Unteraktion b): Verbesserung der **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almgebäuden und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Artefakten von öffentlichem Interesse und Nutzen;

Unteraktion c): Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensemblen, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt;

Unteraktion d): Sanierung und **Aufwertung „jüngerer" Gebäude im ländlichen Raum** oder ungenutzter, gefährdeter oder **stillgelegter Flächen** oder von öffentlichen Räumen und historischen Ortskernen innerhalb der Siedlungsgebiete durch Maßnahmen wie Umgestaltung, Sanierung, Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke;

Unteraktion e): Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten**, sowie von gefährdeten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen;

Unteraktion f): Erstellung von **Machbarkeitsstudien** zur Vorbereitung, Konzeption, Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) – e)

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf **kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000€ nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.**

5.1 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten (SRE04) sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD07) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Öffentliche Körperschaften

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

oder private

- Vereine
- Verbände
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften
- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet

7 Zulässige Kosten

- **Unteraktion a):** Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen, kultureller Aktivitäten und entsprechender Infrastruktur:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von gemeinnützigen Strukturen für kulturelle Aktivitäten, einschließlich Theatern, Museen, Ökomuseen, Gemeinschaftszentren, Co-Working-Spaces, Kinos, Clubs, botanischen Gärten, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von Infrastrukturen, die der Kultur und der Ausbildung sowie anderen grundlegenden Dienstleistungen (z. B. kommunale Zentren für soziale Aktivitäten usw.) gewidmet sind, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Renovierung von Zentren für Sozial- und Pflegedienstleistungen, einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen sowie Investitionen in Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung innovativer und ressourcenschonender Mobilitätsformen (z. B. Radfahren oder öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen die Anschaffung der entsprechenden Fahrzeuge) einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

- **Unteraktion b):** Verbesserung von **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almgebäuden und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Gegenständen:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Einrichtung, Renovierung, Verbesserung und Wiederherstellung von Infrastrukturen von öffentlichem Interesse und Nutzen, die für die touristische Nutzung und Erholung von Bedeutung sind.

- **Unteraktion c):** Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensemblen, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt.
  Materielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung von kulturellen, künstlerischen und historischen Gütern. Die förderfähigen Objekte müssen über eine von der zuständigen Stelle oder Gemeinde ausgestellte Bescheinigung verfügen, die ihren historischen, kulturellen oder landschaftlichen Wert bestätigt:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung, Sanierung und Neugestaltung von historischen Kulturgütern oder Kunstschätzen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Stätten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

- **Unteraktion d):** Sanierung und **Aufwertung „jüngerer" Gebäude im ländlichen Raum** oder ungenutzter, gefährdeter oder **stillgelegter Flächen** oder von öffentlichen Räumen und historischen Ortskernen innerhalb der Siedlungsgebiete durch Maßnahmen wie Umgestaltung, Sanierung, Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung und Sanierung historischer Dorfkerne durch die Durchführung von Maßnahmen, die das Dorfbild prägen;
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau, die Renovierung und Sanierung von öffentlichen Gärten/Plätzen in Gemeinden und ländlichen Gebieten;
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen zur Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb bebauter Ortskerne (durch den Bau von Straßen, Gehwegen, Parkplätzen usw.) durch die Beseitigung architektonischer Barrieren und die vorrangige Berücksichtigung der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Kinder usw.), einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Standorten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

- **Unteraktion e):** Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten**, sowie von beeinträchtigten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen.
  Materielle und immaterielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung der ländlichen Landschaft:
  - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Restaurierung und Sanierung von historischen Kulturlandschaften;

- Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung des natürlichen Erbes von Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert.

- **Unteraktion f):** Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung, Konzeption, Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) - e)
  Machbarkeitsstudien werden in diesem Fall als Studien mit einem hohen Maß an Bürgerbeteiligung definiert.

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.

Als förderfähig gelten jene Kosten, die bei der Durchführung der oben genannten Investitionen für Basisdienstleistungen und andere Infrastrukturen und Anlagen im öffentlichen Interesse anfallen:

- Kosten in direktem Zusammenhang mit:
  - Bauliche Maßnahmen für die Realisierung der geplanten Arbeiten und Gebäude und Anlagen/Einrichtungen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Standorten/Diensten und Einrichtungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
  - zugehörige Implementierungs-, Installations-, Support- und Entwicklungskosten für die ordnungsgemäße Einführung der Basisdienste und Inbetriebnahme der zugehörigen Infrastruktur (hinzu kommen die zu erwartenden Kosten für die Vergütung von Freiberuflern und Beratern, die eng mit dem Projekt und den Diensten verbunden sind);
  - fachliche Beratungen bei der Entwicklung von Studien und Konzepten gemäß Unteraktion f)
- im konkreten Fall der Schaffung einer Infrastruktur:
  - Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08;
  - Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig. Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig;

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 " Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen;
- Investitionen in Form von Leasing;
- Sacheinlagen;
- Kosten in Zusammenhang mit ordentlichen Instandhaltungsarbeiten;
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastrukturen)

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht.

Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und zur öffentlichen Nutzung anerkannt sein;
- im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigefügt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde;

- um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG Eigentümer oder Besitzer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein

Förderfähig sind Investitionen, die die im entsprechenden Abschnitt der LES genannten spezifischen Ziele verfolgen

Die Aktivitäten müssen mit der Regionalpolitik und den entsprechenden Instrumenten und Plänen in Einklang stehen

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestition des Vorhabens einen Mindestbetrag unterschreiten, der wie folgt festgelegt wird:

- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion a): 100.000,00 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion b): 50.000,00 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion c): 50.000,00 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion d): 100.000,00 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion e): 100.000,00 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion f): 30.000,00 €

Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen sind die entsprechenden Mindestbeträge gemäß obiger Auflistung kumulierbar. Als zu erreichender Mindestbetrag ist jener der (finanziellen) Hauptaktivität entsprechenden Unteraktion ausschlaggebend.

Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, dürfen die Gesamtausgaben für jedes Projekt den Höchstbetrag von 800.000 € nicht überschreiten.

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, sind nur solche Vorhaben förderfähig, für die der Begünstigte mit den Arbeiten oder Tätigkeiten erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen hat.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.
Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG (dem Projektauswahlgremium) auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Innovationscharakter des Projekts (neue Nutzung einer bestehenden Einrichtung, Schaffung einer neuen Einrichtung oder Dienstleistung, oder Maßnahmen zur Aufwertung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes)
- Ausdehnung des betroffenen Gebiets oder der Gruppe, die vom Projekt profitiert (im Sinne der übergemeindlichen Wirkung des Projekts)
- Sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.).
- Positive Auswirkungen (ökologischer Fußabdruck und Erhaltung der biologischen Vielfalt)

- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investition mit besonderem Augenmerk auf die Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung des Projekts, Formen der integrierten Gestaltung und wer potenziell davon profitieren wird, sowie in Bezug auf den Grad der Nachhaltigkeit der Investition

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategi
e.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☒ Mindestbetrag (De-minimis-Betrag)

Die Beihilfe kann möglicherweise unter die EU-Verordnung 2023/2831 De minimis fallen.

11 Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;
- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den folgenden Bedingungen zu gewährleisten:
  Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt maximal 80 %** für öffentliche und private Träger.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss** ☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung

Im Hinblick auf die Kumulierbarkeit von Beiträgen und die Doppelfinanzierung werden die Regeln gemäß GAP-Strategieplan (PSP), Abschnitt 4.7.3, Absatz 2 angewandt.

13 Finanzplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote UE	% Nationale Quote	National e Quote	% Privat	Private Quote
SRD09	523.276,94	80%	418.621,55	**40,70%**	170.378,97	**59,30%**	248.242,58	**20%**	104.655,39

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

16 Zuständige Landesämter

Unteraktion	Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
a), c), d), f)	31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol
b), e)	32.2 Amt für Bergwirtschaft	32.2 Amt für Bergwirtschaft

LEADER-Aktion SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Start-ups

Code Leader-Aktion	SRE04
Titel der Aktion	Nicht-landwirtschaftliche Start-Ups
Art der Aktion	INSTAL(75) - Ansiedelung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen
Themenbereich(e)	3. Kollektive und inklusive Güter, Dienstleistungen und Räume
Ziel(e) der LES	Z1
Output-Indikator	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
Ergebnisindikator	R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten R39 Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LAG LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS Die für diese Art von Intervention empfohlenen GAP-spezifischen Ziele sind in Fettdruck dargestellt
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, die durch die Maßnahme erfüllt werden

Bedarf	**Beschreibung Bedarf**	**Klassifizierung Bedarfe**	**Verbindung zur LES**
Bedarf 1	Unterstützung des Agrarsektors, insbesondere der Viehzucht, bei der Bewältigung der Herausforderungen steigender Produktionskosten und bei der Erleichterung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Almwirtschaft, sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Aufwertung des touristischen Angebots, sowohl im Sommer als auch im Winter	**9**	**X**
Bedarf 2	Das Wirtschaftsgefüge der beiden Teilgebiete muss durch die Schaffung eines neuen Unternehmertums, ausgerichtet aufgrund der jeweiligen Stärken, und die Diversifizierung des Angebots an Waren und Dienstleistungen in den Randgebieten bereichert werden	**2**	**X**
Bedarf 4	Territoriale Entwicklung und Marketing: Das territoriale Marketing der beiden Teilgebiete muss verbessert werden, um die Vorteile der Orte zu präsentieren. Neue Unternehmen sollten eine noch	**4**	**X**

	wichtigere Rolle als bisher spielen. Dazu gehört auch eine Ausrichtung auf junge Menschen und Frauen.		
Bedarf 5	Im Bereich des Tourismus sind die bewusste Umsetzung von "Nachhaltigkeit" (Nutzung der Landschaft und der Kultur der Region) und die Ausweitung der Belegung von Unterkünften in der Vor- und Nachsaison notwendig. Darüber hinaus sind die Bewältigung der zunehmenden Touristenströme und die nachhaltige Mobilität innerhalb der beiden Teilgebiete wichtige Handlungsfelder für die Zukunft. Besonderes Augenmerk sollte auf den sanften Tourismus, den Wein- und Gastronomietourismus und den Fahrradtourismus gelegt werden.	**3**	**X**

4 Ergebnisindikator(en)

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Die Aktion unterstützt die Neugründung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmenstätigkeiten (start-up) in ländlichen Gebieten, die mit den partizipativen Lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung stehen.

Ziel der Aktion ist die Wiederbelebung der ländlichen Wirtschaft durch ihre Stärkung und Diversifizierung anhand der Schaffung neuer nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, die auf die Entwicklung, Erzeugung und Vermarktung von Produkten und/oder Dienstleistungen innerhalb der ländlichen Wirtschaft ausgerichtet sind, um die Abwanderung zu bekämpfen, zur Förderung der Beschäftigung beizutragen und die Rolle des Kleinst- und Kleinunternehmertums durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der ländlichen Gebiete im Einklang mit den von der örtlichen Bevölkerung erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen.

5.1 Verknüpfung mit anderen Interventionen

Die Aktion kann eigenständig oder in Kombination mit anderen Aktionen durchgeführt werden. Die entsprechenden Details werden im jeweiligen Aufruf zur Projekteinreichung festgelegt.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Natürliche Personen

Kleinst- und Kleinunternehmen

Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und/oder Kleinst- und Kleinunternehmen

Gefördert werden kann sowohl die Gründung neuer Unternehmen als auch die Integration neuer Tätigkeiten in bereits bestehende Betriebe in allen Produktions- und Dienstleistungssektoren zur Umsetzung von Aktivitäten und Dienstleistungen, wie zum Beispiel::

a) Menschen und Zielgruppen mit spezifischen Bedürfnissen (z. B. Sozialfürsorge, Bildung, Freizeit, Kultur, Mediation, Coworking, Mobilität usw.)
b) Marketing, Werbung, Kommunikation und IT;
c) handwerkliche und verarbeitende Tätigkeiten;
d) Ländlicher Tourismus (ausgenommen Urlaub auf dem Bauernhof), Gastronomie, Beherbergung, kulturelle und Freizeitangebote;
e) Aufwertung von Kultur- und Umweltgütern;
f) Umwelt, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie;

g) Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und Rationalisierung der Energienutzung;
h) Weiterverarbeitung und Vermarktung von Produkten, einschließlich der Schaffung von Verkaufsstellen.

Die LAG behält sich vor, die thematischen Schwerpunkte im Rahmen des jeweiligen Projektaufrufs festzulegen.
Die LAG behält sich zudem vor, für jedes einzelne Projekt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die sozioökonomische Entwicklung des Gebietes zu bewerten.

7 Zulässige Kosten

N.Z. – Nicht zutreffend

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Mit dem Antrag auf Unterstützung muss ein Businessplan für die Entwicklung der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt werden.

Der Businessplan muss die Ausgangssituation der Neugründung, die umzusetzende Geschäftsidee, die wesentlichen Schritte, die die Aktivitäten kennzeichnen, den Zeitrahmen für die Umsetzung sowie die zu erreichenden Ziele und Ergebnisse darstellen.

Der von einem externen Experten erstellte Businessplan muss nachweisen, dass sich das Projekt positiv auf die Rentabilität (Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Einnahmen und Kosten) des Begünstigten auswirkt und daher aus wirtschaftlicher Sicht als nachhaltig anzusehen ist. In diesem Sinne muss der Geschäftsplan die folgenden Inhalte enthalten:

Qualitätsinhalte:

- **Unternehmenszweck:** Was ist das Unternehmensziel und welche strategischen Ziele sollen auf dem Weg dorthin erreicht werden?
- **Management:** Qualifikationen und Fähigkeiten des/der Gründer(s)? Gibt es noch keine Erfahrungen mit dem Management oder hat er/sie sich bereits in anderen Unternehmen bewährt?
- **Rechtsform:** Welche Rechtsform hat das Unternehmen/die Gesellschaft? Woher stammt das Gesellschaftskapital?
- **Produkte und Dienstleistungen:** Welche Produkte oder Dienstleistungen bietet das Unternehmen an? Was sind die Alleinstellungsmerkmale (Unique Selling Proposition, die den Vorteil für den Verbraucher durch Hervorhebung der Einzigartigkeit im Vergleich zu Wettbewerbern hervorhen)?
- **Zielgruppe:** Welche Zielgruppe will das Unternehmen mit seinen Produkten/Dienstleistungen ansprechen?
- **Produktion:** Welche Materialien und Anschaffungen werden benötigt, um das Produkt herzustellen oder die Dienstleistung zu erbringen?
- **Personalplanung:** Wie viele Mitarbeiter sollen im Unternehmen arbeiten?
- **Marketing und Werbung:** Welche Werbemittel sollen eingesetzt werden? Wie kann der Bekanntheitsgrad des Unternehmens gesteigert und ein positives Image aufgebaut werden?
- **Struktur:** Wie ist das Unternehmen organisiert und strukturiert? Sofern zutreffend: Wie viele Abteilungen wird es geben?

Quantitative Inhalte:

- **Investitionen:** Welche Investitionen sind erforderlich? Wann sollen die Investitionen getätigt werden? Wie hoch sind die Kosten und wann sollten sie gezahlt werden?
- **Gründungskosten:** Wie hoch sind die Kosten für die offizielle Gründung des Unternehmens (z. B. Rechtskosten)?
- **Kapitalbedarf:** Wie viel Kapital steht dem Unternehmen zur Verfügung? Für welche Bereiche soll das Geld ausgegeben werden?
- **Finanzierung:** Woher kommt das Geld für die geplanten Ausgaben? Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Finanzierung?
- **Liquidität:** Welche Garantien gibt es, dass das Unternehmen jederzeit über genügend Mittel verfügt, um seine Rechnungen zu bezahlen? Wie kann die Liquidität langfristig gesichert werden?
- **Einnahmen:** Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe werden Einnahmen erzielt? Wie sollen die Umsätze schrittweise gesteigert werden?

- **Gewinne:** Welche Gewinne sollen erzielt werden? Welche Investitionen sollen mit diesen Gewinnen getätigt werden?
- **Bilanz:** Wie wirken sich die verschiedenen Zahlen auf die Bilanz des Unternehmens aus? Wie hoch sind Aktiva und Passiva?

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Qualität des Antragstellers (z.B. Frauen, jüngere Begünstigte, Status der Unterbeschäftigung/Arbeitslosigkeit, Ausbildung oder Fähigkeiten usw.);
- Qualifikation des Antragstellers (z.B. Ausbildung oder Fähigkeiten usw.)
- Qualität des Businessplans (Detaillierungsgrad im BP).
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in ländlichen Gebieten (z. B. erwartete Einstellung von Personal durch das Start-up)
- Produktions- und Dienstleistungssektoren, die der Aktion zugrunde liegen (erwartete positive Auswirkungen zugunsten der digitalen Technologien, des Umwelt- oder Sozialbereichs, usw.);

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie in Kapitel 7 der gegenständlichen Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☐ Mindestbetrag (De-minimis-Betrag)

Die Beihilfe kann möglicherweise unter die EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61) fallen.

Verfahrensnummer Staatliche Beihilfe
N.Z.

11 Verpflichtungen

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Ansiedelung des Unternehmens und die geplanten Aktivitäten wie folgt zu vollziehen, zu beginnen und abzuschließen:

Zeitraum, innerhalb dem die **Ansiedelung** wirksam werden muss (Eröffnung der MwSt.-Nummer und Anmeldung der Tätigkeit bei der Handelskammer, falls zutreffend, oder andere):

- **im Falle der Gründung eines neuen Unternehmens**: Ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der LAG, spätestens jedoch bis zur Einreichung des Antrags bei der zuständigen Förderstelle

- **im Falle der Integration einer neuen Tätigkeit in bestehende Unternehmen**: Ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der LAG, spätestens jedoch 6 Monate ab Ausstellung des Finanzierungsdekrets

Zeitraum für die **Aufnahme der im Plan vorgesehenen Tätigkeiten** (die Erfüllung der Verpflichtung wird durch die Einreichung der Steuererklärung (Modell UNICO) für das erste Tätigkeitsjahr nachgewiesen):

- 12 Monate ab dem Datum des Genehmigungsdekrets der Beihilfe

Zeitraum für die Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktivitäten:

- 18 Monate ab dem Datum des Finanzierungsdekrets

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Betrieb während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrags des Pauschalbeitrags zu führen.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Die Unterstützung besteht in der Gewährung eines Beitrags/Prämie von 50.000 EUR, der in Form von pauschalen Kapitalzahlungen, in zwei Raten, gewährt wird (Art. 75(4) der Verordnung (EU) 2021/2115.

- Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen: 50.000 Euro (durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen von 25.680,00 im Jahr 2021 in der Provinz Bozen, multipliziert mit zwei Jahren, also 51.360,00, abgerundet auf 50.000,00)
- Die Prämie kann wie folgt ausgezahlt werden:

  o **in zwei Raten**: eine erste Rate in Höhe von 50 % des Gesamtförderbetrags (25.000,00 EUR) nach Erlass des Finanzierungsdekrets; die zweite Rate in Höhe der verbleibenden 50 % (25.000,00 EUR) nach ordnungsgemäßem Abschluss der im Unternehmensplan vorgesehenen Maßnahmen;
  o **alternativ in einer einzigen Rate** in Höhe von 100 % der Prämie (50.000,00 EUR) nach vollständiger Durchführung der im Unternehmensplan vorgesehenen Maßnahmen.

Angesichts der Tatsache, dass die vorliegende Fassung der Lokalen Entwicklungsstrategie eine Vereinfachung der im Vergleich zu früheren Versionen vorgesehenen Verpflichtungen darstellt, wird – beschränkt auf den vorliegenden Absatz – im Hinblick auf die Anwendung der neuen Bestimmungen auf bereits ausgewählte oder genehmigte Anträge Folgendes festgehalten:

• Die im vorliegenden Absatz enthaltenen Änderungen finden erst ab der Genehmigung der vorliegenden Version der Lokalen Entwicklungsstrategie durch Dekret der Verwaltungsbehörde Anwendung;
• Die genannten Änderungen werden auf die Zahlungsanträge, die nach dem Zeitpunkt der genannten Genehmigung eingereicht werden, angewendet.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**
☐ **Finanzinstrument**

Tipo di pagamenti

☐ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten
☐ Einheitskosten
☒ Pauschalbeträge
☐ Festzinsfinanzierung

Grundlage für die Festlegung

Art. 83, Paragraf 2 Buchstalbe (a), Punkt (i) e Art. 75, Paragraf 4 der Verordnung (EU) 2021/2115

13 Finanzplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote UE	% Nationale Quote	National e Quote	% Privat	Private Quote
SRE04	600.000,00	100%	600.000,00	**40,70%**	244.200,00	**59,30%**	355.800,00	**0%**	0,00

14 Auszahlung von Vorschüssen

N.Z., siehe Punkt 12

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Amber Box

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)

16 Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

LEADER-Aktion SRG07 - Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer

Code Leader-Aktion	SRG07
Titel der Aktion	Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer
Art der Aktion	COOP(77) - Kooperation
Themenbereich(e)	3. Kollektive und integrative Räume, Dienstleistungen und Güter
Ziel(e) der LES	Z5
Output-Indikator	O.32. Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)
Ergebnisindikator	R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LAG LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Bedarf	Beschreibung Bedarf	Klassifizierung Bedarf	Bezug zur LES
Bedarf 5	Im Bereich des Tourismus sind die bewusste Umsetzung von "Nachhaltigkeit" (Nutzung der Landschaft und der Kultur der Region) und die Ausweitung der Belegung von Unterkünften in der Vor- und Nachsaison notwendig. Darüber hinaus sind die Bewältigung der zunehmenden Touristenströme und die nachhaltige Mobilität innerhalb der beiden Teilgebiete wichtige Handlungsfelder für die Zukunft. Besonderes Augenmerk sollte auf den sanften Tourismus, den Wein- und Gastronomietourismus und den Fahrradtourismus gelegt werden.	**1**	**X**
Bedarf 6	Regionale Produkte sind zunehmend gefragt. Die kulinarische Wertschöpfungskette muss weiter ausgebaut werden, insbesondere in Bezug auf die regionale Gastronomie und den Tourismus. Wichtig ist auch die Förderung von Ausbildung und Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Marktorientierung in der Land- und Forstwirtschaft. Das Potenzial der Bioökonomie muss durch Diversifizierung und Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktpalette voll ausgeschöpft werden.	**10**	**X**
Bedarf 9	Kunst und Kultur: Das LEADER-Gebiet zeichnet sich durch ein vielfältiges kulturtouristisches Angebot aus, das derzeit in der Öffentlichkeit nur unzureichend beworben wird. Die Zusammenarbeit mit dem Tourismussektor sollte ausgebaut werden, um die Außenwahrnehmung als Kulturregion zu verbessern. Insbesondere im Bereich der Museen ist eine intensivere Zusammenarbeit erforderlich. Bedeutende kulturelle Veranstaltungen sollten besser beworben und touristisch genutzt werden.	**9**	**X**
Bedarf 15	Das Thema erneuerbare Energien und insbesondere die Elektromobilität haben in den letzten Jahren, vor allem durch die aktuellen internationalen Entwicklungen im Energiesektor, weiter an Bedeutung gewonnen. Es wird daher eine positive, motivierende und mobilisierende Wirkung auf das gesamte LEADER-Gebiet erwartet. Umso mehr gilt es, diese Themen bewusster zu verankern und den Bewohnern (Energiegemeinschaften etc.) und Besuchern zu vermitteln, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.	**3**	**X**

4 Ergebnisindikator(en)

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Die Aktion unterstützt die Ausarbeitung und Umsetzung integrierter Projekte und Strategien für intelligente Dörfer, die als Kooperationsprojekte verstanden werden, die in einem oder mehreren Vorhaben artikuliert sind, von Gruppen öffentlicher und/oder privater Begünstigter geteilt werden und sich auf bestimmte Sektoren/Themenbereiche beziehen, um im LEADER-Gebiet den Einsatz innovativer Lösungen zu fördern, wobei auch mögliche Lösungen, die von digitalen Technologien und land- und forstwirtschaftlicher Multifunktionalität angeboten werden, umgesetzt werden, die in der Lage sind: positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen zu erzeugen; Phänomenen der Abwanderung und Verlassen der Dörfer entgegenzuwirken; Beziehungen und Austausch zwischen ländlichen und/oder städtischen Gebieten zu stärken. Des Weiteren können auch andere Formen der Kooperation zwischen Partnern aus dem LEADER-Gebiet unterstützt werden.

Insbesondere in den bedürftigsten Gebieten mit begrenzter Größe (Gemeinden/Zusammenschlüsse von Gemeinden) ist die Aktion geeignet, die Aktivierung von Gemeinschaften von Akteuren zu unterstützen, um Folgendes zu fördern: innovative Ansätze (organisatorisch, prozess- bzw. produktbezogen, sozial); die Schaffung von Größenvorteilen; die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und einer integrativen Wirtschaft in verschiedenen Sektoren (Produktion, Tourismus, Umwelt, soziokulturell); die Verbesserung der Lebensqualität auf lokaler Ebene und die Verbesserung der Dienstleistungen für die Bevölkerung.

Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B. Lebensmittelgemeinschaften und Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Ausprägungen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren. Für diesen Fall werden die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren festlegen, um die Abgrenzung und Komplementarität der zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Aktion unterstützt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsstrategien/-projekten in einem oder mehreren der unten beschriebenen Bereiche.

• ***Zusammenarbeit für Lebensmittelsysteme, Versorgungsketten und lokale Märkte*** -

Ziele: Verbesserung der lokalen Produktionsketten (Land- und Forstwirtschaft usw.); gemeinsame Arbeitsprozesse zu organisieren und Anlagen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen; Stärkung der lokalen Märkte (solidarisch unterstützte Landwirtschaft, Erzeuger-Verbraucher-Netzwerke, Verbände und Vereinbarungen mit Vertriebs-ketten/Restaurants/Bauernmärkten usw.); die Prozesse der Kreislaufwirtschaft und die Abfallvermeidung zu verbessern; Förderung des bewussten Konsums und der Ernährungssicherheit; Förderung des Direktverkaufs; Förderung von Forstvereinbarungen und lokalen Wald-Holz-Lieferketten, die Waldbesitzer und -bewirtschafter sowie holzverarbeitende Unternehmen einschließen können, um die lokalen Märkte zu stärken; Förderung des Aufbaus lokaler Lieferketten für die Bewirtschaftung von land- und land- und forstwirtschaftlicher Biomasse sowie der möglichen Behandlung und Nutzung von Biomasse für Energiezwecke und für die Entwicklung der Bioökonomie

• ***Zusammenarbeit im ländichen Tourismsus*** - Ziel: Schaffung und/oder Organisation von Tourismusfunktionen in ländlichen Gebieten (Routen/Radwege; Regenerierung von Räumen, Landschaftsschutz, neue Mobilitätssysteme usw.); Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit des Tourismusangebots (Abfallmanagement, Abfallverringerung, Einführung von Öko-Bautechnologien, Aufwertung der natürlichen Ressourcen und der Landschaft; nachhaltige Mobilität usw.); Verbesserung der Zugänglichkeit (Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen usw.); Verbesserung der Marktpositionierung (Zertifizierungen, Vermarktungspläne, integrierte Systeme usw.); Verbesserung der Verbindungen mit land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Zertifizierung des ländlichen Raums, Absatzförderungspläne, integrierte Systeme usw.); Verbesserung der Zugänglichkeit (Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen usw.); Verbesserung der

Marktpositionierung (Zertifizierungen, Vermarktungspläne, integrierte Systeme usw.); stärkere Verknüpfung mit den land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Netze multifunktionaler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Valorisierung öffentlicher und/oder privater forstwirtschaftlicher Vermögenswerte usw.); Sensibilisierung der Nutzer (Kampagnen und Informationen über nachhaltige Nutzung usw.).

• ***Zusammenarbeit für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung*** - Ziel: Schaffung/Verbesserung von Dienstleistungen und Aktivitäten für die lokale Bevölkerung und Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (Kultur, Bildung und Freizeit, Soziales, Wohlfahrt auch durch soziale Landwirtschaft zugunsten benachteiligter Personen usw.) und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Dienstleistungen für Unternehmen, Vermittlungs-, Orientierungs- und Informationsaktivitäten; Wege zur Beschäftigung in Unternehmen oder unternehmerischen Aktivitäten, soziale Landwirtschaft, Bildungsaktivitäten und Sensibilisierungsmaßnahmen; Wiederherstellung von Räumen für Coworking, kollektive Workshops, Mobilität usw.).

• ***Zusammenarbeit für ökologische Nachhaltigkeit*** – Zielsetzung: Förderung von Zusammenschlüssen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Waldbesitzern, lokalen Behörden und Akteuren, die an der Bewirtschaftung von Umweltressourcen auf lokaler Ebene beteiligt sind, Zusammenschlüsse zwischen Waldbesitzern und -pächtern; Durchführung kollektiver Projekte für Umweltzwecke (z. B. zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels, zur effizienten Nutzung von Wasserressourcen, zur Erhaltung der landwirtschaftlichen und naturkundlichen Artenvielfalt); Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete/Gebiete mit hohem Naturschutzwert, nationale/regionale Schutzgebiete; Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen für öffentliche/private Waldgebiete und deren Integration mit anderen Raumplanungsinstrumenten.

Um eine wirksame und effiziente Umsetzung der Aktion zu fördern, sind im Rahmen der Aktivitäten des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum (Rete Rurale Nazionale) spezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Belebung ländlicher Gebiete, die Suche nach Partnern und die Vorbereitung von Strategien für intelligente Dörfer vorgesehen. Auf lokaler Ebene kann diese Aktivität auch von den LAG durchgeführt werden, die die Aktion im Rahmen der Leader-Strategien für lokale Entwicklung aktivieren.

5.1 Verknüpfung mit anderen Interventionen

Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B. Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Formen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren. Für diesen Fall legen die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren fest, um die Abgrenzung und Komplementarität zwischen den zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Bei den Begünstigten, die von der LAG ausgewählt werden, muss es sich in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse und die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit, um

- neu gegründete öffentliche und/oder private Partnerschaften, die einen federführenden Partner benennen
- bereits bestehende öffentliche und/oder private Partnerschaften mit einer anerkannten Rechtsform, die einen federführenden Partner oder einen gesetzlichen Vertreter benennen,

handeln.

Die Aktion unterstützt neue Formen der Zusammenarbeit, aber auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, wenn sie eine neue Tätigkeit im Sinne von Art. 77 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 aufnehmen.

An den Formen der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Personen/Einrichtungen beteiligt sein, die von einem federführenden Partner und/oder einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden, der als Verwaltungs- und Finanzmanager und Koordinator der Kooperationsstrategien/-projekte fungiert

Mindestens einer der Kooperationspartner muss seinen Sitz und/oder operative Tätigkeit im LEADER-Gebiet haben. An den Partnerschaften und Kooperationsformen dürfen nicht ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sein (vgl. Art. 77, Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115). An der Kooperation beteiligte Forschungseinrichtungen/Kompetenzzentren können ihren Sitz auch außerhalb des LEADER-Gebietes haben.

7 Zulässige Kosten

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, beginnt die Zuschussfähigkeit der von den Begünstigten getätigten Ausgaben mit dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags bei der Verwaltungsbehörde (beim zuständigen Amt). Eine Ausnahme bilden die allgemeinen Vorbereitungskosten für die Planung von Maßnahmen (einschließlich Durchführbarkeitsstudien), die bis zu 12 Monate vor Einreichung des Antrags getätigt werden können. Der oben genannte Zeitraum von 12 Monaten kann von der LAG auf 24 Monate verlängert werden.

Zulässige Kostenarten:

- Ausgaben für Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien, Beschaffung von spezifischem Fachwissen, Ausarbeitung von Plänen oder gleichwertigen Dokumenten;
- direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit den Projektmaßnahmen (in Bezug auf die Kostenarten anderer GAP-Interventionen);
- Betriebs- und Verwaltungskosten der Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtskosten für die Gründung der Partnerschaft;
- Verbreitung von Studien, Informationen über den Projektverlauf und die Ergebnisse, Erstellung von (auch digitalem) Informationsmaterial;
- Kosten für die Animation des betreffenden Gebiets, um ein kollektives territoriales Projekt zu verwirklichen;
- Ausgaben betreffend die Monitoring-Aktivitäten im Projekt;
- Kosten für Werbemaßnahmen.
- Kosten für internes Personal und externe Berater, die für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Koordinierung von Kooperationsprojekten dürfen 20 % der gesamten Projektkosten nicht überschreiten.

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts unter einem Mindestbetrag von 50.000,00 Euro liegt, nicht förderfähig.

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Für jede Kooperationsstrategie/Kooperationsprojekt muss:

- ein Tätigkeitsplan vorgelegt werden, in dem die Ziele des Projekts, der Umfang der Maßnahmen, die beteiligten Personen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Komponenten, die Art der geplanten Maßnahmen, der Zeitplan für die Aktivitäten und die vorgesehenen Beträge (Finanzplan) festgelegt sind;
- sich auf einen Bereich der Zusammenarbeit beziehen;
- die Aufnahme neuer Tätigkeiten im Sinne von Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vorsehen;
- falls zutreffend/bei Bedarf/bei Smart-Village-Kooperationen ... Unterstützung für das Management und die Animationsaktivitäten des Projekts und seiner Partnerschaften leisten.

Was die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Projektvorschlägen anbelangt, so ist insbesondere Folgendes als weitere Bedingung für die Förderfähigkeit vorgesehen: "Maximale Projektdauer von 3 Jahren", die mit dem Zeitrahmen für die Durchführung der Programmplanung übereinstimmt.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.
Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.
Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, di von der Aktion profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts)
- spezifische Kompetenzen des Lead-Partners (z. B. Verwaltungskapazität des federführenden Partners, Vorhandensein von Kompetenzzentren oder Beratern im Bereich der Zusammenarbeit)
- Eignung des Projekts zur Verbesserung der e-Skills für ländliche Gebiete
- Art des Kooperationsprojekts im Sinne des Smart-Village-Ansatzes
- Beteiligung von Beratungsunternehmen oder wissenschaftlichen Kompetenzzentren
- Zusammensetzung und Merkmale der Partnerschaft (z. B.: Anzahl der beteiligten Akteure);
- Vernetzung zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Sektoren in ländlichen Gebieten

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Die geförderten Aktivitäten können in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen oder auch nicht

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☐ Mindestbetrag (De-minimis-Betrag)

Die Beihilfe kann möglicherweise unter die EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61) fallen.

11 Verpflichtungen

<u>Verpflichtungen der Lead-Partner der Kooperationsstrategien/-projekte</u>

Der federführende Partner und/oder der gesetzliche Vertreter der Kooperationsstrategien/-projekte muss insbesondere Folgendes sicherstellen

- die administrative und finanzielle Koordinierung des Projekts;
- Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Projektziele;
- die Erstellung von Abschluss- und Prognoseberichten über die Projektdurchführung;
- Animation, Kommunikation, Information und Aktualisierung gegenüber den Projektpartnern;
- Kommunikation und Information über das Projekt, die durchgeführten Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse.

Der Umfang und/oder die Bereiche der Zusammenarbeit, die durch die Strategien/Projekte aktiviert werden, sollten für die Bewertung des GAP-Strategieplans angegeben werden.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Die Höhe der Beihilfe kann **bis zu 100 %** betragen, mit Ausnahme der in Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021 vorgesehenen Fälle, in denen für Ausgaben, die anderen Interventionen zuzurechnen sind, die Beihilfeintensität der einzelnen Interventionen gelten muss.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

Art der Förderung

Die Unterstützung kann als Globalbetrag gemäß Artikel 77 zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Vorhaben gewährt werden, die, wenn sie unter die Ausgabenarten anderer GAP-Vorhaben fallen, den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen anderer Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums (gemäß den Artikeln 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77-Leader und 78 der VO 2115/2021) einhalten oder nur die Kosten für die Zusammenarbeit decken und für die durchgeführten Vorhaben Mittel aus anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder anderen nationalen oder EU-Förderinstrumenten verwenden.

12.2 Kumulierung von Beihilfen und Doppelfinanzierung

Der Nationale GAP-Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

13 Finanzplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrag s-satz (%)	Öffentlich e Ausgabe (€)	% EU	Quote UE	% Nation ale Quote	National e Quote	% Pri vat	Private Quote
SRG07	198.750,00	80%	159.000,00	**40,70%**	64.713,00	**59,30%**	94.287,00	**20%**	39.750,00

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)

Erfüllt die Bedingungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, Absatz 2 "Allgemeine Dienstleistungen", Buchstabe f): Vermarktungs- und Absatzförderungsdienstleistungen, einschließlich Marktinformation, Beratung und Absatzförderung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme von Auszahlungen für nicht spezifizierte Zwecke, die von den Verkäufern dazu verwendet werden können, ihren Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

16 Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.2 Teil-Intervention B) Animation und Verwaltung der Lokalen Entwicklungsstrategie

Code Intervention	SRG06-B
Titel der Intervention	Animation und Verwaltung der Lokalen Entwicklungsstrategie
Art der Intervention	COOP(77) - Kooperation
Themenbereich(e)	3. Kollektive und integrative Räume, Dienstleistungen und Güter
Output-Indikator	O.31. Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
Ergebnisindikator	R.38 Ländliche Bevölkerung, die unter eine Strategie für lokale Entwicklung fällt
Charakter der Intervention	Ordentliche Intervention

SP01 - Die Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit der Kosten für die lokalen Entwicklungsstrategien (Teil-Intervention A und B) beginnt mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Fristen. Die Anfangstermine für die Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit der Kosten sind in Absatz 7 "Gemeinsame Elemente für mehrere Interventionen" des Ergänzungsdokuments zur Entwicklung des ländlichen Raums (CSR) festgelegt.
Insbesondere sind die Kosten im Zusammenhang mit der Unteraktion B ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der LAGs und der Lokalen Entwicklungsstrategien zulässig.

SP06 - Die Kosten im Zusammenhang mit Teilintervention B. Animation und Verwaltung von Entwicklungsstrategien,
Die förderfähigen Kosten fallen in die folgenden Kategorien:
- Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie;
Übersetzungskosten sind ebenfalls förderfähig
- Teilnahme von LAG-Personal (Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Vertreter des Entscheidungsgremiums) an Veranstaltungen (Seminare, Konferenzen, Workshops, thematische Arbeitsgruppen usw.) im Zusammenhang mit der LES;
Kosten für einen Vertreter für jede (öffentliche/private) Einrichtung, die Mitglied des Entscheidungsgremiums ist.
- Schulung von LAG-Personal (Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Partnervertreter)
- Personal, das an der Entwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt ist;
- kleinste materielle Maßnahmen zur Anpassung von Räumen und Lokalen für das LAG-Management und für Animationsaktivitäten, einschließlich Mobiliar und technischer Ausrüstung. Unter Kleinstmaßnahmen ist der Kauf von materiellen Gütern zu verstehen, deren Gesamtkosten 10 000 € nicht übersteigen;
- Konzeption von Maßnahmen im Zusammenhang mit der integrierten lokalen Entwicklungsstrategie;
- Betrieb der partnerschaftlichen und technisch-administrativen Strukturen der LAG;
Zuschussfähig sind die Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten (einschließlich etwaiger Heizkosten)
- Erstellung und Verbreitung von Studien, Forschungs- und Informationsmaterial;
- Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung (Monitoring) und Bewertung (Evaluierung) der Strategie.

Die folgenden Kosten sind nicht förderfähig
- Zinsaufwendungen, Kosten für Versicherungspolicen zur Deckung von Schäden, die Direktoren und/oder Angestellte Dritten (Begünstigten, öffentlichen Verwaltungen usw.) zufügen, Bußgelder, Geldstrafen und Kosten für Rechtsstreitigkeiten;
- Laufende Kosten und verschiedene Verbrauchsgüter wie Telefongebühren, routinemäßige Wartungsarbeiten, Büromaterial usw.
- Mitgliedsbeiträge

6.2.2 Unteraktion B1) Verwaltung der LES

Die Unteraktion B1 hat zwei Hauptkomponenten: das Management der lokalen Aktionsgruppe (LAG) und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Ziel ist es, ein effizientes Verwaltungs- und Finanzmanagement der zugewiesenen Mittel in Übereinstimmung mit den EU-, nationalen und regionalen Vorschriften zu gewährleisten.
Die Verwaltungstätigkeiten müssen darauf ausgerichtet sein, die LES umzusetzen, die Arbeit der LAG zu koordinieren und den reibungslosen Ablauf der Entwicklung und Belebung des LEADER-Gebiets zu gewährleisten. Dies setzt voraus, dass die verfügbaren Ressourcen optimiert und auf die Erreichung der festgelegten Ziele ausgerichtet werden.
Die Aktivitäten der Unteraktion B1 sind wie folgt strukturiert:
1. Koordinierung der operativen Struktur der LAG: Gewährleistung der Zusammenarbeit und des reibungslosen Funktionierens der LAG.
2. Verwaltung der Beziehungen zur Verwaltungsbehörde und zur Zahlstelle der Autonomen Provinz BZ: Aufbau und Pflege effektiver Beziehungen zu diesen Institutionen, die für die Zuweisung und Verwaltung der Mittel zuständig sind.
3. Erstellung und Übermittlung des Jahresberichts an die Verwaltungsbehörde: Erstellung und Übermittlung eines Jahresberichts über die durchgeführten Aktivitäten und die verfahrenstechnischen, materiellen und finanziellen Fortschritte der LAG und der Kooperationsprojekte innerhalb der von der VB festgelegten Fristen und Termine.
4. Vorbereitung und operatives Management von Aufrufen zur Projekteinreichung: Vorbereitung und Management öffentlicher Bekanntmachungen zur Projekteinreichung sowie Verwaltung der erforderlichen Formulare, Vereinbarungen und Bescheinigungen.
5. Vorbereitung der in den Handbüchern für Kontroll- und Bewertungstätigkeiten vorgeschriebenen Unterlagen: Vorbereitung aller in den Handbüchern für Kontroll- und Bewertungstätigkeiten vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit Investitionen.
6. Operative Verwaltung der Unterstützung für die LEADER-Begünstigten: Bereitstellung von administrativer und technischer Unterstützung für die Projektbegünstigten.
7. Unterstützung der LAG bei der Entscheidungsfindung: Technische und administrative Unterstützung der LAG in ihren Beziehungen zu regionalen, nationalen und EU-Institutionen sowie zu allen an der Durchführung, Begleitung, Kontrolle und Bewertung des LES beteiligten Akteuren.
8. Vorbereitung von Varianten/Änderungen der LES und der Kooperationsprojekte: Vorbereitung und Einreichung von Vorschlägen zur Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie und der Kooperationsprojekte, falls erforderlich.
9. Vorbereitung und Einreichung von Zahlungsanträgen und Anträgen auf Vorschusszahlungen: Vorbereitung und Einreichung von Zahlungsanträgen und Anträgen auf Vorschusszahlungen für die von der LAG getätigten Ausgaben.
10. Koordinierung der internen Bewertungs-, Überwachungs- und Unterstützungstätigkeiten: Koordinierung der Bewertungs-, Überwachungs- und Unterstützungstätigkeiten innerhalb der LAG.
11. Sonstige Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der LES, wie z. B.: Förderung und Verbreitung der LES im Gebiet, der potenziellen Möglichkeiten und der vorgesehenen Entwicklungsperspektiven; Koordinierung und Durchführung von Aktivitäten, die auf die Integration innovativer und entwicklungsfördernder Maßnahmen abzielen, sowohl im Zusammenhang mit dem Lokalen Entwicklungsplan als auch im Rahmen der Möglichkeiten anderer bestehender Programme (regional, national, EU);
12. alle sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und operativen Umsetzung eines physischen und verfahrenstechnischen Kontroll- und Überwachungssystems für die LES-Aktivität und die Kooperationsprojekte; administrative und finanzielle Verwaltung der Kooperationsprojekte; Berichterstattung über die Kooperationsprojekte.

6.2.2 Unteraktion B2) Animation und Kommunikation

Die Tätigkeit im Rahmen der Unteraktion B2 gliedert sich in Animations- und Kommunikationsaktivitäten.

Für die erstgenannte Maßnahme sind insbesondere die folgenden Aktivitäten vorgesehen:
- Animations-, Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zur Einbeziehung öffentlicher und privater Einrichtungen, die potenzielle Begünstigte der Maßnahmen im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie Arbeit sind.
- Organisation von Veranstaltungen und Arbeitsgruppensitzungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Teilintervention fallen und mit den von der LES festgelegten Zielen übereinstimmen.
- Teilnahme an Initiativen zur Förderung von LEADER-Aktivitäten auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der LES, wie die Förderung und Verbreitung der Strategie, die gebotenen Entwicklungsmöglichkeiten und die Unterstützung der Integration innovativer und entwicklungsfördernder Maßnahmen, sowohl im Zusammenhang mit der LES als auch durch andere Möglichkeiten, die von regionalen, nationalen und EU-Programmen angeboten werden.
- Jede andere Aktivität zur Belebung der Bevölkerung im Rahmen der ländlichen Entwicklung und der für die lokale Entwicklungsstrategie verfügbaren finanziellen Mittel

Die Kommunikationstätigkeit befasst sich hingegen mit der Planung, dem Management und der Optimierung von Kommunikationsmaßnahmen - mit besonderem Bezug auf das Web und die sozialen Kanäle - und ganz allgemein mit der Unterstützung der LAG bei ihren Aktionen zur territorialen Animation und Beteiligung:
- Planung und Verwaltung der institutionellen Kommunikationsmaßnahmen: Organisation, Umsetzung und Ausarbeitung eines effizienten Systems für die Verwaltung und Verbreitung von Informationen über die Aktivitäten der LAG. Dazu gehören Kanäle wie Printmedien, Veröffentlichungen, soziale Medien und Grafiken.
- Planung und Verwaltung von Kommunikation und Information zur Einbindung lokaler Akteure. Diese können Workshops, das Verfassen und Hochladen von Inhalten auf die Website, die Verwaltung sozialer Netzwerke und die Nutzung aller für diesen Zweck nützlichen Kanäle umfassen.
- Konzeption, Umsetzung und Verwaltung von institutionellen Kommunikationsinitiativen: Entwicklung und Verwaltung von Kommunikationsinitiativen, die sich an Bürger, Verbände und andere Einrichtungen richten, unter Einsatz verschiedener technischer und organisatorischer Methoden.
- Andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Rolle und der Umsetzung der Ziele: Durchführung aller anderen Aktivitäten, die notwendig sind, um eine wirksame Kommunikation über die Möglichkeiten, die das LEADER-Programm bietet, und über die Aktivitäten der LAG zu gewährleisten.

Finanzplan

SGR06 – Teilintervention B	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	QuoteUE	% Nationale Quote	Nationale Quote	% Privat	PrivateQuote
B1 - Verwaltung der LES	239.616,00	100	239.616,00	40,70	97.523,71	59,30	142.092,29	0,00	0,00
B2 - Animation und Komunikation der LES	59.904,00	100	59.904,00	40,70	24.380,93	59,30	35.523,07	0,00	0,00

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 100 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen.

6. 3 Finanzplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan der LAG Südtiroler Grenzland wird unter folgenden Annahmen aufgestellt:

Der Kostenplan und die Finanzierung der LAG Südtiroler Grenzland werden aufgrund der folgenden Annahmen festgelegt:
- Die LEADER-Intervention wird hauptsächlich in den am stärksten bedürftigen ländlichen Gebieten eingesetzt, die hauptsächlich als C und D eingestuft sind (siehe CR02 des GAP-Strategieplans und des Begleitdokuments der Autonomen Provinz Bozen - CSR).
- Alle Gemeinden im LAG-Gebiet Südtiroler Grenzland sind als D eingestuft.
- Jeder LAG wird ein Mindestbudget von 2,5 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln zugewiesen.
- Das LAG-Gebiet Südtiroler Grenzland ist als das LEADER-Gebiet mit den am meisten benachteiligten Gemeinden Südtirols anzusehen. Sieben der neun Gemeinden des LAG-Gebiets gehören nach der Klassifizierung der WiFO-Studie 2011 zur Gruppe 7, die durch ein geringes Bevölkerungswachstum und eine schwache wirtschaftliche Entwicklung gekennzeichnet ist. Daher besteht in dieser LEADER-Region ein großer Bedarf an Wachstum und Entwicklung, so dass eine Konzentration der Interventionen in diesem Gebiet zu erwarten ist.

Der Finanzplan deckt den Zeitraum 2024-2027 für die Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Teilintervention A ab.
Für die Durchführung, den Abschluss und die Abwicklung der Projekte ist jedoch ein längerer Zeitraum bis 2029 vorgesehen. Daher erstrecken sich die Kosten der Teilintervention B über einen Zeitraum von sechs Jahren, von 2024 bis 2029.

Der Finanzplan wird fortlaufend aktualisiert - eine Dokumentation des Ausgabenfortschritts erfolgt im jeweiligen Jahresbericht der LAG.

Die förderfähigen Kosten für das Management der LAG, die aus den Mitteln der Teilintervention B finanziert werden sollen, belaufen sich in den ersten vier Jahren auf 60.000,00 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2028 wird der Betrag von 50.000,00 Euro und für das Jahr 2029 ein Betrag in Höhe von 45.000,00 Euro vorgesehen, insgesamt also 335.000,00 Euro aus dem Budget der Teilintervention B dieses lokalen Entwicklungsplans. Diese öffentlichen Mittel werden durch Mittel der beteiligten Gemeinden ergänzt (siehe Kapitel 9.2.1).

Die Handlungsfelder wurden entsprechend ihrer Bedeutung für die Entwicklung des gesamten LEADER-Gebietes gewichtet. Entsprechend wurde das Budget des vorgeschlagenen Finanzplans festgelegt.

Finanzplan (Übersicht)

Aktion	Beschreibung	Gesamtkosten **	Beitragssatz	Öffentliche Ausgabe	Privatanteil **
SRD07	Investitionen in die Infrastruktur für die sozioökonomische Entwicklung ländlicher Gebiete	1.494.517,85	80	1.195.614,28	298.903,57
SRD08	Investitionen in Infrastruktur für Umweltzwecke	153.870,00	80	123.096,00	30.774,00
SRD09	Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	523.276,94	80	418.621,55	104.655,39
SRE04	Nicht-landwirtschaftliche Start-ups	600.000,00	100	600.000,00	0,00
SRG07	Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer	198.750,00	80/100	159.000,00	39.750,00
	Gesamt Teilintervention A	**2.970.414,79**		**2.496.331,83**	**474.082,96**
	Teil-Intervention B1 Verwaltung der Lokalen Entwicklungsstrategie	239.616,00	100	239.616,00	0
	Teil-Intervention B2 Animation und Kommunikation der Lokalen Entwicklungsstrategie	59.904,00	100	59.904,00	0
	Gesamt Teilinterventionen A und B	***3.269.934,79***		***2.795.851,83***	***474.082,96***

Finanzplan (mit Aufteilung der öffentlichen Quote sowie privatem Anteil)

	Gesamt-summe**	max. Fördersatz %	Öffentliche Ausgabe	EU Anteil %	EU Anteil €	Nationaler Anteil %	nationaler Anteil €	Privater %	Privater Anteil € **
Teilintervention A									
SRD07 – Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums	1.494.517,85	80%	1.195.614,28	40,70%	486.615,01	59,30%	708.999,27	20%	298.903,57
SRD08 –Investitionen in Infrastrukturen für Umweltzwecke	153.870,00	80%	123.096,00	40,70%	50.100,07	59,30%	72.995,93	20%	30.774,00
SRD09 – Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	523.276,94	80%	418.621,55	40,70%	170.378,97	59,30%	248.242,58	20%	104.655,39
SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Start-ups	600.000,00	100%	600.000,00	40,70%	244.200,00	59,30%	355.800,00	20%	0,00
SRG07 - Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer	198.750,00	80/100%	159.000,00	40,70%	64.713,00	59,30%	94.287,00	20%	39.750,00
Summe Teilintervention A	**2.970.414,79**		**2.496.331,83**		**1.016.007,05**		**1.480.324,78**		**474.082,96**
Teilintervention B1 Verwaltung der LES	239.616,00	100	239.616,00	40,70	97.523,71	59,30	142.092,29	0,00	0,00
Teilintervention B2 Animation und Kommunikation der LES	59.904,00	100	59.904,00	40,70	24.380,93	59,30	35.523,07	0,00	0,00
Gesamtsumme Teilinterventionen A) + B)	**3.269.934,79**		**2.795.851,83**		**1.137.911,69**		**1.657.940,14**		**474.082,96**

Finanzplan nach Jahren

	Beschreibung	*Öffentliche Ausgabe*	*2024*	*2025*	*2026*	*2027*	*2028*	*2029*
Teilintervention A	**Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie**							
SRD07	Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums	1.195.614,28			*580.000,00*	*170.000,00*	*220.000,00*	*225.614,28*
SRD08	Investitionen in Infrastrukturen für Umweltzwecke	123.096,00			*123.096,00*			
SRD09	Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	418.621,55				*135.000,00*	*175.000,00*	*108.621,55*
SRE04	Nicht-landwirtschaftliche Start-ups	600.000,00			*225.000,00*	*150.000,00*	*150.000,00*	*75.000,00*
SRG07	Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer	159.000,00			*51.040,08*			*107.959,92*
Summe Teilintervention A		**2.496.331,83**	***0,00***	***0,00***	**1.004.136,08**	**405.000,00**	**545.000,00**	**542.195,75**
Teilintervention B1	**Verwaltung der LES**	239.616,00	*29.616,00*	*40.000,00*	*40.000,00*	*40.000,00*	*45.000,00*	*45.000,00*
Teilintervention B2	**Animation und Kommunikation der LES**	59.904,00	*16.000,00*	*16.000,00*	*16.000,00*	*11.904,00*	*0,00*	*0,00*
	Gesamt	**2.795.851,83**	***45.616,00***	***56.000,00***	***1.060.136,08***	***456.904,00***	***590.000,00***	***587.195,75***

7. Kriterien für die Projektauswahl

7.1 Prämisse: Vorbereitung sowie Annehmbarkeit und Zulässigkeit der Projektanträge

i.	**Projektvorbereitung**
	a. Interessierte wenden sich jederzeit an das LAG-Management b. Beratung durch das Regionalmanagement c. Prüfung der formellen Kriterien d. Rückverweisung nicht kohärenter Projekte; ggf. Aufzeigen von alternativen Fördermöglichkeiten
ii.	**Projektbewertung**
	a. Vorschlag für Bewertung der einzelnen Projekte anhand der Projektauswahlkriterien durch das Projektbewertungsgremium b. Anfertigen von Projektdatenbögen für Projekte samt vorgeschlagener Punktezahl c. Erstellen einer Rangliste, sofern mehrere konkurrierende Projekte vorliegen d. Information über bevorstehende Abstimmung im Rahmen der Einladung zur Sitzung der LAG
iii.	**Sitzung der LAG (Projektauswahl)**
	a. Diskussion der Projektbewertung; ggf. abweichende Bewertung samt evtl. Änderung der Rangliste b. Abstimmung und Beschlussfassung
iv.	**Nach der Sitzung der LAG**
	a. Mitteilung des Abstimmungsergebnisses an den Projektträger, im Ablehnungsfall mit Begründung b. Veröffentlichung der ausgewählten Projekte auf der Homepage c. Bei positivem Beschluss: Einreichen des Ansuchens bei der Förderstelle der APBz von Seiten des Begünstigten, mit Unterstützung durch das LAG-Management

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden vor ihrer Zulassung zum Auswahlverfahren auf ihre Annehmbarkeit und Zulässigkeit aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Kriterien und Grundsätze überprüft.

Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages

Kriterien zur Annehmbarkeit

Voraussetzung	Beschreibung	Erfüllung der Voraussetzung	
		ja	nein
Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht.	*Der Antrag wurde innerhalb des vorgesehenen Datums mittels der angegebenen Form bei der LAG eingereicht.*	☐	☐
Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet.	*Alle Unterlagen und Abschnitte wurden vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom gesetzlichen Vertreter an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet (und wo vorgesehen datiert).*	☐	☐
Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt.	*Die im Projektaufruf genannten Anlagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert.*	☐	☐

Kriterien für die Zulässigkeit

Voraussetzung	Beschreibung	Erfüllung der Voraussetzung	
		ja	nein
Eigenfinanzierung	*Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formular bestätigt.*	☐	☐
Zulässigkeit des Antragsstellers	*Der Antragsteller ist als Begünstigter in der entsprechenden Untermaßnahme vorgesehen.*	☐	☐
Beziehung des Projektes zum LEADER-Gebiet	*Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich.*	☐	☐
Kohärenz des Projektes mit den Inhalten des Lokalen Entwicklungsplanes	*Das Projekt steht in Einklang mit einem oder mehreren der in der LES festgelegten Ziele.*	☐	☐
Das Projekt erfüllt alle Voraussetzungen und wird zugelassen.		**JA**	**NEIN**

7.2 Bewertungs- und Auswahlkriterien der Projekte

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge unterliegen einem transparenten und objektiv nachvollziehbaren Auswahlverfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 33 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen des GAP-Strategieplans 2023-27 und des Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Grundsätze, die mit den allgemeinen Zielen der GAP nach 2020 im Einklang stehen.

Zu den Grundsätzen und den damit verbundenen Auswahlkriterien ist anzumerken, dass für die einzelnen Aktionen ein Auswahlsystem auf der Grundlage von Punktzahlen vorgesehen ist, mit einer Mindestpunktzahl und einem Schwellenwert, unterhalb dessen die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die Mindestpunktzahl, die für die Genehmigung eines jeden Projekts erforderlich ist, beträgt mindestens 40 Punkte. Zudem muss mindestens eines der spezifischen Kriterien für die betreffende Maßnahme erfüllt sein (siehe unten).
Im Rahmen des LEADER-Programms sind daher Projekte, deren Punktzahl unter dieser Schwelle liegt, nicht förderfähig. Die Punktezahl über diesem Schwellenwert ermöglicht es der LAG hingegen, bei mehreren konkurrierenden Projekten eine qualitative Rangfolge der Projekte zu erstellen und die endgültige Auswahl zu treffen.

Wie bereits erläutert, werden zur Erstellung dieser Rangliste die allgemeinen Auswahlkriterien und, in einem zweiten Schritt die folgenden, für die jeweilige LEADER-Aktion spezifischen Auswahlkriterien herangezogen.

7.2.1 Allgemeine Bewertungskriterien

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die allgemeinen Auswahlkriterien für Projekte im Rahmen dieser Entwicklungsstrategie und die entsprechend zu vergebenden Punkte. Ausgehend von den oben dargelegten Grundsätzen wird die LAG bei der Bewertung und Auswahl der eingereichten Projekte zunächst die folgenden allgemeinen Auswahlkriterien zugrunde legen:

Allgemeine Bewertungskriterien		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Übereinstimmung mit den Zielen in der LES *Das Projekt trägt zur Erreichung von Zielen der LES auf lokaler Ebene bei*		
Beitrag zu zwei Zielen der LES	5	
Beitrag zu mehreren Zielen der LES	10	
Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt *Auswirkungen des Projekts auf die Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt*		
indirekter positiver Beitrag	5	
direkter positiver Beitrag	10	
Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung *Auswirkungen des Projekts auf die 17 Sustainable Development Goals (SDG's) der Vereinten Nationen*		
Beitrag zu einem SDG	5	
Beitrag zu mehreren SDG's	10	
Innovationsgehalt *Innovative Wirkung des Projekts durch einen neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und/oder Methode (Verfahren/Herangehensweise)*		
lokal innovativer Ansatz (neuartig für die betroffene/n Gemeinde/n)	5	
regional innovativer Ansatz (neuartig für das LEADER-Gebiet)	10	
überregional innovativer Ansatz (neuartig über das LEADER-Gebiet hinaus)	15	
Direkte Auswirkung des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete *Das Projekt hat direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gemeinden der Gruppe 7 gemäß Studie des WIFO der Handelskammer Bozen aus dem Jahr 2011 (Gemeinden mit Gemeinden mit sehr geringem Bevölkerungswachstum und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur).* *Wenn das Projekt direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gebiete* und ein oder mehrere nicht strukturell benachteiligte Gebiete hat, wird das Projektgebiet automatisch als nicht strukturell benachteiligt eingestuft		
direkte Auswirkungen des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete	15	

max. 60 Punkte

Im nachfolgenden werden die spezifischen Auswahlkriterien der einzelnen unter Kapitel 6.1 angeführten Aktionen sowie deren entsprechend zu vergebenden Bewertungspunkte in einer Übersicht dargestellt:

7.2.2 Spezifische Auswahlkriterien für Projekte in der Teil-Intervention A

Spezifische Bewertungskriterien SRD07		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Zweck und Art der Investition *Neuartigkeit des Vorhabens*		
Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur, oder Machbarkeitsstudie, bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots	10	
Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots	15	
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet *Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt*		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	15	
Soziale und inklusive Wirkung des Projekts *Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen*		
indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon)	10	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet)	15	
Grad der Bürger*innenbeteiligung *Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens*		
Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen	10	
Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden	15	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRD08		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Art des Begünstigten		
Privater Begünstigter	10	
Öffentlicher Begünstigter	15	
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet *Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt*		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	15	
Nachhaltigkeit des Vorhabens *Auswirkungen des Projekts im Hinblick auf die Nachhaltigkeit*		
Durch das Projekt wird eine bereits bestehende Infrastruktur hinsichtlich der ökologischen Auswirkung verbessert	10	
Durch das Projekt wird eine neue Infrastruktur geschaffen, welche die ökologische Auswirkung der lokalen Gemeinschaft verbessert	15	
Grad der Bürger*innenbeteiligung *Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens*		
Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen	10	
Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden	15	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRD09		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Zweck und Art der Investition *Neuartigkeit des Vorhabens*		
Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots, oder Maßnahmen zur Aufwertung/Wiederherstellung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes.	5	
Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots, oder Maßnahmen zur Wiederherstellung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes	10	

gekoppelt mit der Schaffung eines entsprechenden Dienstes/Angebotes im öffentlichen Interesse		
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet *Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt*		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	15	
Soziale und inklusive Wirkung des Projekts *Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen*		
indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon)	5	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet)	10	
Wirkung des Projekts auf Ökologie und Biodiversität *Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf landschaftlich und ökologisch wertvolle Gebiete*		
indirekter positiver Beitrag (indirekte Auswirkung auf wertvolle Gebiete)	5	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf wertvolle Gebiete ausgerichtet)	10	
Grad der Bürger*innenbeteiligung *Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens*		
Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen	10	
Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden	15	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRE04

Kriterien	Anzahl Punkte	Erreichte Punkte
Eigenschaften des Gründers des Start-Up's *Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums*		
Der/die Antragsteller*in ist eine Frau oder eine Person unter 35 Jahren	10	
Bei der Antragsteller*in handelt es sich um eine Frau unter 35 Jahren	15	
Qualifikation des Gründers des Start-Up's *Persönliche Qualifikation des Unternehmensgründers in Hinsicht auf das geplante Unternehmen/den neuen Unternehmenszweig*		

Der/die Antragsteller*in weist eine einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu gründenden Unternehmens auf	10	
Der/die Antragsteller*in verfügt sowohl über eine einschlägige Ausbildung als auch eine nachgewiesene Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu gründenden Unternehmens	15	
Qualität des Businessplans *Detaillierungsgrad des Businessplans auf Grundlage der im Abschnitt 8 des Aktionsblatts beschriebenen Themen und Informationen*		
Der Businessplan weist einen hohen Detaillierungsgrad auf	5	
Auswirkung auf die Beschäftigung *Angaben zur Beschäftigung von Personen des zu gründenden Unternehmens im ländlichen Raum*		
Der Businessplan sieht vor, dass eine oder mehrere Personen zusätzlich zum Unternehemsgründer im Unternehmen beschäftigt werden.	10	
Der Businessplan sieht die Beschäftigung besonderer Kategorien von Personen im Unternehmen vor (Frauen, Personen unter 35, Menschen mit speziellen Bedürfnissen)	15	
Wirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung *Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf technologische Entwicklung, Digitalisierung, Soziales sowie Umwelt*		
Das Projekt leistet einen Beitrag zur technologischen Entwicklung und/oder zur Digitalisierung und/oder zur Verbesserung im Sozialen oder Umweltbereich	5	
Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zu zwei oder mehreren der genannten Bereiche	10	

max. 60 Punkte

Spezifische Bewertungskriterien SRG07		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet *Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt*		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	5	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Kompetenz des Lead-Partners		

Der Lead-Partner im Projekt verfügt über einschlägige Kompetenzen in der Abwicklung von Kooperationsprojekten	5	
Digitale Kompetenzen		
Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur Steigerung der digitalen Kompetenzen bzw. die Verbreitung von IT-Instrumenten bzw. die Verfügbarkeit von digitalen Diensten im ländlichen Raum	5	
Art des Kooperationsprojekts		
Es handelt sich um sog. integriertes Kooperationsprojekt bzw. um ein Kooperationsprojekt im Sinne des Smart-Village-Ansatzes	15	
Beteiligung von wissenschaftlicihen Kompetenzzentren, Beratungsunternehmen		
Das Projekt sieht eine Beteiligung eines oder mehrerer Beratungsunternehmen vor	5	
Das Projekt sieht die Beteiligung einer oder mehrerer Forschungseinrichtungen, Universitäten, wissenschaftlichen Kompetenzzentren vor	10	
Anzahl der Projektpartner		
Das Projekt sieht die Beteiligung von mindestens drei Partnern vor	5	
Vernetzter und sektorenübergreifender Ansatz *Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Projekten*		
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Projekten gegeben	5	
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren und anderen Projekten gegeben	10	

max. 60 Punkte

GESAMTPUNKTEZAHL	max. 120 Punkte
Das Projekt kann ausgewählt werden: *-falls alle Kriterien für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrags erfüllt sind* *- wenn eine Mindestpunktzahl von **40 Punkten** gemäß den oben genannten Auswahlkriterien erreicht und* *- mindestens ein spezfisches Bewertungskriterium der jeweiligen Aktion erfüllt wird.*	

Bei Punktgleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches lt. der Studie „Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete in Südtirol – 2016“ des ASTAT jenem Gebiet zuzuordnen ist, das als „strukturell benachteiligter“ eingestuft ist (siehe nachfolgende „Rangliste“ aus der besagten Studie).

Definition der strukturell benachteiligten Gebiete in Südtirol – 2016 des ASTAT

COD- ZONA	Subkommunales Gebiet	Gemeinde	LI_standard. *	LI_Rang / Pos. *
053052	Montan-Kaltenbrunn	053 Montan	0,23	105
102003	Truden	102 Truden im Naturpark	-0,01	135
102051	San Lugano-Kaltenbrunn	102 Truden im Naturpark	-0,03	138
104003	St.Walburg	104 Ulten	-0,03	139
084001	St.Pankraz	084 St.Pankraz	-0,06	144
001001	Aldein	001 Aldein	-0,13	162
053051	Glen-Gschnon-Pinzon	053 Montan	-0,18	168
024002	Graun	024 Kurtatsch a.d.W.	-0,19	169
001002	Radein	001 Aldein	-0,34	205
003001	Altrei	003 Altrei	-0,34	206
045051	Margreid a.d.W.-Unterfennberg	045 Margreid a.d.W.	-0,35	209
024052	Penon-Hofstatt-Oberfennberg	024 Kurtatsch a.d.W.	-0,56	255
118001	St.Felix	118 U.L.Frau i.W.-St.Felix	-0,63	272
118002	U.L. Frau i.Walde	118 U.L.Frau i.W.-St.Felix	-0,64	279
104002	St.Nikolaus	104 Ulten	-0,66	283
069001	Proveis	069 Proveis	-0,67	287
076051	Buchholz-Gfrill	076 Salurn	-0,70	295
043001	Laurein	043 Laurein	-0,76	308
104001	St.Gertraud	104 Ulten	-0,84	320

- LI (Leitindikator (1 = bester, 351 = schlechtester) LI Leitindikator standardiisiert (10,49 = bester, -1,46 = schlechtester)

Besteht weiterhin Punktegleichheit, erhält jenes Projekt den Vorzug, welches bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktzahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktgleichheit bestehen, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende*n.

Gegen die Entscheidung der LAG betreffend die Rangordnung können die Antragsteller Rechtsmittel einlegen.
Innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Rangordnung können sie bei der LAG etwaige schriftliche Stellungnahmen oder Einwände einreichen. Die LAG prüft diese, verfasst eine begründete Gegenäußerung, teilt sie der Person, die die Stellungnahmen eingereicht hat, mit und übermittelt sämtliche Unterlagen an die Verwaltungsbehörde und an das zuständige Landesamt.
Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, innerhalb von sechzig Tagen ab Mitteilung der Rangordnung Rechtsmittel bei der zuständigen Gerichtsbehörde einzulegen, gemäß den Fristen und Verfahren laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des LEP und Überwachung derselben, spezifische Evaluierungsmethoden

Nach der Genehmigung der LES wird die LAG die Verfahren für die Projektanträge ausarbeiten und in geeigneter Form veröffentlichen. Ebenso wird die LAG die Antragsformulare und Anhänge ausarbeiten und sie den potenziellen Begünstigten zur Verfügung stellen.
Wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, wird das Plenum der LAG auf Vorschlag des Projektbewertungsausschusses die eingereichten Anträge bearbeiten, die entsprechende Bewertung vornehmen und folglich die entsprechende Rangfolge und Punktzahl festlegen: Dementsprechend wird die LAG die Projektvorschläge entweder genehmigen oder sie ablehnen bzw. nicht genehmigen und im Falle einer Nichtgenehmigung an den Antragsteller zurückverweisen. Die Bewertung/Auswahl/Ablehnung von Projekten und die Zuteilung von Zuschüssen an potenzielle Begünstigte erfolgt nach einem klaren, nicht-diskriminierenden und transparenten Verfahren.
Die LAG wird nach Genehmigung des Lokalen Aktionsplans den Modus der Beantragung von Projekten festlegen und in geeigneter Form veröffentlichen. Ebenso wird sie die für die Beantragung erforderlichen Vordrucke und Anlagen ausarbeiten, die den Begünstigten zur Verfügung gestellt werden.
Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, wird das Plenum der LAG auf Vorschlag des Gremiums für die Projektbewertung die eingegangenen Anträge behandeln, die entsprechende Bewertung samt dazugehörender Punktezuteilung vornehmen und in der Folge die Projektanträge genehmigen oder mit einem ablehnenden Beschluss an den Antragsteller zurückverweisen. Die Bewertung / Auswahl / Ablehnung der Projekte bzw. die Zuweisung von Beiträgen an potentielle Begünstigte erfolgt durch eine klare, nicht-diskriminierende und transparente Vorgehensweise.

Der Modus für die Beantragung selbst kann folgende zwei Formen annehmen:
1. laufend, mit einer geblockten Auswahl, oder
2. im Rahmen eines Aufrufs zur Einreichung von Förderungsanträgen

Zu 1.: Förderungsanträge können laufend bei der Lokalen Aktionsgruppe eingereicht werden. In diesen Fällen muss die LAG den Stichtag bekannt geben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst und der Bewertung unterzogen werden. Sollte für ein eingereichtes Projekt das Budget in der vorgesehenen Maßnahme nicht (mehr) ausreichend sein, dann besteht die Möglichkeit, dass die LAG das Projekt an den Projektwerber zurückverweist mit der Empfehlung, den Kostenvoranschlag entsprechend anzupassen und in der Folge neuerdings bei der LAG einzureichen.

Zu 2: Förderungsanträge können im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bei der LAG eingereicht werden. Die Einreichung vor dem in der Aufforderung bekanntgegebenen Termin ist in diesen Fällen nicht möglich. Für die Projektauswahl sind mehrere Termine innerhalb der gesamten Förderperiode vorgesehen, wobei auch die für den jeweiligen Aufruf zur Verfügung gestellte Fördersumme festgelegt und bekannt gegeben wird. Die vorgesehenen Stichtage und Einreichzeiträume werden von der LAG festgelegt und werden über die offizielle Internetseite der Lokalen Aktionsgruppe Südtiroler Grenzland bekannt gegeben.

Die LAG wird nach der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie festlegen, welche Form der Beantragung der Projekte (laufend, mit einer geblockten Auswahl oder im Rahmen eines Aufrufs) mit Bezug zu den einzelnen Maßnahmen Anwendung finden soll.
Im ersten Fall wird das jährlich geltende Zeitfenster samt letztmöglichem Einreichetermin definiert, innerhalb dessen die Begünstigten ihre Anträge bei der LAG einreichen können.
Im zweiten Fall ist es hingegen Aufgabe der LAG, den Aufruf für die Einreichung der Projekte samt allen notwendigen Unterlagen, Bedingungen, Terminen und der Höhe der für diesen Aufruf bereitgestellten Finanzmittel festzulegen.

Die Vorhaben werden durch das unter Punkt 7.2 festgelegte, eindeutige, transparente und

objektives Bewertungsschema anhand des darin beschriebenen Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt.

Im Vorfeld jeder Sitzung der LAG, bei der die Auswahl von Projektvorschlägen auf der Tagesordnung steht, werden im Interesse einer effizienten Organisation der Auswahlarbeiten die Unterlagen zu den eingereichten und ausgewählten Projekten jedem Mitglied der LAG zusammen mit der Einladung zur Sitzung zugesandt. Dabei handelt es sich insbesondere um die für den Entscheidungsprozess innerhalb der LAG wesentlichen Unterlagen zu den Projektvorschlägen und den vom Projektbewertungsausschuss erstellten Bewertungsvorschlag.

8.1 Monitoring und Evaluierung

Gemäß Artikel 33 der EU-Verordnung 1060/2021 gehören zu den Aufgaben der LAGs
- Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie;
- die Bewertung der Umsetzung der Strategie.

Der Zweck des Monitorings und der Selbstevaluierung, des kontinuierlichen Monitorings und der zugehörigen Dokumentation ist es, die Steuerung des Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses der Strategie auf lokaler Ebene zu überwachen. Dies beinhaltet die Identifizierung und Bewertung der Entwicklungsinhalte und der Strategie (Fortschritte und Zielerreichung), der eingeleiteten Prozesse und Strukturen sowie der Managementaufgaben der LAG.
Die gewonnenen Ergebnisse und Schlussfolgerungen ermöglichen gegebenenfalls eine rechtzeitige Anpassung und eventuelle Korrekturen durch die LAG. Diese Feinabstimmung kann in einer Anpassung, Präzisierung oder Optimierung der Ziele und konkreten Maßnahmen sowie der Gestaltung von Organisations- und Arbeitsstrukturen bis hin zu einer Anpassung des Finanzplans bestehen.

Monitoring

Grundlage für ein erfolgreiches Monitoring und die Durchführung der darauf aufbauenden Evaluationsschritte (siehe unten) ist die kontinuierliche Begleitung und Erfassung des gesamten Umsetzungsprozesses. Dazu gehört die systematische und kontinuierliche Erfassung, Dokumentation und Auswertung von Basisinformationen (Daten, Fakten). Diese jährlich geplanten Monitoring-Aktivitäten beleuchten relevante Daten (vor allem projektbezogen), die anhand von quantitativen Indikatoren für diese Evaluierungsbereiche aufgearbeitet und in entsprechenden Statistiken aufbereitet werden können.
Die LAG Südtiroler Grenzland hat ein Monitoringsystem implementiert, welches in Kontinuität zu dem bereits in der Förderperiode 2014-2022 implementierten System steht und den Stand der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie in Bezug auf die folgenden Aspekte überwachen soll

- der materielle, finanzielle und verfahrenstechnische Fortschritt des Programms;
- die durch das Programm erzielten Ergebnisse;
- die durch die Durchführung des Programms erzielten Ergebnisse.

Alle Daten werden in einem Datenmanagement-Tool organisiert, wobei die kleinste Bezugseinheit der einzelne Beihilfeantrag ist. Die Informationen werden auf der Ebene der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Art der Maßnahme aggregiert und umfassen die materiellen, finanziellen und verfahrenstechnischen Aspekte der Tätigkeiten und Projekte.
Das System stützt sich hauptsächlich auf interne Verwaltungsdaten. Um Informationen über den materiellen Fortschritt laufender Projekte zu erhalten (z. B. Start, Durchführungsstatus und Einreichung von Zahlungsanträgen), erhebt die LAG die entsprechenden Informationen mindestens einmal im Jahr mittels eines schriftlichen Formulars, das den Projektbegünstigten zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus steht die LAG in regelmäßigem Kontakt mit den Durchführungsstellen und allen Begünstigten, so dass sie den Fortschritt des Programms kontinuierlich überwachen kann.

Durch die ständige Überwachung kann jederzeit ein aktueller Überblick über den Stand der Umsetzung und die Erreichung der gesetzten Ziele gegeben werden (siehe unten). Dies kann sich sowohl auf einzelne Projekte (Überprüfung des Projektfortschritts) und thematische Schwerpunkte als auch auf die Überprüfung einzelner Handlungsfelder oder - in ihrer Gesamtheit - der gesamten Entwicklungsstrategie beziehen.

Dazu gehört die Dokumentation
♦ der laufenden Aktivitäten (Projekte, Veranstaltungen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Partnerschaften/Netzwerke)
♦ der laufenden Prozesse (für Arbeitsgruppen und Sitzungen von Komitees)
♦ der eingesetzten Ressourcen (finanzielle Mittel und Unterstützung, Personalressourcen).

Das Hauptziel der Aktivität ist die Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf den Zeitplan und die Fristen für die verschiedenen Projekte anhand von Indikatoren:

- Die Anzahl der eingereichten Projektanträge im Vergleich zur Gesamtzahl der Anträge im Rahmen der LES (zur Bewertung der Durchführungskapazität);
- Die zur Verfügung gestellten Mittel im Vergleich zu den insgesamt zugewiesenen Mitteln (zur Bewertung der organisatorischen Kapazität);
- die verpflichteten Beiträge im Vergleich zum programmierten Gesamtbetrag (zur Bewertung der Mittelbindungskapazität);
- Die geleisteten Zahlungen im Vergleich zum geplanten Gesamtbetrag (zur Bewertung der Durchführungseffizienz);
- die geleisteten Zahlungen im Vergleich zu den vorgenommenen Mittelbindungen (zur Bewertung der Verwendungskapazität);
- Die Anzahl der begonnenen Projekte im Vergleich zu den insgesamt genehmigten Projekten (zur Bewertung der Effizienz der Durchführung);
- die Zahl der abgeschlossenen Projekte im Verhältnis zur Gesamtzahl der begonnenen Projekte (zur Bewertung des Erfolgs bei der Durchführung).

Im Wesentlichen geht es darum, den Grad der bei den Projekten erzielten Fortschritte genau zu überwachen, indem mehrere Schlüsselaspekte in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz und Managementkapazität bewertet werden.

Das Monitoring erfolgt durch das LAG-Management, das der LAG mindestens einmal im Jahr entsprechende Informationen vorlegt. Diese Informationen bilden auch die Grundlage für die Jahresberichte, die jedes Jahr über den Stand der Umsetzung des LEP erstellt werden (siehe unten).

Evaluierung

Der Bewertungsprozess für die verschiedenen Bereiche und Sektoren erfolgt auf der Grundlage der unter Punkt 4 genannten Umsetzungsziele (SMART-Ziele).
Die Bewertung erfolgt in Form der sogenannten Selbstevaluierung: Die LAG führt einen Prozess der Selbstbewertung durch, an dem die für die Gestaltung und Umsetzung der Strategie Verantwortlichen (LAG-Mitglieder, Entscheidungsgremien, LAG-Management usw.) sowie die Projektbegünstigten beteiligt sind. Dieser Prozess basiert auf der Selbstreflexion über die Leistung und die Ergebnisse der Strategie sowie über die anderen spezifischen Aktivitäten der LAG. Er sieht eine zunehmende Konzentration auf die Nutzung der Ergebnisse und die Integration der Maßnahmen vor, wobei sich der Schwerpunkt der Bewertungsprozesse vom Programm auf das Gebiet verlagert.
Die Evaluierung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt, wobei weitere Evaluierungsschritte im Vorfeld der einzelnen Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe erfolgen.
Die Beteiligten führen einen Selbstbewertungsprozess durch, um ihre Arbeitsweise, ihre Gesamtleistung und ihren Beitrag zur Zielerreichung zu bewerten. Das Hauptziel ist die Verbesserung der Entscheidungsfindung, des Managements und der Qualität der Aktivitäten.
Durch diese Reflexion ist die LAG in der Lage, das Erreichte, die erzielten Ergebnisse, die erbrachten Leistungen und die nicht erreichten Ziele zu bewerten. Daraus ergeben sich nützliche Hinweise für die

Verbesserung der Programmplanung und der Maßnahmen, was das eigentliche Ziel der Bewertung ist.
Die Selbstevaluierung wird somit zu einem festen Bestandteil des Prozesses und ist eine konkrete und operative Maßnahme, die auch eine bildende Funktion hat. Darüber hinaus fördert sie aufgrund ihres partizipativen Charakters den Lernprozess unter den Teilnehmern.

Diese sind Gegenstand der Evaluierungsaktivitäten:

- Kohärenz und Relevanz der Strategie, d.h. ihre Fähigkeit, die wichtigsten Bedürfnisse des
- LAG-Gebietes, die sich aus der SWOT-Analyse ergeben haben;
- Kohärenz zwischen den Zielen der Strategie, den vorgesehenen Ressourcen, der Kombination von Operationen und Outputs, den erwarteten Ergebnissen und Auswirkungen im Hinblick auf die gemeinsam in demselben Gebiet durchgeführten Instrumente, die Wirksamkeit und Effizienz der Beiträge der durchgeführten Operationen zur Erreichung der Ziele der Strategie
- Faktoren für Erfolg und Misserfolg bei der Verwirklichung der Ziele der Strategie.
- Ebenso sind auch Gegenstand der Selbstbeurteilung:
- Management und Animation durch die LAG, d.h. geförderte Aktivitäten zur Steigerung des Bewusstseins, der Bereitschaft, der Zusammenarbeit und der Vernetzungsfähigkeit der Gemeinschaft;
- Umsetzungsmechanismus von LEADER, um die Anwendung der Methode zu gewährleisten (z. B. Ausgewogenheit der lokalen Bevölkerung in den Entscheidungsstrukturen der LAG, Managementstrukturen zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie und der Kooperationsprojekte);
- Durch die LEADER-Methode erzeugter Mehrwert in Form von Verhaltensänderungen
- Verbesserung des Sozialkapitals und der lokalen Verwaltung sowie Steigerung der Ergebnisse.

Es ist daher möglich, zwei Hauptanalysebereiche der Selbstevaluierung der lokalen Entwicklungsstrategie einzugrenzen, nämlich

- die Bewertung der Fähigkeit der verschiedenen Maßnahmen und Interventionsarten, zur Erreichung der von der LES definierten Ziele beizutragen, die Effizienz und Effektivität der Strategie sowie die Erfolgsfaktoren und kritischen Punkte, die zu den erzielten Ergebnissen beigetragen haben;
- die Analyse der Umsetzungsmechanismen und territorialen Animationsaktivitäten, die für die Verwaltung und Umsetzung der LES erforderlich sind, die Bewertung der von der LAG geförderten Animations- und Sensibilisierungsaktivitäten, die CLLD-Umsetzungsmechanismen und die Analyse des erzielten Mehrwerts.

Zwischenevaluierungen

Bei der Erstellung des LAG-Berichts wird jedes Jahr eine Überprüfung und Bewertung des Stands der Umsetzung, der eingerichteten Verfahren, der Verwaltungsarbeit und der eingesetzten Ressourcen vorgenommen. Diese Aktivität bietet eine gute Gelegenheit für die jährliche Bewertung der Ergebnis-, Finanz- und Output-Indikatoren mit Aktualisierungen und Bewertungen in Bezug auf die für das Jahr 2027 gesetzten Ziele.

Gegenstand dieser Bewertung sind insbesondere
♦ der Stand der Verwirklichung/Umsetzung der Strategie gemäß den SMART-Zielen der einzelnen Themenbereiche unter Hervorhebung etwaiger Änderungen, die an den Maßnahmen oder an der LES vorzunehmen sind
♦ die Zufriedenheit mit dem Prozess und den Organisationsstrukturen, was zu Anpassungen bei der Umsetzung der Strategie führt.
Die Bewertung wird von der LAG durchgeführt. Falls Anpassungsbedarf besteht, werden geeignete Maßnahmen zur Kontrolle und Änderung der Entwicklungsstrategie, der Ziele und Maßnahmen oder der Organisationsstruktur ergriffen. Über die Ergebnisse wird im Jahresbericht berichtet.

Abschlussevaluierung

Zusätzlich zu der oben beschriebenen periodischen Zwischenevaluierungen wird am Ende des bis 2029 dauernden Programmplanungszeitraums eine umfassendere und gründlichere Evaluierung durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit wird der Schwerpunkt auf einer komplexeren Überwachung, Bewertung und Überprüfung der Zielerreichung innerhalb der genannten Themenbereiche liegen. Insbesondere wird sich diese abschließende Selbstbewertung auf den so genannten Mehrwert von LEADER konzentrieren, der als die Fähigkeit der LAG verstanden wird, durch ihre Aktivitäten im Rahmen des Entwicklungsprogramms ein positives Verhalten bei den lokalen Akteuren und in der Multi-Level-Governance zu fördern. Dieser Prozess schafft die Grundlage für strukturelle und dauerhafte Veränderungen in den betreffenden Gebieten.
Der Mehrwert der LEADER/CLLD-Methode sollte sich aus der konkreten Umsetzung der LES ergeben. Dies geschieht durch die Annahme von partizipativen Umsetzungsmechanismen, die durch die von der LAG durchgeführten Aktivitäten zur territorialen Animation unterstützt werden.
Darüber hinaus sollen die oben genannten Bewertungen einen ersten Einblick in die Entwicklungsperspektiven und damit in den möglichen Interventionsbedarf in dem Gebiet für den folgenden Programmplanungszeitraum geben. Die gleichen Bewertungen sollen auch Ansätze und Vorschläge für die Fortführung/Anpassung/Institutionalisierung des Entwicklungsprozesses auf subregionaler Ebene, die aktivierten Interventionsbereiche sowie die Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit aufzeigen.
Diese Anforderungen an die Zwischen- und Abschlussevaluierung beinhalten den Einsatz von differenzierteren Methoden der Informationsgewinnung, Befragungen und Interviews (u.a. mit Experten aus der Region und Multiplikatoren). Aufgrund der erheblich gestiegenen Kosten für die Durchführung von Gesamtevaluierungen, könnten diese mit Unterstützung von externen Experten durchgeführt werden.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit für die Bevölkerung während der Umsetzungsphase der Lokalen Entwicklungsstrategie beschrieben.

Informations- und Publizitätsstrategie
Die LAG stellt sicher, dass die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Einklang mit ihrer Informations- und Publizitätsstrategie durchgeführt werden, die mindestens folgende Elemente enthält
1) die Ziele der Strategie und das Zielpublikum
2) eine Beschreibung des Inhalts der Informations- und Publizitätsmaßnahmen
3) das vorläufige Budget für die Strategie
4) eine Beschreibung der für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen zuständigen Verwaltungsstellen, einschließlich der Humanressourcen
5) eine Beschreibung der Rolle des Nationalen ländlichen Netzwerks (RRN) und der Art und Weise, wie sein Kommunikationsplan zur Umsetzung der Strategie beitragen wird;
6) Angaben darüber, wie die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Hinblick auf die Sichtbarkeit des strategischen Rahmens, der Programme und der Maßnahmen sowie der Rolle des ELER und der Europäischen Union und auf die Sensibilisierung für diese Maßnahmen bewertet werden sollen
7) eine jährliche Aktualisierung, in der die im folgenden Jahr durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen dargelegt werden.

Informationen für potenzielle Begünstigte
Die LAG stellt sicher, dass potenzielle Begünstigte Zugang zu relevanten Informationen haben über:

1) die Finanzierungsmöglichkeiten und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des LEPs;
2) die Verwaltungsverfahren, die einzuhalten sind, um für eine Finanzierung im Rahmen eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Frage zu kommen;
3) die Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge;
4) die Bedingungen für die Förderfähigkeit und/oder die Auswahl- und Bewertungskriterien für förderfähige Projekte;
5) die Angabe der Personen oder Ansprechpartner auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die in der Lage sind, die Funktionsweise des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und die Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Vorhaben zu erläutern,
6) die Verantwortung der Begünstigten, die Öffentlichkeit über den Zweck der Intervention und die Unterstützung ihrer Durchführung durch den ELER zu informieren
7) die Verfahren für den Umgang mit Beschwerden

Publizität der geförderten Vorhaben (Verwantwortlichkeiten der Begünstigten)

Es werden in der Folge die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 wiedergegeben:
Für die Zwecke von Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/2115 stellt die Verwaltungsbehörde durch die folgenden Maßnahmen sicher, dass die Begünstigten von aus dem ELER finanzierten Interventionen, ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen, die aus dem GAP-Strategieplan erhaltene Unterstützung bestätigen, indem sie
a) auf der offiziellen Website des Begünstigten, sofern eine solche besteht, und den offiziellen Social-Media-Sites des Begünstigten das Vorhaben kurz beschreiben — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben;
b) die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben, wobei auch das Emblem der Union entsprechend den in Anhang II der Verordnung (EU) 129-2022 festgelegten technischen Merkmalen dargestellt wird;
c) bei Vorhaben, die in der Finanzierung von Infrastruktur- oder Bauvorhaben bestehen, bei denen die öffentlichen Gesamtausgaben oder die Gesamtkosten im Falle der Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Betriebskapitalfinanzierung, 500 000 EUR übersteigen, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang II anbringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist;
d) bei Vorhaben, die in Investitionen in materielle Vermögenswerte bestehen, die nicht unter Buchstabe c fallen, deren öffentliche Unterstützung insgesamt 50 000 EUR übersteigt, oder im Falle einer Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Betriebskapitalfinanzierung, deren Gesamtkosten 500 000 EUR übersteigen, eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Projekt anbringen, auf der die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, wobei auch das Emblem der Union entsprechend den in Anhang II festgelegten technischen Merkmalen dargestellt wird;
e) bei Vorhaben, die aus der **Unterstützung von LEADER-Vorhaben**, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen bestehen, die nicht unter die Buchstaben c und d fallen, deren öffentliche Unterstützung insgesamt 10 000 EUR übersteigt, oder im Falle der Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Betriebskapitalfinanzierung, deren Gesamtkosten 100 000 EUR übersteigen, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung der Union anbringen.
Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.
Abweichend von Absatz 1 stellt die Verwaltungsbehörde so weit wie möglich sicher, dass in Fällen, in denen es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person handelt, an einem für die Öffentlichkeit sichtbaren Ort oder über eine elektronische Anzeige geeignete Informationen unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds verfügbar sind. Absatz 1 Buchstaben a und b gelten

entsprechend für die Stellen, die Finanzierungsinstrumente umsetzen, die aus dem ELER finanziert werden. Absatz 1 Buchstaben c, d und e gelten für die Endbegünstigten von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der in der Finanzierungsvereinbarung gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Vertragsbedingungen.

Informationen für die Öffentlichkeit

Die LAG informiert die Öffentlichkeit über den Inhalt des LEPs, seine Verabschiedung durch die Landesregierung und seine Aktualisierungen, die wichtigsten Ergebnisse, die bei der Durchführung des Programms und seinem Abschluss erzielt wurden, sowie seinen Beitrag zur Verwirklichung der in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Prioritäten der Union.
Die LAG sorgt für die Einrichtung einer eigenen Website oder und eines Social-Media-Auftritts mit den oben genannten Informationen (Facebook).
Die Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit umfassen:
Einbeziehung von Verbindungsstellen: Die LAG stellt insbesondere über das nationale Netzwerk (RRN) sicher, dass die Verbindungsstellen in die Informationsmaßnahmen für die potenziellen Begünstigten einbezogen werden, insbesondere: a) die in Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 2115/2021 genannten Partner; b) die Informationszentren über Europa sowie die Vertretungen der Kommission und die Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten; c) Bildungs- und Forschungseinrichtungen.
Die LAG unterrichtet die Begünstigten, denen sie die Zuweisung der Beihilfe mitteilt, darüber, dass die Maßnahme Teil eines aus dem ELER kofinanzierten Programms ist, und nennt ihnen die Maßnahme und den Schwerpunkt des betreffenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

8.2 Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene

Wie bereits erwähnt, verfügt die LAG LEADER Südtiroler Grenzland bereits über konsolidierte Erfahrungen mit der Teilnahme am LEADER-Programm zur lokalen Entwicklung. Insbesondere das Teilgebiet Ultental / Deutschnonsberg hat bereits in früheren Programmperioden am LEADER-Entwicklungsprozess teilgenommen und von den damit verbundenen Förderungen profitiert, und zwar seit der Programmperiode LEADER II, während das Teilgebiet im Unterland in der noch laufenden Programmperiode 2014-2022 erste Erfahrungen sammeln konnte.
Dabei wird die auch im neuen Programmplanungszeitraum vorgesehene Möglichkeit berücksichtigt, dass in hinreichend begründeten Fällen LEADER-Gebiete, die in homogenen Mikroregionen ausgewiesen sind, auch wenn sie geografisch nicht zusammenhängen, ausgewählt werden können und ein einziges LEADER-Gebiet bilden.

Bei der Einbindung in die verschiedenen Netzwerke auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene kann daher auf die bereits gemachten Erfahrungen zurückgegriffen und darauf aufgebaut werden.
So nutzte die LAG Südtiroler Grenzland in der Förderperiode 2014-2022 verschiedene Netzwerke, die dem Austausch von Erfahrungen, Best-Practice und Wissen dienten.
Diese Einbindung wird auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt und die neue LAG LEADER Südtiroler Grenzland wird somit die Möglichkeit haben, sich in diese bereits bestehenden Netzwerke zu integrieren.

Auf europäischer Ebene

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission gewährleistet die Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die zu einer stabilen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten in der EU beitragen soll.
http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm

Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen zu den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Unter dem nachfolgend angegebenen Link können Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen zu den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, ländliche Entwicklung oder jedem anderen Thema in Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik gefunden und/oder veröffentlicht werden.
http://ec.europa.eu/agriculture/cap-communication-network/events-in-your-country/index_de.htm

EU CAP Network
Das Netzwerk ist ein Forum, über das nationale GAP-Netzwerke, Organisationen, Verwaltungen, Forscher, Unternehmer und Praktiker Wissen und Informationen (z. B. durch Peer-to-Peer-Lernen und bewährte Verfahren) über die Landwirtschaft und die Politik für den ländlichen Raum austauschen können.
Die Europäische Kommission hat das EU-GAP-Netzwerk im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Unterstützung der GAP-Strategiepläne (SPP) eingerichtet.
Das Netzwerk unterstützt die Gestaltung und Umsetzung der GAP-Strategiepläne, Innovation und Wissensaustausch, einschließlich EIP-AGRI, sowie die Bewertung und Überwachung der GAP.
https://eu-cap-network.ec.europa.eu/index_en

ELARD European LEADER Association for Rural Development
Diese europäische Vereinigung ist eine internationale Non-Profit-Vereinigung (AISBL) mit dem Ziel, die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten zu verbessern und so der Abwanderung ihrer Bevölkerung durch eine nachhaltige, integrierte lokale Entwicklung entgegenzuwirken.
ELARD zielt darauf ab, die ländliche und regionale Entwicklung im Rahmen der LEADER-Philosophie zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und Partnern sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit durch grenzüberschreitende Projekte zu fördern.
www.elard.eu

Makro-regionale EUSALP-Strategie
Eine „makroregionale Strategie“ ist ein vom Europäischen Rat befürwortetes integriertes Rahmenwerk, um sich in einer bestimmten definierten geographischen Region gemeinsam identifizierter Herausforderungen anzunehmen. Die betreffende Region profitiert dabei von einer verstärkten Kooperation, um zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beizutragen. Hauptziel der EU-Strategie für den Alpenraum ist es, sicherzustellen, dass diese Region eines der attraktivsten Gebiete in Europa bleibt, seine Qualitäten ausgeschöpft und die Möglichkeiten für eine nachhaltige und innovative Entwicklung im europäischen Umfeld genutzt werden.
Die Strategie konzentriert sich auf gemeinsame (makro-)regionale Interessenbereiche. Die ausgewählten vorrangigen Handlungsbereiche und spezifischen Zielsetzungen sollten also ein wahres Bekenntnis zur Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen, um gemeinsame Lösungen für Herausforderungen zu finden oder ungenutztes Potenzial zu erschließen.
www.alpine-region.eu

Auf nationaler Ebene

Rete Rurale Nazionale
Dieses nationale Netzwerk beteiligt sich für Italien am europäischen Projekt European Rural Network - RRE, das alle Aktivitäten in Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 beinhaltet. Ziel des Programms ist es, die Entwicklungspolitik in den ländlichen Gebieten zu unterstützen und damit den Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen den Interessensgruppen zu fördern.
www.reterurale.it

crea Consiglio per la ricerca in agricoltura e l'analisi dell'economia agraria
(ehem. INEA Istituto Nazionale di Economia Agraria)
Die Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die bedeutendste nationale Forschungseinrichtung in der Landwirtschaft. Sie erforscht u. a. landwirtschaftliche Systeme auf deren Nachhaltigkeit sowie die Verwendung von Biomasse und Abfällen für die Produktion von Energie. Durch ihre Forschungstätigkeit verfügt sie über wissenschaftliche Expertise in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie.
www.crea.gov.it

Forumleader
Das ital. LEADER-Forum ist ein Experiment der Zusammenarbeit zwischen LAGs, das eingerichtet wurde, um zur Debatte über die lokale Entwicklung ländlicher Gebiete beizutragen und die Diskussion über Fragen der partizipativen lokalen Entwicklung im Rahmen des Abschlusses der Umsetzung der Strategien 2014-2020 und im Hinblick auf die europäische Programmplanung 2021-2027 zu fördern.
Das LEADER-Forum wird von einer Fachgemeinschaft besucht, die sich aus ausgewählten LAGs der Programmplanung 2014-2020 und den in ihnen tätigen CLLD/Leader-Technikern zusammensetzt.
www.forumleader.it

Partnerschaften mit Netzwerken in Österreich/Deutschland

Österreich: Netzwerk Land
Ziel des Netzwerkes ist die Erleichterung des Austausches von Erfahrungen und Fachwissen zwischen den Akteuren sowie die Unterstützung bei der Umsetzung und Evaluierung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2023-27. Die Aufgaben zu der Vernetzung, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung gliederten sich nach den Schwerpunkten Landwirtschaft und Markt, Forstwirtschaft, Umwelt, Zukunft Land und Leader.
In der neuen Programmperiode 2014-2020 wird der Tätigkeitsschwerpunkt des Netzwerkes vor allem auf folgenden Aufgaben liegen:

- Stärkung der Beteiligung von Interessenträgern an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums;
- Verbesserung der Qualität der Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
  Information des breiten Publikums und der potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und über Finanzierungsmöglichkeiten;
- Förderung der Innovation in der Landwirtschaft.

www.netzwerk-land.at

Deutschland: dvs Netzwerk ländliche Räume

Die dvs setzt sich dafür ein, die Lebensbedingungen in ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern, Dörfer, Landschaften und Regionen zu stärken, Umwelt- und Naturschutz voranzutreiben sowie Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei wiederum die Vernetzung der Akteure, die den ländlichen Raum gestalten sowie der Austausch von Wissen und Erfahrungen.
www.netzwerk-laendlicher-raum.de

Südtirol

Netzwerk LEADER Südtirol
Während der Programmperiode 2014-2022 fanden regelmäßige Treffen zwischen den Koordinatoren und Managern der Südtiroler LEADER-Gebiete statt. Ziel war der gegenseitige Austausch von Informationen, Erfahrungen und Wissen zwischen den Verantwortlichen für die Umsetzung der LEADER-Strategien in den verschiedenen Gebieten.
Dieses Netzwerk soll in der laufenden Förderperiode gestärkt und ausgebaut werden. Der Koordinator der LAG Südtiroler Grenzland fungierte auch als Koordinator der Südtiroler LAGs und pflegte die Beziehungen zu den Institutionen auf Landesebene.

Nationale/lokale Anlaufstellen

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft (MASAF)
Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaftspolitik, inzwischen bekannt als Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft, und insbesondere die Abteilung für europäische und internationale Politik und ländliche Entwicklung (DIPEISR) üben die Zuständigkeiten des Ministeriums im Bereich der Marktpolitik im Agrar- und Ernährungssektor aus und kümmern sich um die Beziehungen zur Europäischen Union in der Phase der Ausarbeitung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.
www.politicheagricole.it

Autonome Provinz Bozen – Abteilung Landwirtschaft
Die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen ist die öffentliche Behörde und Verwaltungsorganisation, die zu einer wettbewerbsfähigen, umweltfreundlichen und sozial verantwortlichen Landwirtschaft beitragen will. Die Abteilung unterstützt und berät bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Sie informiert, berät, fördert, verwaltet und kontrolliert die Begünstigten bei der Durchführung von Projekten im Rahmen der Leader-Achse.
http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp

9. Beschreibung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

9.1 Zusammensetzung - Entscheidungsgremium

Die LAG Südtiroler Grenzland wurde am 21.06.2023 im Sitzungssaal der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt in Meran als Initiativ- und Interessengemeinschaft nach dem von der Europäischen Union sanktionierten Bottom-up-Prinzip gegründet und setzt sich aus Vertretern öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammen, ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne der Verordnung (EU) 1060/2021, des Nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 und des Umsetzungsdokument zur ländlichen Entwicklung 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen.

Darüber hinaus wurde in der genannten Sitzung die Delegierung an die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt als federführender Partner der LAG bestätigt, indem diesem Partner alle rechtlichen und operativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des Lokalen Entwicklungsplans Südtiroler Grenzland übertragen wurden, eine Delegierung, die bereits von der LAG Südtiroler Grenzland 2014-2022 anlässlich des Auftrags zur Ausarbeitung und Vorlage der LES 2023-27 übertragen wurde.

Private Mitglieder

Nr.	Vor- und Zuname	Vertretene Körperschaft oder Interessens-gruppe	Typologie (Unternehmen, Genossenschaft, Verein, privates Subjekt, das öffentliche Interessen vertritt etc.)	Repräsentativität für das Territorium (Gemeinde/n, in denen die Aktivitäten angesiedelt sind)	
1	Adam Givani		Privates Subjekt	Altrei	Land-/Forstwirtschaft
2	Melanie Marsoner		Privates Subjekt	Altrei	Jugend/Soziales
3	Werner Kollmann		Privates Subjekt	Laurein	Handwerk/Erneuerbare Energie
4	Francesca Dallachiesa		Privates Subjekt	Laurein	Handel/Landwirtschaft
5	Christine Stofner Mairhofer		Privates Subjekt	Proveis	Tourismus
6	Heidi Pichler		Privates Subjekt	Truden	Tourismus
7	Sibille Daldoss		Privates Subjekt	Truden	Zivilgesellschaft
8	Paul Rainer		Privates Subjekt	Ulten	Tourismus
9	Miriam Abdel Aziz el Mangalify		Privates Subjekt	Ulten	Tourismus
10	Tamara Larcher		Privates Subjekt	Kurtatsch	Jugend
11	Nadia Sanin		Privates Subjekt	Kurtatsch	Zivilgesellschaft
12	Oswald Schiefer		Privates Subjekt	Kurtatsch	Zivilgesellschaft
13	Elmar Thaler		Privates Subjekt	Montan	Wirtschaft
14	Lukas Varesco		Privates Subjekt	Montan	Tourismus
15	Walter Degiampietro		Privates Subjekt	St. Pankraz	Jagdwesen

16	Lino Schmid		Privates Subjekt	Salurn	Land-/Forstwirtschaft
17	Norbert Demanega		Privates Subjekt	Salurn	Tourismus
18	Dietmar Amegg		Privates Subjekt	Margreid	Handwerk
19	Edeltraud Felderer		Privates Subjekt	Margreid	Zivilgesellschaft
20	Fabian Foppa		Privates Subjekt	Aldein	Tourismus
21	Peter Daldos		Privates Subjekt	Aldein	Bildung/Kultur
22	Maria Luise Weiss		Privates Subjekt	U.lb.Fr.i.W. - St. Felix	Bildung/Kultur
23	Manuela Kofler		Privates Subjekt	U.lb.Fr.i.W. - St. Felix	Gastronomie/Tourismus/Handwerk
24	Mirko Mocatti		Privates Subjekt	U.lb.Fr.i.W. - St. Felix	Tourismus

LAG-Mitglieder, die ein öffentliches Amt bekleiden, sind grundsätzlich als Vertreter des öffentlichen Sektors zu betrachten, mit Ausnahme der einfachen Mitglieder der Gemeinderäte (Francesca Dallachiesa, Werner Kollmann, Klaus Mairhofer).
Um Interessenkonflikte zwischen diesen Personen und ihrer Zugehörigkeitsgemeinde zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass ihre Nichtteilnahme an der Abstimmung in allen Entscheidungen des Entscheidungsgremiums klar dokumentiert wird, wenn es um Entscheidungen über LEADER-Projekte geht, die ihre Gemeinde betreffen.

Öffentliche Mitglieder

Nr.	Vor- und Zuname	Alter	Öffentliche Körperschaft	Typologie (Örtliche Körperschaft etc.)	Rechtsitz	Einzugsge-biet/Vertretungsbefugnis (Gemeinden angeben)
1	Gabriela Kofler	63	BZG Burggrafenamt	BZG	Meran	Gemeinden Burggrafenamt
2	Gustav Mattivi*	50	BZG Überetsch Unterland	BZG	Neumarkt	Gemeinden Unterland
3	Johannes K. Goller	63	Gemeinde Margreid a.d.W.	Gemeinde	Margreid a.d.W.	Gemeinde Margreid a.d.W.
4	Leo Tiefenthaler	65	Gemeinde Montan	Gemeinde	Montan	Gemeinde Montan
5	Michael Epp	47	Gemeinde Truden i. N.	Gemeinde	Truden i. N.	Gemeinde Truden i. N.
6	Ulrich Gamper	65	Gemeinde Proveis	Gemeinde	Proveis	Gemeinde Proveis
7	Thomas Holzner	57	Gemeinde St. Pankraz	Gemeinde	St. Pankraz	Gemeinde St. Pankraz
8	Christoph Egger	53	Gemeinde U. l. Frau i. W. - St. Felix	Gemeinde	U. l. Frau i. W. - St. Felix	Gemeinde U. l. Frau i. W. - St. Felix
9	Roland Lazzeri	55	Gemeinde Salurn	Gemeinde	Salurn	Gemeinde Salurn
	Gustav Mattivi*	50	Gemeinde Altrei	Gemeinde	Altrei	Gemeinde Altrei
10	Christoph Matzneller	61	Gemeinde Aldein	Gemeinde	Aldein	Gemeinde Aldein
11	Stefanie Goldner	28	Gemeinde Kurtatsch a.d.W.	Gemeinde	Kurtatsch a.d.W.	Gemeinde Kurtatsch a.d.W.
12	Stefan Schwarz	47	Gemeinde Ulten	Gemeinde	Ulten	Gemeinde Ulten
13	Hartmann Thaler	60	Gemeinde Laurein	Gemeinde	Laurein	Gemeinde Laurein
14	Karin Lösch	54	Gemeinde St. Pankraz	Gemeinde		St. Pankraz
15	Samantha Endrizzi	48	Gemeinde Salurn	Gemeinde		Salurn

16	Klaus Mairhofer**	34	Gemeinde Proveis	Gemeinde		Proveis
17	Simon Kofler	38	Gemeinde Kurtatsch	Gemeinde		Kurtatsch
18	Christian Holzner	55	Gemeinde St. Pankraz	Gemeinde		St. Pankraz

* Obwohl Gustav Mattivi in der LAG sowohl die Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland als auch die Gemeinde Altrei vertritt, verfügt er über ein einziges Stimmrecht. Im Falle eines Interessenkonflikts nimmt er weder an der Abstimmung teil, wenn das Projekt die Gemeinde Altrei, noch wenn es die Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland betrifft.
** Klaus Mairhofer ist in den Gemeindeausschuss der Gemeinde Proveis gewählt worden und ist daher als Vertreter des Entscheidungsgremiums der Gemeinde von der privaten in die öffentliche Komponente der LAG gewechselt.

Die LAG Südtiroler Grenzland setzt sich somit zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Version der LES (Mai 2026) aus 42 Mitgliedern zusammen, von denen 24 aus dem privaten Sektor (d.h. 57,1%) und 18 aus dem öffentlichen Sektor (d.h. 42,9%) stammen. Der Frauenanteil in der LAG liegt bei 35,7% mit nunmehr 15 Mitgliedern.

Die Lokale Aktionsgruppe wird die ihr zugeteilten Aufgaben immer in ihrer gesamten Zusammensetzung ausüben.

Das im Rahmen des Projektauswahlverfahrens vorgesehene Gremium für die Vorbereitung der Bewertungsunterlagen der an die LAG gerichteten Projektanträge, bestehend aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und den Vertretern des LAG-Managements hat keine beschließende Funktion, sondern einzig die Aufgabe, die Arbeit in der LAG zu erleichtern und ein effizientes Genehmigungsverfahren der Projekte durch das Entscheidungsgremium (die LAG) zu ermöglichen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt als federführender Partner der LAG eigene Projekte initiieren und selbst die Projektträgerschaft einzelner Vorhaben übernehmen.

9.2 Das LEADER-Management

Das LAG-Management nimmt eine operative Schlüsselrolle innerhalb der Organisation ein, indem es die Entscheidungen der LAG als Entscheidungsgremium vorbereitet und deren Umsetzung sicherstellt. Es ist verantwortlich für die Koordination und Entwicklung der Strategie, organisiert und koordiniert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie, gibt Hilfestellung bei Projektvorschlägen und Förderanträgen und unterstützt die konkrete Ausgestaltung dieser Vorschläge zur Vorlage bei der LAG.

Die Aufgaben sind:
♦ die Verwaltung der Mittel
♦ Begleitung, Organisation und Moderation von partizipativen Prozessen (u.a. Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und Gremien sowie Vernetzungstreffen)
♦ Identifizierung und Entwicklung von Potenzialen im Gebiet im Rahmen eines sektorübergreifenden Entwicklungsprozesses
♦ Vernetzung (u. a. Abstimmung mit den zuständigen Behörden und anderen lokalen Initiativen)
♦ Projektumsetzung innerhalb der LAG (Konzeptentwicklung, Antragstellung, Projektmanagement, Antragsbegleitung)
♦ Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung
♦ Initiierung, Identifizierung, Bewertung, Begleitung und Förderung von gezielten Projekten (durch Dritte) zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
♦ Beratung anderer Akteure bei der Entwicklung von Projekten und damit zusammenhängenden Entwicklungskonzepten und der Identifizierung von Fördermöglichkeiten
♦ Monitoring des Prozesses

♦ Vorbereitung der Evaluierung
♦ Gestaltung der Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie
♦ die Abwicklung der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege der Website, Marketing für das Gebiet)
♦ Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen im Rahmen des LEADER-Netzwerkes auf LAG-Ebene in Südtirol, auf nationaler und transnationaler Ebene

Die Hauptaufgabe des LAG-Managements ist die Unterstützung von Projektanträgen und die Beratung zu Fördermöglichkeiten. Oberste Priorität hat die persönliche Beratung von Projektwerbern bzw. Begünstigten. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das LAG-Management zugunsten der beiden Teilgebiete der LAG ausgeglichen sein wird, auch durch Präsenz vor Ort.

Um die verschiedenen Aktivitäten im Rahmen der LAG-Koordination nach neuesten Erkenntnissen durchführen zu können, werden die Mitarbeiter bzw. externen Mitarbeiter des LEADER-Managements regelmäßig Fortbildungen besuchen und in ständigem Kontakt mit den anderen LAGs stehen.

Eine wichtige Grundlage für den weiteren Entwicklungsprozess sind die verschiedenen Arbeitsgruppen, die vom LAG-Management organisiert und begleitet werden.
Der Schlüssel für eine erfolgreiche und zielgerichtete Umsetzung der Strategie ist die Durchführung einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit. Dazu wird das LAG-Management eine Kommunikationsstrategie nach außen entwickeln, um auf die Aktivitäten der LAG aufmerksam zu machen und die Bürger des LEADER-Gebietes zu motivieren.

Um die oben genannten Aufgaben zu erfüllen, ist geplant, einen entsprechenden Dienstleistungsauftrag zu erteilen bzw. die Stelle mit einem Koordinator der LAG zu besetzen. Dies wird durch Beauftragung eines externen Beraters gewährleistet oder aber die Stelle wird als Verwaltungsbeamter (Funktionär der Verwaltung 100 %) besetzt. Die Auswahl der/s Koordinators/-in erfolgt in einem öffentlichen Auswahlverfahren durch den federführenden Partner, die Bezirksgemeinschatt Burggrafenamt.

Der/die Koordinator/-in muss nachweislich über einschlägige Berufserfahrung im Projektmanagement, in der Regionalentwicklung und in der Umsetzung von EU-Förderprogrammen, insbesondere im Rahmen von LEADER, verfügen.
Die Kriterien für die Zulassung zum Auswahlverfahren für das oben genannte Berufsbild lauten wie folgt
- Hochschulabschluss in Wirtschaft / Recht;
- Zertifikat Zweisprachigkeit A oder ein gleichwertiges Zertifikat;
- Mindestens 5 Jahre Erfahrung in der Regionalentwicklung oder der Unterstützung/Koordinierung von EU-Projekten, insbesondere im Rahmen von LEADER;
- Nachgewiesene Kenntnisse der lokalen Situation in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der beiden LAG-Teilgebiete.

Die Auswahl und die Beauftragung der/des Koordinators/in erfolgt unmittelbar nach der Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstratgie durch die Verwaltungsbehörde.

Bei Bedarf wird auch eine 50%-Teilzeitstelle (Stellenprofil: Verwaltungsassistent) im Rahmen eines offenen Auswahlverfahrens besetzt.
Nachstehend sind die Mindestanforderungen für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren aufgeführt:
- Oberschulabschluss;
- Zweisprachigkeitsbescheinigung B oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- Mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise in der Regionalentwicklung, vorzugsweise in LEADER;
- Vorzugsweise eine Ausbildung in Projektmanagement und/oder EU-Förderung

9.2.1 Finanzierung des LEADER-Managements

Vorschau Kosten Jahr 2024

Tätigkeit	Geschätzte Kosten/Jahr
Koordination / LAG-Management	47.020,00
Bürokosten (Mieten, Telefon, Internet etc.)	5.500,00
Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen, Exkursionen usw.	2.500,00
Öffentlichkeitsarbeit, Web- und Social-Media-Auftritt und Wartung derselben...	1.500,00
Gesamt	**56.520,00**

Vorschau Kosten Jahre 2025-2027 (pro Jahr)

Tätigkeit	Geschätzte Kosten/Jahr
Koordination / LAG-Management	72.000,00
Bürokosten (Mieten, Telefon, Internet etc.)	11.000,00
Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen, Exkursionen usw.	5.500,00
Öffentlichkeitsarbeit, Web- und Social-Media-Auftritt und Wartung derselben...	3.500,00
Gesamt	**92.000,00**

Vorschau Kosten Jahre 2028-2029 (Durchschnitt pro Jahr)

Tätigkeit	Geschätzte Kosten/Jahr
Koordination / LAG-Management	60.000,00
Bürokosten (Mieten, Telefon, Internet etc.)	8.000,00
Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen, Exkursionen usw.	4.500,00
Öffentlichkeitsarbeit, Web- und Social-Media-Auftritt und Wartung derselben...	2.000,00
Gesamt	**74.500,00**

Teil-Intervention B Animation und Management lokaler Entwicklungsstrategien und Kostenbeteiligung der an der Strategie teilnehmenden Gemeinden

Die Finanzierung der oben veranschlagten Ausgaben für das Management der LAG erfolgt zum Teil im Rahmen der Teil-Intervention B der Intervention SRG06 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, der verbleibende Teil wird von den am Programm teilnehmenden Gemeinden in Form von jährlichen Beiträgen an den Leadpartner (Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt) nach folgendem Berechnungsschlüssel aufgeteilt: Sockelbeitrag für jede Gemeinde von 1.500,00 € plus 1,00 € pro Einwohner in der Gemeinde bzw. in dem am Programm beteiligten Gemeindeteil (Fraktion/en).

Finanzierung des LAG-Managements						
	2024	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Anteil LEADER (Teil-Intervention B Animation und Management lokaler Entwicklungsstrategien)	24.520,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00	50.000,00	45.000,00

Beitrag Gemeinden	32.000,00	32.000,00	32.000,00	32.000,00	32.000,00	32.000,00
Gesamt	**56.520,00**	**92.000,00**	**92.000,00**	**92.000,00**	**82.000,00**	**77.000,00**

Da die Jahresquoten der Gemeinden teilweise auf der Grundlage der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden oder Fraktionen berechnet werden, können die in der obigen Tabelle angegebenen Beträge geringfügig abweichen.

9.3 Verwaltungsprozeduren der LAG, Vergabe- und Auftragswesen

Die LAG Südtiroler Grenzland verpflichtet sich zur Einhaltung der EU- und nationalen sowie Vorschriften auf Landesebene für das öffentliche Auftragswesen und die verschiedenen Interventionsbereiche. Ziel ist es, eine effiziente, nachhaltige und transparente Verwaltung unter voller Einhaltung der Regeln der Transparenz und des freien Wettbewerbs zu gewährleisten.
Die Begünstigten des Projekts sind ihrerseits verpflichtet, diese Regeln bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten und dabei die Wettbewerbsregeln der EU sowie die nationalen und regionalen Vorschriften einzuhalten.
Grundsätzlich werden alle Ausgaben erst getätigt, nachdem mindestens drei dokumentierte Angebote oder Kostenvoranschläge eingereicht worden sind. Alternativ wird eine Erklärung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass keine anderen konkurrierenden Unternehmen gefunden werden können, die in der Lage sind, die zu finanzierenden Waren oder Dienstleistungen zu liefern.

Die Bewertung der Angebote und die Auswahl der Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage der Kriterien, die in den nationalen, regionalen oder provinziellen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Arbeiten oder Aufträgen sowohl unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte festgelegt sind. Zu diesen Kriterien kann der niedrigste Preis oder das wirtschaftlich günstigste Angebot gehören.

Meran, Neumarkt, 28.05.2026

LAG Südtiroler Grenzland 2023-27

Der Vorsitzende
Stefan Schwarz – digital unterzeichnet

Firmato digitalmente da:
Schwarz Stefan
Firmato il 2026/10/09 08:56
Seriale Certificato: 6544525
Valido dal 16/07/2026 al 16/07/2029
InfoCamere Qualified Electronic Signature CA

Verzeichnis der Anlagen:

- Satzung der LAG Südtiroler Grenzland 2023-27
- Öffentlicher Aufruf zur Bildung der LAG Südtiroler Grenzland 2023-27
- Einladung öffentliche Auftaktveranstaltung Buchholz/Salurn vom 19.04.2023
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentliche Auftaktveranstaltung Buchholz/Salurn vom 19.04.2023
- Einladung öffentliche Auftaktveranstaltung St. Walburg/Ulten vom 22.04.2023
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentliche Auftaktveranstaltung St. Walburg/Ulten vom 22.04.2023
- Einladung öffentliche Auftaktveranstaltung Montan vom 28.04.2023
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentliche Auftaktveranstaltung Montan vom 28.04.2023
- Einladung öffentliche Auftaktveranstaltung Proveis vom 02.05.2023
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentliche Auftaktveranstaltung Proveis vom 02.05.2023
- Einladung öffentliche Auftaktveranstaltung Truden vom 04.05.2023
- Screenshot Instagramseite der Gemeinde Truden zur Auftaktveranstaltung
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentliche Auftaktveranstaltung Truden vom 04.05.2023
- Einladung öffentliche Auftaktveranstaltung St. Felix vom 06.05.2023
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentliche Auftaktveranstaltung St. Felix vom 06.05.2023
- Einladung öffentlicher Workshop St. Walburg/Ulten vom 10.05.2023
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentlicher Workshop St. Walburg/Ulten vom 10.05.2023
- Einladung öffentlicher Workshop Penon vom 17.05.2023
- Kurzprotokoll und Präsenzliste öffentliche Auftaktveranstaltung Penon vom 17.05.2023
- Screenshots Facebook-Seite Südtiroler Grenzland
- Bericht “Die Neue Südtiroler Tageszeitung” 14.04.2023
- Bericht “Alto Adige” 18.04.2023
- Bericht “Dolomiten” 20.04.2023
- Bericht “Alto Adige” 20.04.2023
- Bericht “Dolomiten” 27.04.2023
- Bericht “Dolomiten” 04.05.2023
- Bericht “Ultner Gemeindeblatt” 3/2023
- Bericht “Montaner Dorfblatt” Ausgabe Mai 2023
- Bericht “Die Salurner Klause/La chiusa di Salorno” Ausgabe Juni 2023
- Bericht “s Pankrazer Blattl” Ausgabe Juni 2023
- Bericht „Deutschnonsberger Zeitung“ Ausgabe 2-2023
- Bericht „Dolomiten“ 29.06.2023
- Protokoll Sitzung LAG 2014-2022 vom 23.02.2023
- Protokoll konstituierende Sitzung der LAG 2023-27 vom 21.06.2023
- Beschluss des Ausschussses der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt Genehmigung der LES
- Beschlüsse zum Beitritt zum LEADER-Gebiet und Ernennung der jeweiligen LAG-Vertreter der öffentlichen Körperschaften
- Curricula vitae der LAG-Mitglieder
- Erklärungen Interessenskonflikt der LAG-Mitglieder